



EBERSWALDER
FORSTLICHE SCHRIFTENREIHE
BAND XVI

Privatwald in Brandenburg

Entwicklung, Rahmenbedingungen
und aktuelle Situation

LANDESFORSTANSTALT EBERSWALDE

Privatwald in Brandenburg **Entwicklung, Rahmenbedingungen und aktuelle Situation**

Herausgeber:
Landesforstanstalt Eberswalde
Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung,
Brandenburg

2002

SCHRIFTENREIHE
DES MINISTERIUMS
FÜR LANDWIRTSCHAFT,
UMWELTSCHUTZ
UND RAUMORDNUNG

EBERSWALDER FORSTLICHE
SCHRIFTENREIHE
BAND XVI



Revierförster Bernd Estler berät im Rahmen seiner Dienstaufgabe Rat und Anleitung – hier zu speziellen waldbaulichen Fragen – den Privatwaldbesitzer Helmuth Nestroy im Amt für Forstwirtschaft Müllrose

Privatwald in Brandenburg
Entwicklung, Rahmenbedingungen und aktuelle Situation

In der Eberswalder Forstlichen Schriftenreihe sind bereits erschienen:

- Band I Paul-Martin Schulz, „Biographie Walter Pfalzgraf, des ersten Leiters des Zentralforstamtes in der Sowjetischen Besatzungszone von 1945–1948“ ISBN 3-933352-02-9
- Band II Horst Mildner/Ekkehard Schwartz, „Waldumbau in der Schorfheide, zum Andenken an Oberlandforstmeister Dr. phil. Erhard Hausendorf“ ISBN 3-933352-06-1
- Band III Dieter Heinsdorf u. a., „Forstliche Forschung im Nordostdeutschen Tiefland (1992-1997)“ ISBN 3-933352-07-X
- Band IV Hans Hollender u. a., „Planung der Waldentwicklung im Land Brandenburg, Vorträge zur Fachtagung am 4. November 1998 in Eberswalde“ ISBN 3-933352-10-X
- Band V Ralf Kätzel u. a., „Forstsaatgutprüfung in Eberswalde 1899–1999, Grundlage für eine nachhaltige Forstwirtschaft“ ISBN 3-933352-12-6
- Band VI Dieter Heinsdorf, „Das Revier Sauen — Beispiel für erfolgreichen Waldumbau“ ISBN 3-933352-22-3
- Band VII Klaus Höppner u.a., „Ökologische und ökonomische Gesichtspunkte der Waldbewirtschaftung im südlichen Brandenburg“ ISBN 3-933352-24-X
- Band VIII Hubertus Kraut/Reinhard Möckel, „Forstwirtschaft im Lebensraum des Auerhuhns, ein Leitfadens für die Waldbewirtschaftung in den Einstandsgebieten im Lausitzer Flachland“ ISBN 3-933352-23-1
- Band IX Ralf Kätzel u. a., „Die Birke im Nordostdeutschen Tiefland; Eberswalder Forschungsergebnisse zum Baum des Jahres 2000“ ISBN 3-933352-23-1
- Band X Sonderband; Abteilung Forstwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, „Landeswaldbericht 1997 und 1998, mit einem Sonderkapitel zur Naturalplanung in Brandenburg“ ISBN 3-933352-31-2
- Band XI Hans-Friedrich Joachim „Die Schwarzpappel (*Populus nigra* L.) in Brandenburg“ ISBN 3-933352-32-0
- Band XII Christian Brueck u. a., „Zertifizierung von Forstbetrieben. Beiträge zur Tagung vom 5. November 1999 in Fürstenwalde/Spree (Brandenburg)“ ISBN 3-933352-34-7
- Band XIII Dieter Heinsdorf, Joachim-Hans Bergmann, „Sauen 1994 – ein gelungener Waldumbau ...“ ISBN 3-933352-35-5
- Band XIV Sonderband; Abteilung Forstwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, „Landeswaldbericht 1999 mit einem Sonderkapitel „Regionaler Waldbericht für die Zertifizierung der Waldbewirtschaftung in Brandenburg““ ISBN 3-933352-37-1
- Band XV Winfried Riek u. a., „Funktionen des Waldes und Aufgaben der Forstwirtschaft in Verbindung mit dem Landschaftswasserhaushalt“ ISBN 3-933352-47-9

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 03 31 / 8 66 70 16 und 8 66 70 17, Fax: 03 31 / 8 66 70 18
Internet: www.brandenburg.de/land/mlur
E-Mail: poststelle@mlur.brandenburg.de
Landesforstanstalt Eberswalde, Alfred-Möller-Straße 1, 16225 Eberswalde
Tel.: 0 33 34 / 6 52 02, Fax: 0 33 34 / 6 52 06
Internet: www.lfe.brandenburg.de
E-Mail: Leiter.LFE@lfe-e.brandenburg.de

Gestaltung: Landesforstanstalt Eberswalde, Sachgebiet Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frontispiz: Foto: Carsten Leßner
Herstellung: Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Frankfurt (Oder)
Technische Zentrale, Ringstraße 1010, 15236 Frankfurt (Oder)

Auflage: 3.000 Exemplare
ISBN-Nr: 3 - 933352 - 48 - 7

Potsdam und Eberswalde, im September 2002

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Brandenburg unentgeltlich herausgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien, noch von Wahlwerbenden, noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landes-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7 <i>Wolfgang Birthler</i>	Zur Entwicklung des forstlichen Zusammenschlusswesens 47 <i>Carsten Leßner</i>
Umfang und Struktur privatisierter Forstbetriebe in Brandenburg 9 <i>Carsten Verch</i>	Holzmarktsituation des Privatwaldes, Absatzmöglichkeiten, Energieholz 56 <i>Thilo Noack</i>
Entwicklung der Forstbetriebsgrößen von 1992 bis 2001 in Brandenburg 25 <i>Carsten Leßner</i>	Forstunternehmereinsatz im Privatwald 60 <i>Dr. Ralf Gruner und Frank Wilke</i>
Privatwaldbetreuung in Brandenburg aus forstpolitischer und organisatorischer Sicht 30 <i>Birgit Korth</i>	Naturschutz und Privatwald 64 <i>Olaf Rüffer und Karin Müller</i>
Forstliche Förderung im Land Brandenburg 35 <i>Martina Böhme und Birgit Korth</i>	Erholungsfunktion des Waldes 72 <i>Joachim Groß</i>
Betriebswirtschaftliche Situation privater Forstbetriebe 41 <i>Carsten Leßner</i>	

Vorwort

Liebe Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,

viel hat sich verändert in den letzten Jahren:

Sie haben Ihren Besitz entweder nach Jahren der Bewirtschaftung durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe wieder in Ihre persönliche Obhut genommen oder Sie haben Waldflächen erworben.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesforstverwaltung haben diese Flächen bis 1990 bewirtschaftet und anschließend noch einige Jahre im Auftrag der Treuhand oder der BVVG als Nachfolgeeinrichtung betreut. Heute erhalten Sie von ihnen fachliche Betreuung und Unterstützung bei der Bewirtschaftung. Aber die Landesforstverwaltung hat auch die Aufgabe, Fördermittel zu bewilligen und über die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen zu wachen.

Noch haben nicht alle Flächen, die privatisiert werden sollen, ihren neuen Besitzer gefunden. Trotzdem, denke ich, es ist an der Zeit, mit einem Rückblick ein erstes Resümee zu ziehen. In dieser Broschüre sind deshalb die Geschehnisse der vergangenen 10 Jahre zusammengestellt.

Damit können Sie z. B. nachvollziehen,

- welchen Verlauf die Privatisierung genommen hat,
- wie sich die Bildung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse vollzogen hat,
- wofür und in welcher Höhe Fördermittel ausgereicht wurden und
- wie die Landesforstverwaltung die Aufgabe der Betreuung des Privatwaldes wahrnimmt.

Mit diesen Informationen können Sie sich Ihr eigenes Urteil bilden.

Fordern Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesforstverwaltung! Die Forstreform hat nicht zuletzt das Ziel, Ihren Wünschen besser gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr



Wolfgang Birtler
Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung

Umfang und Struktur privatisierter Forstbetriebe in Brandenburg ¹

Ausgangssituation für die Privatisierung

Im Zuge der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten und der Einführung der Marktwirtschaft im Osten Deutschlands war eine völlige Veränderung der Wirtschaftsordnung erforderlich. Dies betraf besonders die Eigentumsverhältnisse. Damit Marktwirtschaft greifen konnte, sollten unternehmerisch aktive Eigentümer für das ehemals volkseigene Vermögen gefunden werden.

Getragen von der Erkenntnis, dass Privateigentum eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Marktwirtschaft ist, hat am 17. Juni 1990 noch die Volkskammer der DDR ein „Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens“, das so genannte Treuhandgesetz, verabschiedet. In Verbindung mit dem Einigungsvertrag stellt das Treuhandgesetz die entscheidende Grundlage für die Reorganisation der Wirtschaft dar. Ziel war es, die unternehmerische Tätigkeit des Staates so weit wie möglich zurückzudrängen, marktwirtschaftlich wirksame sowie eigenverantwortlich agierende Wirtschaftseinheiten auf privater Grundlage zu schaffen und damit eine Annäherung an in den alten Bundesländern bestehende Wirtschaftsstrukturen zu errei-

chen. Restitutionsansprüchen sollte dabei Rechnung getragen werden.

Mit der 3. DVO zum Treuhandgesetz vom 29. August 1990 wurde der Treuhandanstalt das Vermögen der 79 Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und der Forsteinrichtungsämter der DDR zur zeitweiligen treuhänderischen Verwaltung übertragen. Laut Übergabeprotokoll des Landwirtschaftsministeriums der DDR umfasste dieses Vermögen ca. 2 Mio. Hektar Wald, das waren ca. 70 % des rund 3 Mio. Hektar großen Gesamtwaldes der neuen Bundesländer sowie eine Vielzahl von Betriebsstätten und -einrichtungen, Wohn- und Verwaltungsgebäuden.

Etwa ein Drittel der Waldflächen lag im Land Brandenburg. Im Übergabeprotokoll fanden sich jedoch keine Angaben über die genaue Lage, Größe und Art der einzelnen Waldflächen. Es war somit zunächst eine genauere Bestandesaufnahme notwendig. Mit Unterstützung der Landesforstverwaltungen wurde deshalb eine Forstflächeninventur durchgeführt. Dabei galt es, nicht nur flurstückskonkret den Status Volkseigentum festzustellen. Vielmehr ging es auch um eine Rekonstruktion der Eigentumsverhältnisse zum 8. Mai 1945 und die Herausarbeitung des Werdegangs der Entstehung des Volkseigentums, um daraus Rückschlüsse für den

¹ von Carsten Verch, Abteilung Betriebswirtschaft/Informationstechnik der Landesforstanstalt Eberswalde

weiteren Umgang mit dem in treuhänderische Verwaltung übertragenen Vermögen ziehen zu können. Die Arbeiten an der Forstflächeninventur erstreckten sich über den Zeitraum von Februar 1991 bis Juni 1992.

Für das Land Brandenburg wurden im Ergebnis dieser Inventur 653.914 Hektar forstwirtschaftlich genutzte Flächen erfasst, die der Verwaltung durch die Treuhandanstalt unterstellt wurden, darunter auch ca. 1.700 Hektar Gebäude- und sonstige Wirtschaftsflächen. Unmittelbar aus dem Eigentum des Landes Preußen, der Kommunen, aus Reichsbesitz und anderen öffentlichen Körperschaften waren 332.424 Hektar hervorgegangen. Auf der Grundlage des Einigungsvertrages, insbesondere des Artikels 25 und der Vermögensgesetzgebung, waren diese Flächen nach entsprechender Nachweisführung an die Körperschaften zurückzuübertragen.

Aus der 1945/1946 durchgeführten Bodenreform waren in Brandenburg insgesamt Waldflächen in einem Umfang von 251.866 Hektar hervorgegangen. Von diesen stammten wiederum 18.828 Hektar aus ehemaligem kommunalem bzw. Landeseigentum, die damit der Restitution unterlagen. Eine Fläche von 233.039 Hektar war nach den Inventurergebnissen auf Enteignungen von Großgrundbesitz zurückzuführen. Nach 1949 sind aus altrechtlichem kleinerem Privateigentum an Wald in Brandenburg insgesamt 56.237 Hektar in Volkseigentum überführt worden. Für eine Waldfläche von 11.849 Hektar konnten die Eigentumsverhältnisse nicht zurückverfolgt werden.

Damit standen im Land Brandenburg unter Berücksichtigung etwaiger vermögensrechtlicher Ansprüche 301.125 Hektar für die Verwertung an. Dies entsprach ca. 39 % der in den neuen Ländern dem Verwertungsauftrag der Treuhandanstalt unterfallenden Waldflächen von insgesamt 773.738 Hektar.

Die ökonomischen, ökologischen, strukturellen und eigentumsrechtlichen Besonder-

heiten der Land- und Forstwirtschaft machten im Rahmen der Diskussion um die Verwertung dieses Vermögens schnell deutlich, dass diese sich über einen längeren Zeitraum erstrecken wird. Aus diesem Grunde wurde 1992 die BVVG, Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG), gegründet. Im Bereich der Forstwirtschaft erhielt die BVVG einen Verwaltungs- und Verwertungsauftrag über die ehemals volkseigenen Waldflächen.

Das Vermögen der so genannten Forstnebenbetriebe wurde nicht der BVVG übertragen. Für seine Verwertung war eine weitere Tochtergesellschaft der Treuhandanstalt (THA), die Treuhand-Forstbetriebs GmbH (TFG), gegründet worden.

Auch die nach dem 3. Oktober 1990 weiter für Verwaltungszwecke genutzten Liegenschaften unterlagen nicht dem Verwertungsauftrag der BVVG. Sie gingen gemäß Einigungsvertrag als Verwaltungsvermögen in das Eigentum der zuständigen Verwaltungen über. Für weitere Gebäude und Einrichtungen bestanden Restitutionsansprüche der Länder und Kommunen. Durch die BVVG erfolgte somit eine weitestgehend alleinige Verwertung von Waldflächen ohne bebaute Liegenschaften.

Die Verwertung und Verwaltung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen wurde zunächst in einer Richtlinie geregelt. Nach dieser waren forstwirtschaftlich genutzte Flächen grundsätzlich durch Verkauf zu verwerten. Dabei war zu berücksichtigen, *„dass die Verwertung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen die Schaffung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe sowie eine breite Eigentumsstreuung unterstützen soll.“*¹

An diesem grundsätzlichen Ziel ist bei allen Folgeregelungen zur Verwertung der Waldflächen festgehalten worden.

Voraussetzung für den Erwerb sollte die Vorlage von Betriebskonzepten sein, mit de-

¹ Richtlinie für die Durchführung der Verwertung und Verwaltung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen vom 26. Juni 1992. Treuhandanstalt Berlin, unveröffentlicht

nen der Nachweis einer angestrebten nachhaltigen, den gesetzlichen Anforderungen gerecht werdenden Bewirtschaftung erbracht wird und aus denen sich die Wettbewerbs- und Existenzfähigkeit der Betriebe ableiten ließ.

Spekulative Motive für den Kauf von Waldflächen sollten ausgeschlossen werden. Die diesbezüglichen im Rahmen der Waldprivatisierung nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes in den 5 neuen Bundesländern an die Erwerber gestellten Anforderungen hat WÖTZEL in AFZ/Der Wald 10/2002 dargestellt.

Von Beginn an standen im Zusammenhang mit dem Verkauf land- und forstwirtschaftlichen Vermögens Überlegungen zu Finanzierungserleichterungen. Insbesondere Alteigentümer, die im Zuge der Bodenreform enteignet wurden, sollten in die Lage versetzt werden, Flächen zurückzuerwerben. Aber auch Neu- und Wiedereinrichtern sollte es ermöglicht werden, wirtschaftlich tragfähige Betriebe aufzubauen. Der schwachen Ertragslage der Land- und Forstwirtschaft in den neuen Ländern sollte insoweit ebenfalls Rechnung getragen werden.

Erst mit dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) vom 27. September 1994 konnte jedoch eine entsprechende Regelung verabschiedet werden. Wirksam angewendet werden konnte diese, nachdem die zugehörige Flächenerwerbsverordnung am 20. Dezember 1995 in Kraft getreten war.

Beide Regelungen wurden durch die EU einer Prüfung unterzogen und sind zwischenzeitlich novelliert.

Für die Privatisierung der Waldflächen bedeutet dies, dass nunmehr ein größerer Personenkreis Zugang zu einem vergünstigten Erwerb erhält. Der begünstigte Kaufpreis gemäß EALG liegt nach den bis 31. Dezember 2001 von der BVVG in den neuen Bundesländern durchgeführten Verkäufen bei etwa der Hälfte (52 %), in Brandenburg bei ca. 43 % der bei öffentlichen Ausschreibungen erzielten Verkehrswerte.

Nachdem die Rechtsunsicherheiten durch die seit dem 15. September 2000 vorliegende Novellierung des EALG beseitigt sind, verzeichnet die BVVG einen deutlich größeren Ansturm von Berechtigten auf die angebotenen Forstobjekte und erfolgt wieder eine verstärkte Privatisierung von Waldflächen.

Privatisierungsverlauf und -umfang

Das Interesse am Walderwerb war von Beginn an sehr groß. Insgesamt lagen nach Information der BVVG mehr als 11.300 Interessenbekundungen vor.

Auf Grund der zeitweise unklaren Gesetzeslage gestaltete sich der Privatisierungsfortschritt in den vergangenen Jahren sehr differenziert. Verkäufe nach EALG mussten zeitweise ausgesetzt werden. Um Erwerbsberechtigten nach absehbaren Neuregelungen zum EALG nicht das Flächenpotenzial zu entziehen, konnten auch Verkäufe zum Verkehrswert in dieser Zeit nur eingeschränkt erfolgen.

Insgesamt wurden bis Ende 2001 von der BVVG 308.281 Hektar Waldfläche privatisiert. Das entspricht ca. 40 % der nach der Forstflächeninventur festgestellten Gesamtfläche des zu privatisierenden Waldes.

An den bis 31. Dezember 2001 privatisierten Waldflächen in den neuen Bundesländern waren Waldflächen im Land Brandenburg zu 40 % beteiligt. Das entspricht annähernd auch dem Anteil der im Land Branden-

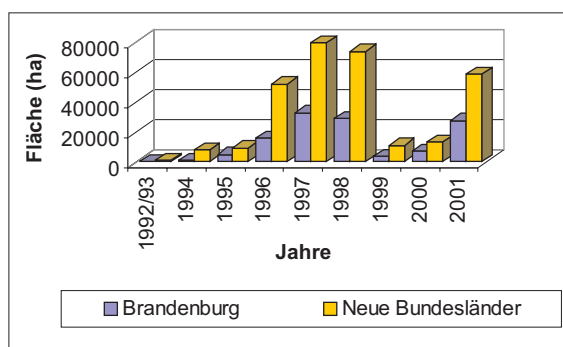


Abb. 1: Privatisierungsverlauf 1992 bis 2001

burg zu privatisierenden Waldflächen im Verhältnis zum Anfangsbestand der in den neuen Bundesländern insgesamt zu privatisierenden Flächen. Trotz teilweise ungünstiger Bedingungen ist damit in Brandenburg ein mit den anderen neuen Bundesländern vergleichbarer Privatisierungsverlauf zu verzeichnen.

Abbildung 1 verdeutlicht den Privatisierungsverlauf in den Jahren 1992–2001.

Nach einem verhaltenen Anstieg der Verkaufsfläche wurden in den Jahren 1996, 1997 und 1998 durch das Inkrafttreten des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) sowie der zugehörigen Flächenerwerbsverordnung die besten Privatisierungsergebnisse erreicht. Das Infragestellen dieser gesetzlichen Regelungen und eine damit verbundene Phase der Überarbeitung führten zu einem Verkaufseinbruch in den folgenden Jahren.

Mit 1.394 Kaufverträgen entfallen 29 % aller Kaufverträge der BVVG über Waldflächen in den neuen Bundesländern auf Brandenburg im Zeitraum 1992–2001.

Abbildung 2 macht den Verlauf bei den Kaufvertragsabschlüssen deutlich.

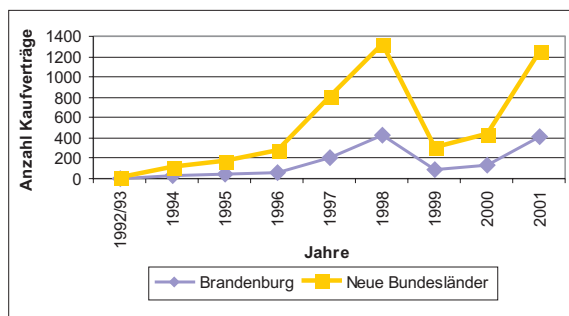


Abb 2: Verlauf Kaufvertragsabschlüsse 1992 bis 2001

Die durchschnittliche Verkaufsfläche in Brandenburg lag im Zeitraum 1992 bis 2001 mit 88 Hektar je Verkauf um 35 % über der durchschnittlichen Vertragsfläche je Waldverkauf in den neuen Bundesländern insgesamt. Mit 109 Hektar bzw. 94 Hektar im Durchschnitt je Verkauf wurden in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt die

größeren Einzelverkäufe realisiert. In Sachsen und Thüringen lag die durchschnittliche Verkaufsfläche je Kaufvertrag im betrachteten Zeitraum hingegen nur bei 35 Hektar bzw. 42 Hektar.

Die Ursachen hierfür liegen im Wesentlichen im Zuschnitt der verfügbaren Flächen.

Mit durchschnittlich 304 Hektar bzw. 162 Hektar je Kaufvertrag wurden in den Jahren 1996 und 1997 die meisten größeren Forstbetriebe in Brandenburg privatisiert (siehe Abbildung 3).

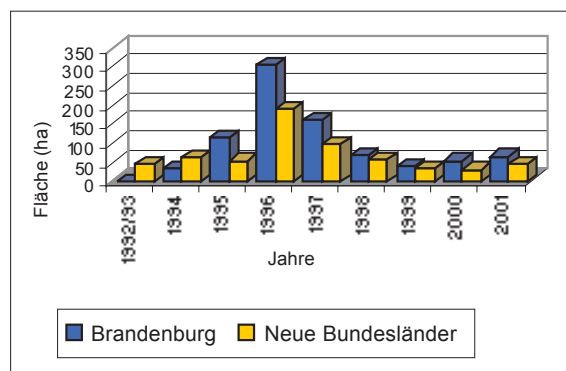


Abb. 3: Durchschnittsfläche je Verkauf in Hektar

In Brandenburg werden somit 68 % (in den neuen Bundesländern 73 %) der bisher verkauften Waldflächen seit nunmehr drei und mehr Jahren in privater Regie geführt.

Mit Inkrafttreten des novellierten Ausgleichsleistungsgesetzes steigen die Verkäufe seit Ende 2000 wieder an. Das Interesse an den für die Privatisierung verbleibenden Waldflächen ist ungebrochen hoch.

Auf die von Ende 2000 bis Anfang Dezember 2001 angebotenen Forstobjekte gab es im Schnitt 6,4 Bewerbungen je Objekt – allerdings mit erheblicher Differenzierung nach Ländern und Objekten.

Nach Angaben der BVVG waren, wie auch im Zeitraum bis 2000, sehr stark nachgefragt Objekte in Thüringen (10,5 Bewerbungen/Objekt), aber auch in Mecklenburg-Vorpommern (9,1 Bewerbungen/Objekt) und Sachsen-Anhalt (8,8 Bewerbungen/Objekt).

Für die Forstobjekte Nordbrandenburgs (Bereich der Niederlassung Berlin-Brandenburg der BVVG) lagen im Schnitt 4,8 Bewerbungen je Forstbetrieb vor, was etwa dem

Niveau in Sachsen (4,6 Bewerbungen/Objekt) entspricht. Mit 3,7 Bewerbungen je Objekt bildeten die Verkaufslose aus dem Bereich der Niederlassung Cottbus der BVVG wiederum das Schlusslicht. Geschuldet ist dies zu einem großen Teil der Struktur und Ertragslage der Waldflächen in Brandenburg.

Bereits die Verkaufspreise weisen u. a. auf die schwache Ertragslage der Waldbestände Brandenburgs hin. Sowohl Verkehrswert als auch EALG-Preis liegen unter den Durchschnittswerten der neuen Bundesländer. Die privatisierten Waldbestände im Süden Brandenburgs, Bereich der Niederlassung Cottbus der BVVG, weisen die niedrigsten Verkaufspreise überhaupt auf.

Größenstruktur der privatisierten Waldflächen

Ziel der Privatisierung der ehemals volkseigenen Waldflächen war es, leistungs- und wettbewerbsfähige Forstbetriebe bei breiter Eigentumsstreuung zu schaffen.

In den neuen Bundesländern befanden sich Anfang der 90er Jahre bereits ca. 770.000 Hektar Waldfläche in privatem Eigentum von ca. 370.000 Eigentümern. Dieses Eigentum entstammte zum Teil aus bereits vor 1945 bestehendem Eigentum, aber auch aus Flächen, die im Rahmen der Bodenreform übereignet wurden.

Mit Stand zum 1. Januar 1994 gab es in Brandenburg 95.650 Waldbesitzer mit einer Betriebsfläche von weniger als 10 Hektar. Insgesamt verfügten sie über eine Fläche von 320.174 Hektar (STOYAN). Die durchschnittliche Betriebsfläche betrug hier somit ca. 3,3 Hektar. Größere Betriebe gab es kaum.

In die Privatisierung der der BVVG zur treuhänderischen Verwaltung und Verwertung übertragenen Waldflächen wurde die Hoffnung gesetzt, größere, sich wirtschaftlich selbst tragende Forstbetriebe schaffen zu können.

Bei der praktischen Umsetzung zeigte sich jedoch, dass sich die zu privatisierenden Waldflächen zu einem erheblichen Teil in ei-

ner für eine ordnungsgemäße und rationelle Waldbewirtschaftung hinderlichen Gemengelage von relativ kleinen Waldflächen unterschiedlicher Eigentumsart befanden (HAHN u. a.).

Für Brandenburg wurde 1993 durch WEIHRACH eingeschätzt, dass nur ca. 20 % der zu privatisierenden Waldflächen eine zusammenhängende Fläche von mehr als 500 Hektar aufweisen.

Eine zusammenhängende Gesamtgröße von weniger als 25 Hektar hatten danach 64 % der Treuhandwaldflächen (HAHN u. a., S. 30).

Bestrebungen, diesen Zustand im Zuge der Privatisierung der Waldflächen durch vorausgehende Flurbereinigungsmaßnahmen zu überwinden, mussten insbesondere auch wegen vielfach noch nicht abschließend geklärt Eigentumsverhältnisse fallen gelassen werden.

Hier bleibt es den neuen Eigentümern vorbehalten, durch Flächentausch, Zu- bzw. Verkauf, aber auch durch Zusammengehen in forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse die zersplitterte Eigentumsstruktur bzw. aus ihr resultierende Nachteile und Wirtschaftsschwernisse zu überwinden.

Durch die Regelungen des EALG ist darüber hinaus der Flächenerwerb auf maximal 1.000 Hektar je Verkaufsfall begrenzt worden.

Besitze über diese Größe hinaus konnten damit nur im Wege des Flächenerwerbs außerhalb des EALG zum Verkehrswert oder bei Mehrfachberechtigungen nach dem EALG entstehen.

Die ursprünglichen Erwartungen, dass durch die Privatisierungen der BVVG forstwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe mit eigenem Personal in erheblichem Umfang entstehen, waren somit kaum zu realisieren.

Eine von den Waldflächen losgelöste eigenständige Verwertung sonstiger zu DDR-Zeiten von der Forstwirtschaft genutzter Liegenschaften und Vermögenswerte war insbesondere auch vor diesem Hintergrund berechtigt.

Die BVVG hat für bisher in Brandenburg erfolgte Verkäufe von Waldflächen im Umfang von 1.461 Verträgen mit 126.393 Hek-

Tab. 1: Waldflächenverkäufe nach Größenklassen

Verkaufslosgröße	< 10 ha	10 – 75 ha	75 – 200 ha	Summe < 200 ha	200 – 500 ha	> 500 ha	Summe > 200 ha	Gesamt
Anzahl Verträge	906	266	84	1.256	127	78	205	1.461
Verkaufsfläche	3.292	6.378	11.199	20.869	39.658	65.866	105.524	126.393
Losfläche	3,6	24,0	133,3	16,6	312,3	844,4	514,8	86,5

tar Angaben zu Größenklassen der Verkaufslose gemacht.

Die Ergebnisse sind in Tabelle 1 und in den Abbildungen 4 und 5 dargestellt.

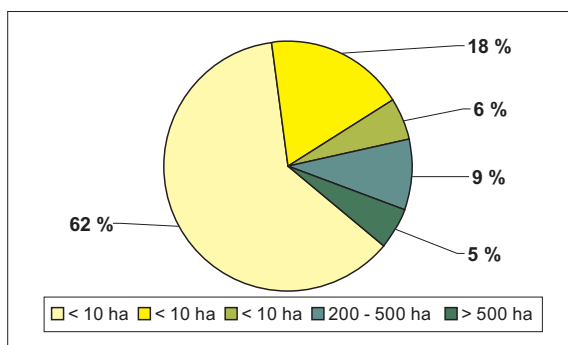


Abb. 4: Anzahl Verkäufe nach Größenklassen in Prozent

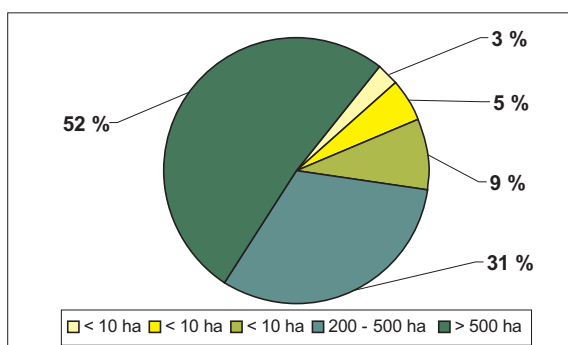


Abb. 5: Verkaufte Fläche nach Größenklassen in Prozent

Das Gros der Vertragsabschlüsse, ca. 62 %, machten Kaufverträge mit einer Vertragsfläche von weniger als 10 Hektar aus. Insgesamt 86 % aller Kaufverträge hatten eine Waldfläche von weniger als 200 Hektar.

Auch wenn es sich hier zum Teil um Zukäufe zu vorhandenem Waldbesitz handelt, wird

mit der in diesem Sektor verkauften Waldfläche von rund 21.000 Hektar kein grundsätzlicher Wandel in der überkommenen Kleinstrukturiertheit erreicht.

Mit über 105.000 Hektar wurden in Brandenburg rund 84 % der Verkaufsfläche in Losgrößen von über 200 Hektar verkauft. 8,3 % der Käufer erwarben dabei Flächen in einer Größe von 200 Hektar bis 500 Hektar. Über 500 Hektar große Flächenlose machen nur etwa 5 % der Verkaufsfälle aus.

Insgesamt erfolgten in Brandenburg durch die BVVG 8 Waldverkäufe mit einer Flächengröße von mehr als 1.000 Hektar. Die Flächenlose blieben dabei jedoch zum Teil deutlich unter 2.000 Hektar.

Ein Vergleich der Waldflächen der aus Privatisierungen durch die BVVG hervorgegangenen Forstbetriebe mit den Waldflächen bestehender Forstbetriebe in den alten Bundesländern lässt auf sich annähernde Verhältnisse schließen (Tabelle 2). Dabei wird unterstellt, dass die im Statistischen Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1999 gemachten Angaben im Wesentlichen stabil geblieben sind. Zu Mehrfachkäufen durch eine Person lagen keine Informationen vor, so dass hierdurch entstan-

Tab. 2: Vergleich der Waldflächenprivatisierungen durch die BVVG mit bestehenden Forstbetriebsgrößen in den alten Bundesländern

Verkaufslos-/ Betriebsgröße	< 200 ha	200 – 500 ha	> 500 ha	Summe > 200 ha	Gesamt
Brandenburg	50,2	312,3	844,4	514,5	86,5
alte Bundesländer	31,5	312,1	670,6	452,7	59,5

dene größere Struktureinheiten ebenfalls unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus eröffnet das EALG Landwirten die Möglichkeit bis zu 100 Hektar Waldfläche in Ergänzung zu ihrem Landwirtschaftsbetrieb begünstigt zu erwerben. Auf dieser Grundlage sind durch die BVVG bis Ende 2001 in Brandenburg 2.179 Hektar Waldfläche in 30 Verkaufsfällen veräußert worden.

Im Ergebnis einer Befragung unter Waldkäufern in den neuen Bundesländern hat SPINNER festgestellt, dass fast die Hälfte der sich an der Umfrage beteiligenden Waldkäufer auch landwirtschaftliche Nutzflächen besitzen, aber davon nur etwas mehr als die Hälfte ihre Flächen selbst bewirtschaften.

Neben der BVVG verfügte auch die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (BBG), die die ehemals vom russischen Militär genutzten Flächen verwertet, über rund 83.000 Hektar Waldfläche. Die BBG hat bis Ende 2001 in 46 Verkäufen eine Fläche von 18.782 Hektar für forstwirtschaftliche und Naturschutzzwecke privatisiert. Dabei sind an 25 Käufer (54 %) Flächen mit einer Größe von bis zu 200 Hektar veräußert worden. Die durchschnittliche Verkaufsfläche liegt in diesem Bereich bei ca. 54,3 Hektar. 21 Käufer (46 %) haben Flächen, die größer als 200 Hektar sind, erworben, darunter 5 Käufer Flächen über 1.000 Hektar. Die Durchschnittsfläche der in diesem Sektor realisierten Privatisierungen lag bei 829,7 Hektar. Mit rund 408 Hektar liegt die durchschnittliche Fläche der durch die BBG erfolgten Verkäufe deutlich über der der BVVG-Verkäufe. Durch die vormals überwiegend weiträumige militärische Nutzung standen hier wohl zum einen größere zusammenhängende Flächeneinheiten zur Verfügung, zum anderen werden hier Verkaufslose, wegen des durch die militärische Nutzung entstandenen Zustandes der Flächen, erst durch ihre Größe attraktiv.

Rund 40.000 Hektar sind noch für eine forstwirtschaftliche Nutzung zu privatisieren.

Mit Aufnahme der Privatisierungstätigkeit war eingeschätzt worden, dass – abhängig

von der naturalen Ausstattung – wirtschaftlich sich selbst tragende Vollerwerbsbetriebe mit der dominierenden Baumart Kiefer eine Größe von 2.000 Hektar bis 4.000 Hektar aufweisen müssten.

Dies wird zurzeit in Brandenburg nur ausnahmsweise erreicht.

OLDERSHAUSEN schätzt ein, dass die von der BVVG „zu privatisierenden Einheiten i. d. R. nicht groß genug (sind), um alleinstehend auf Dauer als Betriebseinheit für Waldbesitzer neben einem Arbeitseinkommen auch noch eine Rendite abzuliefern und damit für den Waldbesitzer eine gesicherte Einkommensmöglichkeit zu schaffen“ (Forst und Holz, Jahrgang 57, Nr. 7, S. 209).

Käuferkategorien und Kaufmotivation

Im Allgemeinen wird zunächst nach der gesetzlichen Erwerbsgrundlage in Käufer nach dem EALG zu begünstigten Bedingungen und außerhalb des EALG zu Verkehrswerten unterschieden.

In Brandenburg wurde an rund 27 % der Käufer Wald zum Verkehrswert veräußert; dementsprechend erwarben 73 % der Käufer Waldflächen zu EALG-Bedingungen. Das weicht nur unwesentlich vom Durchschnitt in den neuen Bundesländern ab, wo bis 31. Dezember 2001 ca. 30 % der Käufer zum Verkehrswert und ca. 70 % der Käufer nach EALG-Bedingungen Waldflächen erworben haben.

In Brandenburg wurden ca. 27 % der verkauften Fläche an Käufer außerhalb des EALG abgegeben, gegenüber ca. 23 % im Durchschnitt der neuen Bundesländer. 73 % bzw. 77 % der Fläche wurden dementsprechend zu EALG-Bedingungen privatisiert.

Bei den EALG-Käufern kann weiter differenziert werden nach dem Erwerb durch natürliche Personen, die

– Wiedereinrichter sind, die ihren ursprünglichen im Beitrittsgebiet gelegenen forstwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichten

- und ortsansässig sind oder im Zusammenhang mit der Wiedereinrichtung ortsansässig werden,
- oder
- Neueinrichter sind, die einen forstwirtschaftlichen Betrieb neu einrichten und ortsansässig sind oder im Zusammenhang mit der Neueinrichtung ortsansässig werden,
- oder
- frühere Eigentümer waren, die ihren ursprünglichen Betrieb aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zurückerhalten können bzw. denen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage land- oder forstwirtschaftliches Vermögen entzogen wurde.

Frühere Eigentümer machen in Brandenburg ca. 9 % der Käufer aus. Sie haben mit 36 % der privatisierten Waldflächen den größten Flächenanteil und mit durchschnittlich 357 Hektar (in den neuen Bundesländern im Durchschnitt 322 Hektar) je Verkauf die meisten der größeren Waldflächen erworben.

Wiedereinrichter waren zu 7 % in Brandenburg (ca. 9 % in den neuen Bundesländern) am Walderwerb beteiligt. Durch sie sind jedoch nur ca. 3 %, wie im Durchschnitt der neuen Länder, der veräußerten Waldflächen erworben worden.

Danach scheint der Zuerwerb und die Arrondierung von vorhandenem Waldbesitz in den vergangenen Jahren trotz sehr günstiger Erwerbsbedingungen im Rahmen des EALG keine bedeutende Rolle gespielt zu haben.

Die Angabe bezieht sich auf den Wald-erwerb durch so genannte Wiedereinrichter. Es ist nicht auszuschließen, dass sich unter den so genannten Neueinrichtern de facto weitere Wiedereinrichter befinden. Für die Erwerbsberechtigung war zum einen ein Nachweis über die Wiedereinrichtung eines aus der staatlichen Bewirtschaftung bzw. einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zurückgegebenen oder auf Grundlage der Vermögensgesetzgebung restituierten Betriebes notwendig, was sich z. T. auf Grund der Aktenlage als schwierig erwies.

Zum anderen war für die Erwerbsberechtigung der Hauptwohnsitz am 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern nachzuweisen. Es ist nicht auszuschließen, dass Wiedereinrichter der neuen Bundesländer von dieser für sie einfacheren Möglichkeit Gebrauch machten und damit in den Statistiken als Neueinrichter geführt werden.

Mit Abstand die größte Käufergruppe waren die Neueinrichter mit rund 57 % in Brandenburg und 53 % im Durchschnitt der neuen Bundesländer. Von ihnen sind sowohl in Brandenburg als auch im Durchschnitt der neuen Länder 35 % der veräußerten Flächen erworben worden. Die durchschnittliche Erwerbsfläche lag in dieser Gruppe bei 52 Hektar in Brandenburg und 41 Hektar im Durchschnitt der neuen Bundesländer.

Eine Vielzahl von Käufern hat hier kleinere Waldflächen erworben, eine gewisse An-

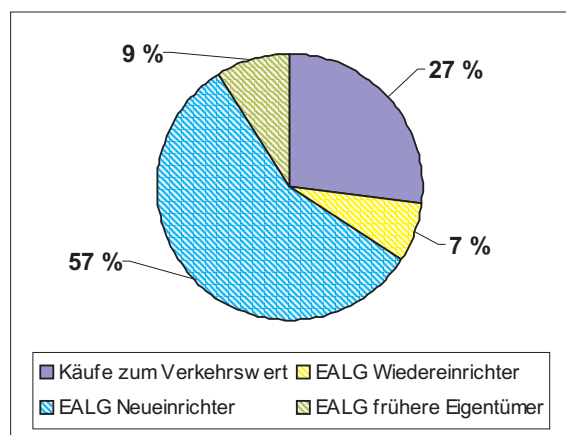


Abb. 6: Käufergruppen in Prozent

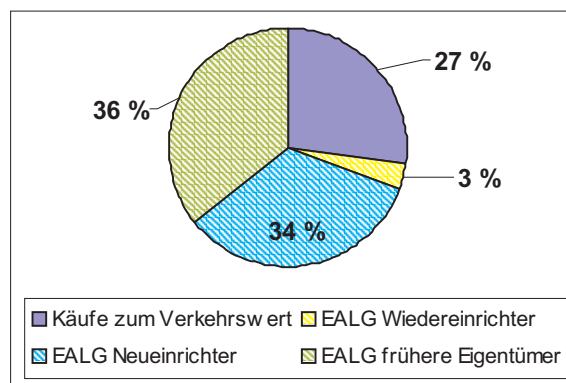


Abb. 7: Verkaufte Fläche nach Käuferkategorien in Prozent

zahl gehört jedoch auch in die Gruppe der Erwerber von Losen in der Größenordnung von 500 bis 1.000 Hektar.

In den Abbildung 6 und 7 werden die Käufergruppierungen grafisch dargestellt.

Betrachtet man die Erwerber nach ihren Erfahrungen in der Waldbewirtschaftung, kann man mit gewissen Abstrichen die Erwerber zum Verkehrswert und die Neueinrichter nach EALG sowie die früheren Eigentümer und Wiedereinrichter in einer Gruppe zusammenfassen.

Danach verfügen 84 % der Erwerber von Waldflächen der BVVG über keine Erfahrungen mit Waldbesitz. In ihrer Verfügungsgewalt und Bewirtschaftung befinden sich mit 61 % mehr als die Hälfte der bisher privatisierten Waldflächen; lediglich 16 % der Erwerber sind mehr oder weniger mit Waldbesitz vertraut. Sie verfügen über 39 % der von der BVVG bis Ende 2001 veräußerten Flächen.

In den neuen Bundesländern unter BVVG-Waldkäufern durchgeführte Untersuchungen machen die differenzierte Einstellung und Motivation der Käufergruppen zum Waldwerb deutlich.

Generell ist jedoch festzustellen, dass über alle Käufergruppen mit der Größe der Erwerbsfläche bzw. des entstehenden Forstbetriebes wirtschaftliche Aktivitäten im Wald an Bedeutung gewinnen. SPINNER hat herausgearbeitet, dass bei Walderwerbern bis 5 Hektar Fläche kein Interesse an verstärkter Holznutzung besteht und das Kaufmotiv Holzeinschlag für die Vermarktung erst ab einer Betriebsgröße von 75 Hektar deutlich überwiegt. In kleineren Betrieben hingegen hat die Eigenversorgung mit Holz eine gewisse Bedeutung.

In einer von der BVVG unterstützten Untersuchung des INSTITUT FÜR FORSTÖKONOMIE DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN wird für Betriebe über 100 Hektar Größe festgestellt, dass *„trotz der Vielfalt unterschiedlicher Bewirtschaftungspläne und Betriebskonzepte monetäre Zielsetzungen ... eine dominierende Rolle (spielen)“* (S. 37).

Auffällig ist, dass Naturschutzzielen (SPINNER) bzw. ökologisch-sozialen Zielen (INSTI-

TUT FÜR FORSTÖKONOMIE DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN) von den Käufern eine hohe Wertung beigemessen wurde.

SPINNER vermutet eine häufige Nennung auf Grund nicht eindeutiger Begriffsbestimmung.

Wenn man bedenkt, dass insbesondere die Erwerber kleinerer Waldflächen keine vordergründig wirtschaftlichen Ziele verfolgen, liegt diese Vermutung nahe. Berücksichtigt werden muss jedoch auch, dass sich viele Käufer, und hier insbesondere auch die Erwerber größerer Waldflächen, in ihren Bewirtschaftungskonzepten zu einer naturgemäßen Waldwirtschaft bekennen.

Nach Angaben der BBG verfolgen rund ein Viertel der Flächenkäufer Naturschutzziele. Bei 8 Verkäufen (17,4 %) sollen Naturschutzziele auf der gesamten erworbenen Fläche von ca. 5.164 Hektar (27,5 %) umgesetzt werden.

Auch unter den Käufern, die von der BBG Waldflächen erworben haben, überwiegen damit diejenigen die vorrangig forstwirtschaftliche Zielsetzungen verfolgen. Sie machen ca. 82 % der Käufer aus und repräsentieren ca. 72 % der gesamten für forstwirtschaftliche und Naturschutzziele veräußerten Flächen.

Traditionelle Erwägungen für den Erwerb von Waldflächen haben erwartungsgemäß bei Wiedereinrichtern und früheren Eigentümern eine bedeutende Rolle gespielt.

Unter den Wiedereinrichtern und früheren Eigentümern von Forstbetrieben größer 100 Hektar spielen auch Aspekte der Rentabilität eine große Rolle. Größte Bedeutung messen der Rentabilität in dieser Erwerbsgrößenklasse allerdings die Neueinrichter nach EALG bei.

Für Erwerber von Waldflächen zum Verkehrswert spielen Rentabilitätsüberlegungen vergleichsweise eine geringere Rolle. Sie messen Aspekten der Vermögenserhaltung die größte Bedeutung bei, die jedoch auch bei früheren Eigentümern ähnlich stark ausgeprägt sind (INSTITUT FÜR FORSTÖKONOMIE DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN, S. 20 ff.).

Der Wald als Quelle der Einkommenssicherung war für die überwiegende Mehr-

heit der Walderwerber nicht ausschlaggebendes Kaufmotiv. Die meisten der neuen Eigentümer beziehen ihr Einkommen weiterhin überwiegend aus anderen Tätigkeiten und Unternehmungen. Unter den Neueinrichtern von größeren Betrieben nach EALG spielte die Einkommenssicherung jedoch eine größere Rolle, da hier offensichtlich mehr Erwerber im Forstbetrieb ihr Hauptbetätigungsfeld sehen.

Die vielfach vermuteten steuerlichen Erwerbsmotive spielen nach den Untersuchungen von SPINNER und denen des INSTITUTS FÜR FORSTÖKONOMIE DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN eine untergeordnete Rolle.

Dass mit der Privatisierung der Waldflächen in Brandenburg auch eine Zunahme der wirtschaftlichen Aktivitäten im Wald einhergeht, verdeutlicht Abbildung 8. Dem Privatisierungsfortschritt in der Fläche ist hier der auf der Grundlage des Agrarstatistikgesetzes im Privatwald erfasste Holzeinschlag gegenübergestellt.

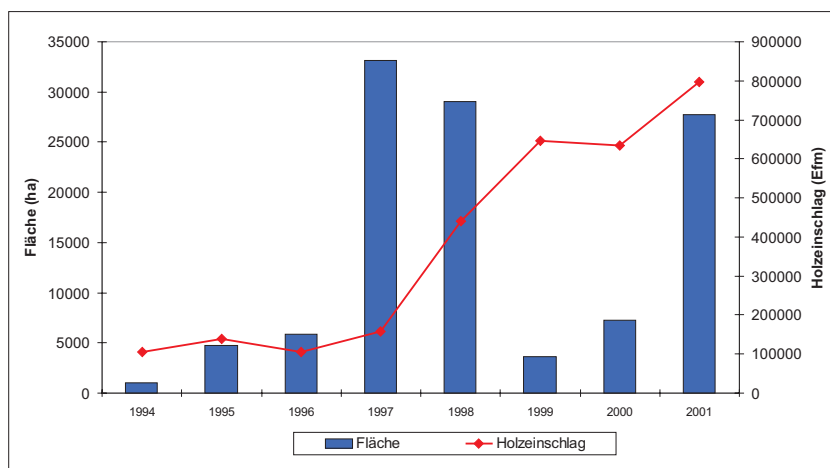


Abb. 8: Privatisierungsfortschritt (ha) und Holzeinschlag (Efm) im Privatwald

Dabei kann hier nur die Tendenz aufgezeigt werden. Die Angaben zum Holzeinschlag umfassen den gesamten Privatwald, darunter auch den altrechtlichen einschließlich der Leistungen einiger sehr aktiven Forstbetriebsgemeinschaften.

Ausstattung der Forstbetriebe

Für die nachfolgenden Übersichten und Aussagen zur naturalen Ausstattung (Bestockungsverhältnisse) wurde der Datenspeicher Wald mit Stand 1. Januar 2001 ausgewertet, wobei nur der Oberstand in die Analyse einbezogen wurde.

Ein Vergleich zwischen dem Landeswald Brandenburg, dem Treuhandwald der BVVG in Brandenburg sowie dem Privatwald in Brandenburg erlaubt generalisierte Aussagen zur naturalen Ausstattung. Die Angaben zum Privatwald beinhalten hier sowohl die bis 31. Dezember 2000 von der BVVG privatisierten Forstbetriebe als auch bereits bestehende und reprivatisierte Forstbetriebe.

Für die von der BBG veräußerten Flächen liegen keine Naturaldaten vor. Diese werden erst nach Veräußerung durch die Käufer erhoben. Ihre Prägung haben die Flächen durch die militärische Nutzung erhalten. Sie sind häufig durch größere Freiflächen und Sukzessionsflächen gekennzeichnet.

Die Abbildungen 9 bis 11 zeigen die Baumartenanteile in den Besitzarten.

Mit rund 79,5 % weisen Landes- und Treuhandwald etwa den gleichen Nadelholzanteil auf. Im Privatwald liegt der Nadelholzanteil bei etwa 87 %. Der Unterschied beruht im Wesentlichen auf einem deutlich höheren Kiefernanteil im Privatwald, der hier nahezu bei 84 % liegt, gegenüber rund 74 % im Landes- und Treuhandwald. Mit Abschluss

der Privatisierung wird der Nadelholzanteil im Oberstand des Privatwaldes bei ca. 85 % liegen, wobei die Kiefer mit 81 % dominiert. Der Privatwald wird damit weiterhin im Vergleich zum Landeswald (74 %) und Körperschaftswald (72 %) den höchsten Kiefernanteil aufweisen.

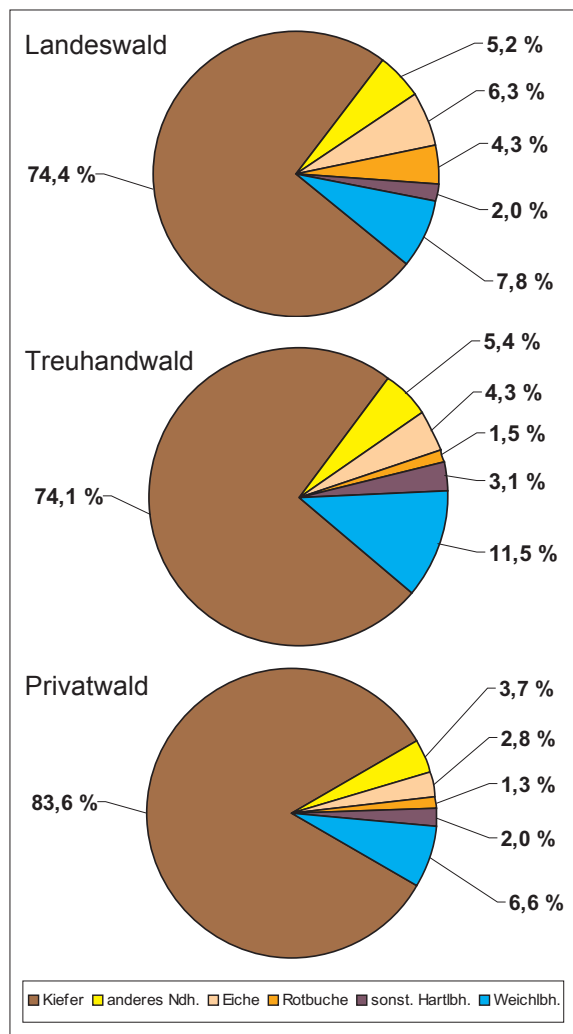


Abb. 9, 10 und 11: Baumartenanteile in verschiedenen Waldeigentumsarten in Prozent

Entsprechend geringer fällt die Ausstattung des Privatwaldes gegenüber dem Landeswald bei den Baumarten Eiche und Buche aus. Mit 2,8 % liegt der Eichenanteil im Oberstand des Privatwaldes bei weniger als der Hälfte des Landeswaldes. Die Rotbuche ist im Privatwald nur mit 1,3 % im Oberstand vertreten, gegenüber 6,3 % im Landeswald. Der mit Stand 1. Januar 2001 noch zu privatisierende Treuhandwald ist mit rund 4,3 % Eichen im Oberstand etwas besser ausgestattet als der bis dato bestehende Privatwald. Auch mit Abschluss der Privatisierung werden Eichen und Rotbuchen im Privatwald nur ca. 4,5 % am Oberstand ausmachen, gegenüber 10,6 % im Landeswald und 11,1 % im Körperschaftswald.

In der Vergangenheit eingeleitete Waldumbaumaßnahmen greifen erst längerfristig. Insgesamt 5,9 % der Fläche des Treuhandwaldes und 4,9 % des Privatwaldes weisen Unter- und Zwischenstände auf. Der Anteil der Flächen mit Buchen und Eichen im Unter- und Zwischenstand beläuft sich im Privatwald auf ca. 53 %. Demgegenüber sind laut Datenspeicher Wald im Landeswald auf ca. 12 % der Fläche Unter- und Zwischenstände anzutreffen. 67 % dieser Flächen sind mit Buchen und Eichen bestockt. Abbildung 12 zeigt die Vorratsstruktur im Landes-, Treuhand- und Privatwald zum 1. Januar 2001.

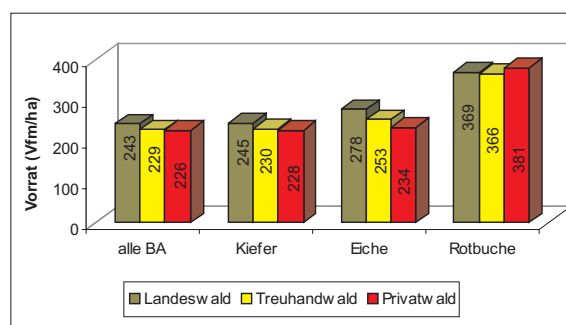


Abb. 12: Vorrat des Oberstandes in Vfm/ha

Es zeigt sich, dass der Landeswald insgesamt einen um ca. 6 % höheren Vorrat je Hektar Holzbodenfläche als der Treuhandwald und einen um ca. 7,5 % höheren Vorrat als der Privatwald aufweist, was in etwa auch den Verhältnissen in der Kiefer entspricht.

Bei der Eiche liegt der Hektarvorrat im Landeswald mit ca. 19 % deutlich über dem im Privatwald. Die Buchenbestände im Privatwald weisen mit ca. 3 % einen leicht höheren Vorrat gegenüber dem Landeswald auf.

Für das sonstige Hartlaubholz weist der Datenspeicher Wald bei etwa gleichen Flächenanteilen im Landeswald und Privat- und Treuhandwald von jeweils ca. 2 % am Oberstand im Privat- und Treuhandwald mit 225 Vfm/ha einen deutlich höheren Hektarvorrat als im Landeswald (166 Vfm/ha) aus.

Das Weichlaubholz ist sowohl im Landeswald als auch im Privat- und Treuhandwald mit einem Anteil von ca. 8 % am Oberstand vertreten. Auch hier werden für den Privat-

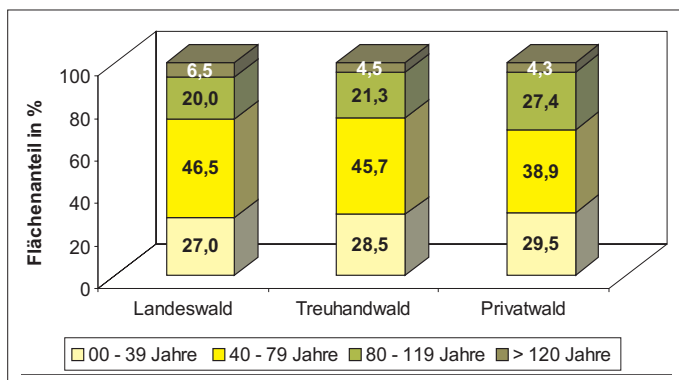


Abb. 13: Altersstruktur aller Baumarten

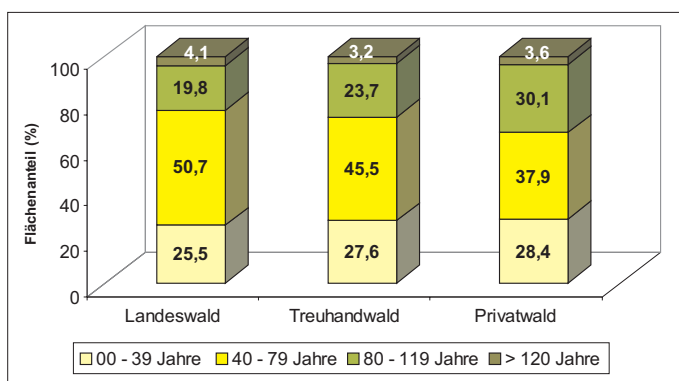


Abb. 14: Altersstruktur Kiefer

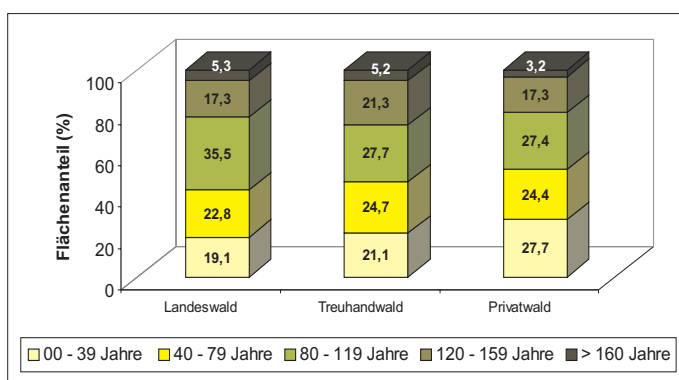


Abb. 15: Altersstruktur Eiche

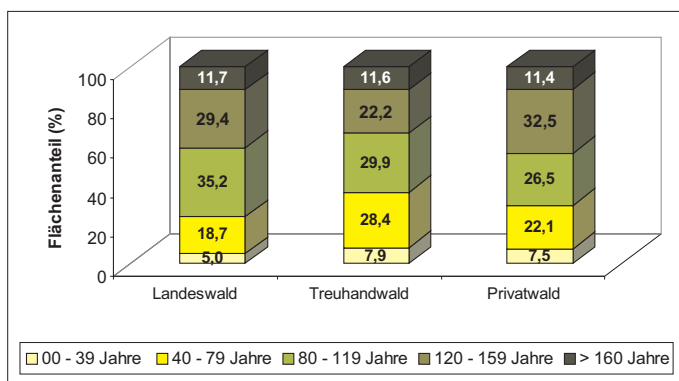


Abb. 16: Altersstruktur Buche

und Treuhandwald mit 203 Vfm/ha höhere Vorräte als im Landeswald mit 184 Vfm/ha nachgewiesen.

In der Summe bleiben Privatwald und Treuhandwald mit einem Vorrat von 226 Vfm/ha im Oberstand unter dem durchschnittlichen Vorrat im Landeswald mit 243 Vfm/ha.

Insgesamt dominieren im Gesamtwald Brandenburgs über alle Eigentumsarten junge und mittelalte Waldbestände. In der Summe weisen alle Baumarten (Oberstand) im Privatwald mit 31,6 % Bestände auf, die älter als 80 Jahre sind. Im Landes- bzw. Treuhandwald beträgt dieser Anteil ca. 26,5 % bzw. 25,8 % (vgl. Abbildung 13).

Dieses Bild ist stark durch die Kiefer geprägt, die in Beständen mit einem Alter von mehr als 80 Jahren im Privatwald mit 33,7 % Anteil fast 10 % über dem entsprechenden Anteil im Landeswald und fast 7 % über dem des Treuhandwaldes liegt (vgl. Abbildung 14).

Anders hingegen weisen Privatwald und verbliebener Treuhandwald bei Eiche und Rotbuche den höheren Anteil an jüngeren und mittelalten Beständen bis Alter 80 auf.

Buchenbestände ab Alter 160 sind annähernd gleichermaßen im Privatwald, Treuhandwald und auch Landeswald mit über 11 % Flächenanteil an der Holzbodenfläche der Buche vertreten. Eichenbestände im Alter von mehr als 160 Jahren sind in allen Eigentumsarten nur in sehr geringem Umfang anzutreffen.

Die Relationen zeigen die Abbildungen 15 und 16.

Beim übrigen Nadelholz dominieren in allen Eigentumsarten mit über 60 % Anteil Bestände im Alter bis 39 Jahre. Im Privatwald liegt ihr Anteil sogar bei ca. 71 %.

Tab. 3: Mittlere Bonitäten des Oberstandes

	Privatwald	Treuhandwald	Landeswald
alle Baumarten	2,11	1,98	1,67
Kiefer	2,13	1,94	1,58
anderes Nadelholz	2,01	2,02	1,90
Eiche	1,56	1,67	1,52
Rotbuche	1,83	1,79	2,00
Sonstiges Hartlaubholz	2,12	2,18	2,28
Weichlaubholz	2,20	2,35	2,17

Beim sonstigen Hartlaubholz prägen ebenfalls Bestände im Alter von bis zu 80 Jahren das Bild. Sie machen im Privat-, Treuhand- und Landeswald mehr als 80 % Anteil an der Gesamtfläche aus. Mit etwas über 50 % Flächenanteil liegt im Treuhand- und Privatwald der Schwerpunkt hier im Altersbereich 40 bis 79 Jahre.

In Tabelle 3 sind die mittleren Bonitäten der Baumarten im Privat-, Treuhand- und Landeswald gegenübergestellt.

Über alle Baumarten ist im Privatwald mit 2,11 gegenüber dem Landeswald eine um ca. eine halbe Stufe geringere Ertragsfähigkeit der Waldbestände zu verzeichnen. Dieses Bild wird maßgeblich durch die Kiefer bestimmt. Bei den anderen Baumarten ist die Differenziertheit nicht so ausgeprägt. Eichenbestände und Weichlaubholz weisen im Privat- und Landeswald annähernd die gleiche Ertragsfähigkeit auf. Die Buchenbestände im Privatwald sind hinsichtlich ihrer Bonität denen des Landeswaldes leicht überlegen. Mit der Privatisierung des verbliebenen Treuhandwaldes verändern sich diese Relationen nicht grundsätzlich.

Im Zusammenhang mit der Waldprivatisierung sind seitens der BVVG keine Gebäude und sonstigen Betriebsausstattungen mit angeboten worden.

Das INSTITUT FÜR FORSTÖKONOMIE DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN hat im Ergebnis seiner Befragung herausgearbeitet, dass eine technische und Gebäudeausstattung bei den in den neuen Bundesländern neu entstandenen größeren Forstbetrieben kaum gegeben ist.

Eine wichtige Grundlage für die Verkaufsentscheidungen der BVVG waren und sind die von den Kaufbewerbern vorzulegenden Betriebskonzepte. Diese sollen Aussagen zur Leitung des Betriebes, zu den Wirtschaftszielen, zu den erforderlichen Wirtschaftsmaßnahmen und zur Art und Weise der Durchführung der forst-

lichen Betriebsarbeiten enthalten. Regelmäßig werden deshalb von den Kaufbewerbern auch Angaben zur personellen Ausstattung, zur Qualifikation des Bewirtschafters sowie zur Beschäftigung von Personal und Arbeitskräften gemacht.

Vor dem Hintergrund der Größe, Struktur und naturalen Ausstattung der zu privatisierenden Forstbetriebe sieht die Mehrheit der Käufer, dies gilt insbesondere auch für Brandenburg, keine Möglichkeiten der Beschäftigung von eigenem Verwaltungspersonal und eigenen Arbeitskräften. Weit überwiegend sollen die Arbeiten nach den Konzepten durch Dienstleister und in Eigenleistung realisiert werden.

Durch das EALG werden die neuen Eigentümer zur Selbstbewirtschaftung, d. h. zur Übernahme des vollen wirtschaftlichen Risikos, verpflichtet.

Das INSTITUT FÜR FORSTÖKONOMIE DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN stellt in seiner Untersuchung in diesem Zusammenhang fest, dass Aufgaben der Betriebsplanung und Betriebsleitung in den untersuchten Forstbetrieben der neuen Bundesländer vielfach von den neuen Eigentümern selbst wahrgenommen werden. Vorbereitung und Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen werden zu deutlich größeren Anteilen durch Dienstleister, die Landesforstverwaltungen sowie von Lohnunternehmern erbracht. Holzerntearbeiten werden überwiegend von Lohnunternehmen durchgeführt. Bei den angestellten Beschäftigten der in die Betrachtungen einbezogenen Forstbetriebe der neuen Bundesländer größer 100 Hektar handelt es sich oft um

Teilzeitbeschäftigte, ABM-Kräfte und Rentner.

Es zeigt sich, „dass sämtliche im Forstbetrieb anfallenden Arbeiten – insbesondere die operativen Betriebsarbeiten – ab einer Betriebsgröße von 750 Hektar zu einem prozentual wesentlich höheren Anteil von festen Mitarbeitern ausgeführt werden“ (INSTITUT FÜR FORSTÖKONOMIE DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN, S. 31).

Zusammenfassung

Mit der Gründung der BVVG 1992 wurde die Privatisierungsstelle für land- und forstwirtschaftliches Vermögen in den neuen Bundesländern geschaffen. Im Land Brandenburg unterlagen ihrem Verwertungsauftrag bei Gründung ca. 300.000 Hektar Waldflächen. Erklärtes Ziel war es, mit der Privatisierung einen Beitrag zur Schaffung wettbewerbsfähiger Forstbetriebe bei breiter Eigentumsstreuung zu leisten. Unter Berücksichtigung von Restitutionsen nach Vermögensgesetz und weiterer Privatisierungen im Jahr 2002 kann davon ausgegangen werden, dass nach 10-jährigem Bestehen der BVVG mehr als die Hälfte des übergebenen Privatisierungspotenzials an Waldflächen privatisiert wurde. Dabei gestaltete sich der Privatisierungsverlauf nicht kontinuierlich. Durch Rechtsunsicherheiten konnten Waldflächen zeitweise nur in eingeschränktem Umfang privatisiert werden. Diese sind nunmehr überwunden und es erfolgen wieder verstärkt Verkäufe von Waldflächen durch die BVVG. Es wird eingeschätzt, dass die noch vorhandenen größeren Waldverkaufslose im laufenden und im kommenden Jahr im Wesentlichen veräußert werden. Neben der BVVG verfügt in Brandenburg die BBG über bedeutende Waldflächen, die zur Privatisierung anstehen.

Die Struktur der der Privatisierung unterfallenden Waldflächen ist durch die Bodenreform geprägt worden und insoweit vielfach gekennzeichnet durch Kleinflächigkeit in Gemengelage unterschiedlicher Eigentumsformen. Auch größere Verkaufseinheiten be-

inhalten oft Flächenanteile von Kleinstflächen, die sich in Gemengelage mit anderen Eigentümern befinden. Über 1000 Hektar große Verkaufslose konnten nur sehr eingeschränkt gebildet werden. Darüber hinaus beschränken die für einen begünstigten Walderwerb maßgeblichen gesetzlichen Rahmenbedingungen den Erwerbsumfang auf 1000 Hektar.

Dennoch sind in Brandenburg bis 31. Dezember 2001 durch die BVVG 84 % der verkauften Waldflächen in Losen größer 200 Hektar veräußert worden. Demgegenüber haben 86 % aller Käufer Waldflächen unter 200 Hektar erworben. Wirtschaftseinheiten größer 1000 Hektar sind durch Waldverkäufe zum Verkehrswert und durch Mehrfachkäufe einzelner Erwerber auf Grund von Mehrfacherwerbserwerbungen nach dem EALG entstanden. Die Strukturen in den privaten Forstbetrieben in Brandenburg unterliegen auch in der Zukunft teilweise noch Veränderungen durch angestrebte Arrondierungen im Wege von Flächentauschen und Zukäufen. Auch unter Besitzern von Forstbetrieben über 200 Hektar Größe sind Tendenzen zur Bildung von Zusammenschlüssen zu erkennen.

Die privatisierten und noch zu privatisierenden Waldflächen sind geprägt durch einen sehr hohen Kiefernanteil und junge und mittelalte Bestände. Bei Einbeziehung des bei der Wiedervereinigung bereits vorhandenen Privatwaldes zeigt sich, dass der (künftige) Privatwald insgesamt im Vergleich zum Landeswald einen höheren Nadelholzanteil und einen etwa um 9 % geringeren Hektarvorrat im Oberstand aufweist. Aussagen zu Einzelbetrieben waren auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials nicht möglich. Ausgehend von der Größenstruktur der privatisierten Waldflächen und den z. T. in größeren Flächeneinheiten vorhandenen nadelholzdominierten jungen und mittelalten Waldbeständen, kann sich die waldbaulich-betriebswirtschaftliche Situation für einzelne Betriebe sehr differenziert und schwierig darstellen.

Die neu entstandenen Forstbetriebe verfügen überwiegend nicht über eine eigene materiell-technische Basis. Ebenfalls bedingt

durch Größe und naturale Ausstattung wird auch eigenes Personal mehrheitlich nicht beschäftigt. Diesen Umständen wird zum Teil Rechnung getragen durch Bildung von Zusammenschlüssen, Inanspruchnahme von Dienstleistungsangeboten in der forstlichen Planung, bei der operativen Betriebsleitung sowie von Lohnunternehmen bei der Durchführung der Betriebsarbeiten.

Die wirtschaftlichen Aktivitäten im Privatwald sind mit der Privatisierung angestiegen. Ein weiterer Ausbau der Wirtschaftsaktivitäten privatisierter Forstbetriebe im zuvor genannten Sinne, verbunden mit der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum Brandenburgs, erscheint möglich.

Quellen

BGBI. I S.1382 ff: Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz vom 27. September 1994 in der Fassung des Vermögensrechtsergänzungsgesetzes vom 15. September 2000

BRANDENBURGISCHE BODEN GESELLSCHAFT FÜR GRUNDSTÜCKSV ERWALTUNG UND -VERWERTUNG MBH (2002): Übersicht Verträge WGT Forst/Naturschutz, unveröffentlicht, Internetdarstellung, Stand April 2002, www.bbg-gmbh.de

BVVG BODENVERWERTUNGS- UND -VERWALTUNGS GMBH (1992): Richtlinie für die Durchführung der Verwertung und Verwaltung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen vom 26.06.1992. Treuhandanstalt Berlin, unveröffentlicht

BVVG BODENVERWERTUNGS- UND -VERWALTUNGS GMBH (2002): Waldverkaufsstatistiken 1992–2001, unveröffentlicht

HAHN R., BELITZ G., STOYAN D., SÄGLITZ J. (1993): Untersuchungen zur Privatisierung ehemals volkseigener Waldflächen sowie zur Lage und Förderung im Privat-

wald Ostdeutschlands, Forstliche Forschungsanstalt Eberswalde e. V., Abschlussbericht zum Forschungsprojekt, unveröffentlicht

INSTITUT FÜR FORSTÖKONOMIE DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN (2002): Betriebswirtschaftliches Seminar für privatisierte Forstbetriebe in den neuen Bundesländern, Forst und Holz 57, S. 112–114

INSTITUT FÜR FORSTÖKONOMIE DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN (2002): Aufbau eines Betriebsvergleichs für privatisierte Forstbetriebe in den neuen Bundesländern, Abschlussbericht zum Forschungsprojekt, unveröffentlicht

LANDESFORSTANSTALT EBERSWALDE (2001): Datenspeicher Wald, Altersstufentabellen Stand 1. Januar 2001, unveröffentlicht

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (2002): Holzstatistik – Angaben über den Privatwald auf Grundlage des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung vom 23. September 1992, unveröffentlicht

STOYAN, D (2000): Die ökonomische Lage des Privatwaldes in Brandenburg, die Entwicklung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sowie Entscheidungshilfen für die Rahmengestaltung von Bewirtschaftungskonzeptionen, Landesforstanstalt Eberswalde, Bericht, unveröffentlicht

SPINNER, K. (2001): Motivation, Einstellung und Verhalten der BVVG-Wald-Erwerber, II. Zwischenbericht, Technische Universität Dresden, Institut für Forstökonomie und Forsteinrichtung, unveröffentlicht

SPINNER K. (2002) Motivation, Einstellung und Verhalten der BVVG-Wald-Erwerber in den neuen Bundesländern, Forst und Holz 57, S. 204–208

Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2001, Landwirt-

schaftsverlag Münster-Hiltrup (2001): G. Forst und Holzwirtschaft, Jagd, S. 386–387

TREUHANDANSTALT BERLIN, UNTERNEHMENS-GRUPPE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT: Forstflächeninventur 1991/92 der Treuhandanstalt, Abschlußbericht, unveröffentlicht

V. OLDERSHAUSEN L.: Betreuung des Privatwaldes durch ein Forstconsultingunternehmen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, Forst und Holz, Jahrgang 57, Nr. 7, S. 209–211

WÖTZEL, H. (1992): Privatisierungen in der Forstwirtschaft und den forstlichen Nebenbetrieben – UN-ECE-Arbeitstagung Privatisierung in der Forst- und Holzwirtschaft, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn 1992

WÖTZEL, H. (1993): Vortrag anlässlich des BvFF-Seminars „Einführung in die Bewertung größerer Forstbetriebe“ am 27./28. April 1993 in Wurzbach

WÖTZEL, H. (1994): Vortrag anlässlich der WOOD TECH Fachmesse am 22. April 1994 in Sopron/Ungarn

WÖTZEL, H. (1998): Vortrag anlässlich der Interforst München am 10. Juli 1998

WÖTZEL, H. (2002): Waldprivatisierung nach § 3 Ausgleichsleistungsgesetz in den neuen Bundesländern, AFZ/Der Wald, 10/2002, S. 512–514

Entwicklung der Forstbetriebsgrößen von 1992 bis 2001 in Brandenburg¹

Privatwaldbesitz in der Bundesrepublik Deutschland

Die gesamte Waldfläche der Bundesrepublik Deutschland beträgt ca. 10,7 Mio. Hektar hiervon sind rund 4,9 Mio. Hektar Privatwald, in denen zurzeit noch ca. 0,2 Mio. Hektar zu privatisierender Treuhandwald bereits enthalten sind. Dies entspricht einer Verteilung von 46 % Privatwald, 34 % Staatswald und 20 % Körperschaftswald.

Die 4,9 Mio. Hektar Privatwald gehören rund 1,3 Mio. Waldbesitzern, ungefähr die Hälfte dieser Waldbesitzart ist in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen organisiert.

Waldeigentumsverteilung von 1995 bis 2002 in Brandenburg

Die Betrachtung der Waldeigentumsverteilung erfolgt in diesem Beitrag für die Jahre ab 1995, da erst ab diesem Zeitraum kontinuierliche und statistisch auszuwertende Daten vorliegen. Eine Information über die Entwicklung des Privatwaldes in den neuen Bundesländern speziell und in Brandenburg bis zur politischen Wende 1990 wurde in umfassender Form von E. SCHWARTZ 1996 beschrieben.

1995 war neben einem Privatwaldanteil von 31 % der Treuhandwald mit ca. 27 %

zweitgrößte Eigentumsart. Umfangreiche Waldverkäufe erfolgten erst mit In-Kraft-Treten der Flächenerwerbsverordnung im Jahre 1996 (siehe Beitrag von CARSTEN VERCH „Umfang und Struktur privatisierter Forstbetriebe in Brandenburg“).

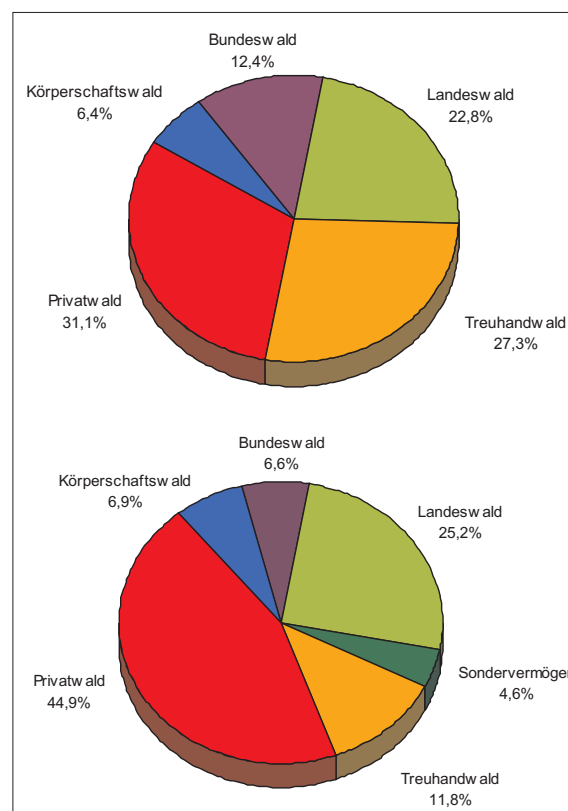


Abb. 1: Waldeigentum in Brandenburg; Stand: 1. Januar 1995 (oben) und Stand 1. Januar 2002 (unten) – Veränderung des Waldeigentums von 1995 zu 2002

¹ von Carsten Leßner, Abteilung Betriebswirtschaft/Informationstechnik der Landesforstanstalt Eberswalde

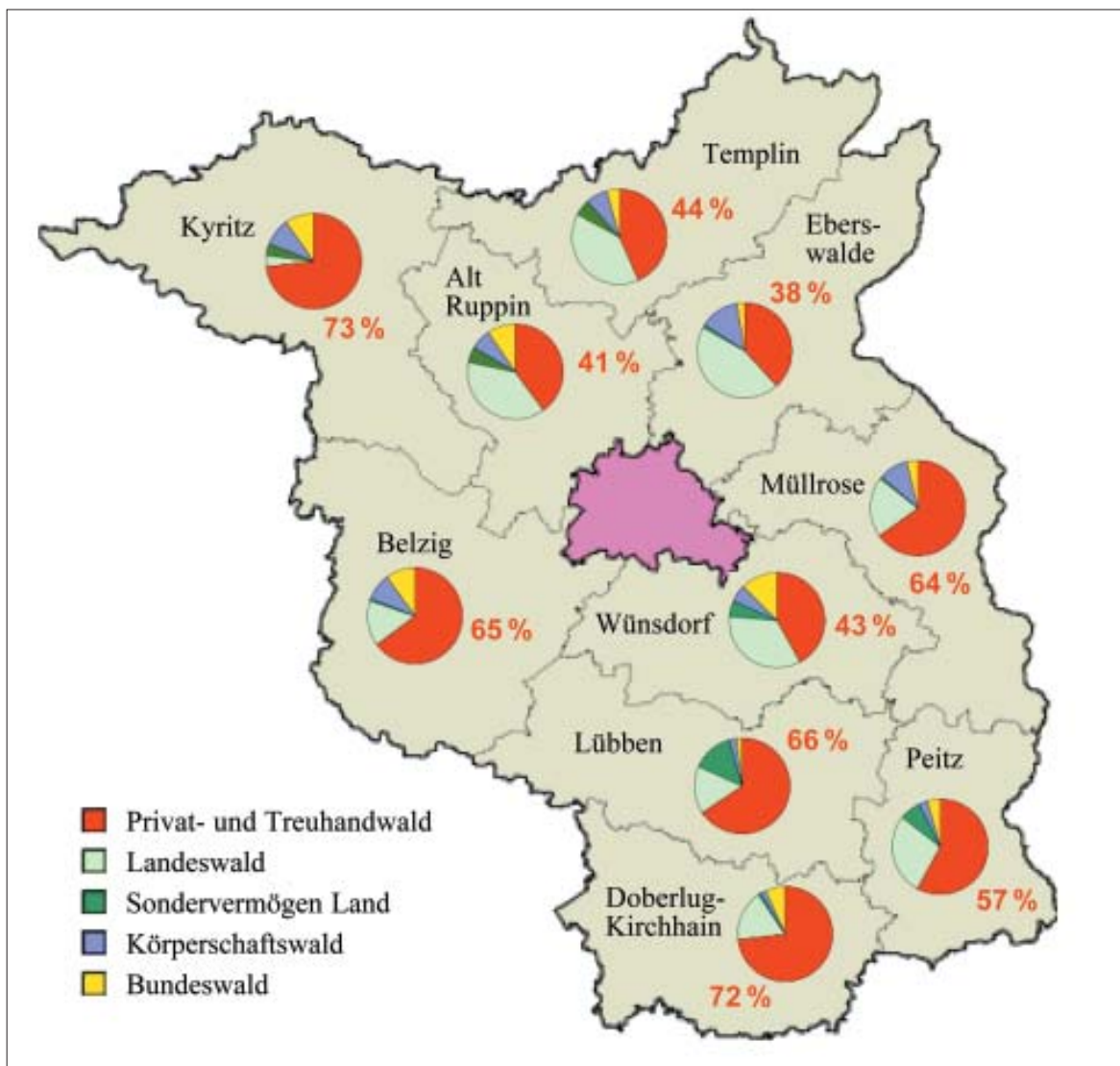


Abb. 2: Waldeigentumsverteilung in Brandenburg

Der Anteil des Bundeswaldes ist mit 12 % bedingt durch eine komplette Übernahme der militärisch genutzten Flächen der Nationalen Volksarmee und der Flächen der sowjetischen Truppen in Deutschland relativ hoch.

Beim Vergleich dieser beiden Waldeigentumsverteilungen zwischen den Jahren 1995 und 2002 (siehe Abbildung 1 Seite 9) wird die fortschreitende Privatisierung von Treuhandwald im ansteigenden Privatwaldanteil deutlich. Ebenso hat sich die Fläche des Bundeseigentums zu Gunsten des Landes Brandenburg als „Sondervermögen WGT“ (Flächen die vormals der Westgruppe der Sowjetischen Truppen in Deutschland für mili-

tärische Zwecke dienten) verschoben. Auch für diese Flächen ist eine langfristige Privatisierung durch das Land Brandenburg vorgesehen bzw. teilweise schon durchgeführt.

Der Anteil des Körperschaftswaldes hat sich in den Jahren von 1995 zu 2002 nur geringfügig verändert, da die Restitution dieser Eigentumsart durch die Treuhandanstalt relativ schnell bearbeitet wurde.

Um einen Überblick über die Waldeigentumsverteilung in Brandenburg zu erhalten, ist in der Abbildung 2 die Waldverteilung in den Grenzen der Ämter für Forstwirtschaft dargestellt.

Forstbetriebsgrößenentwicklung von 1995 bis 2002

Mit der Vergrößerung der Privatwaldfläche hat sich auch die Betriebsgrößenstruktur deutlich verändert.

1995 wird in Nordbrandenburg die Betriebsgrößenstruktur noch stark vom hohen Anteil des Kleinprivatwaldes geprägt, der überwiegend aus der Bodenreform hervorgegangen ist. Die Bodenreformparzellen wurden hier vorwiegend in einer Größe von 1 bis 3 Hektar vergeben. Daher dominieren Betriebs-

größen bis zu 5 Hektar. Im standörtlich ärmeren Südtteil, in dem auch vor der Bodenreform in wesentlich stärkerem Maße die kleinbäuerliche Landwirtschaft verbreitet war, herrschen Besitzgrößen von 5 bis 20 Hektar vor. Der Wald diente hier in größerem Maße zur Unterstützung (Streu-, Gras-, Holznutzung und finanzielle Rücklage) der Landwirtschaft.

Die 1995 festgestellten deutlichen regionalen Besitzgrößenunterschiede erfahren durch die Privatisierung des Treuhandwaldes erhebliche Veränderungen und Angleichungen.

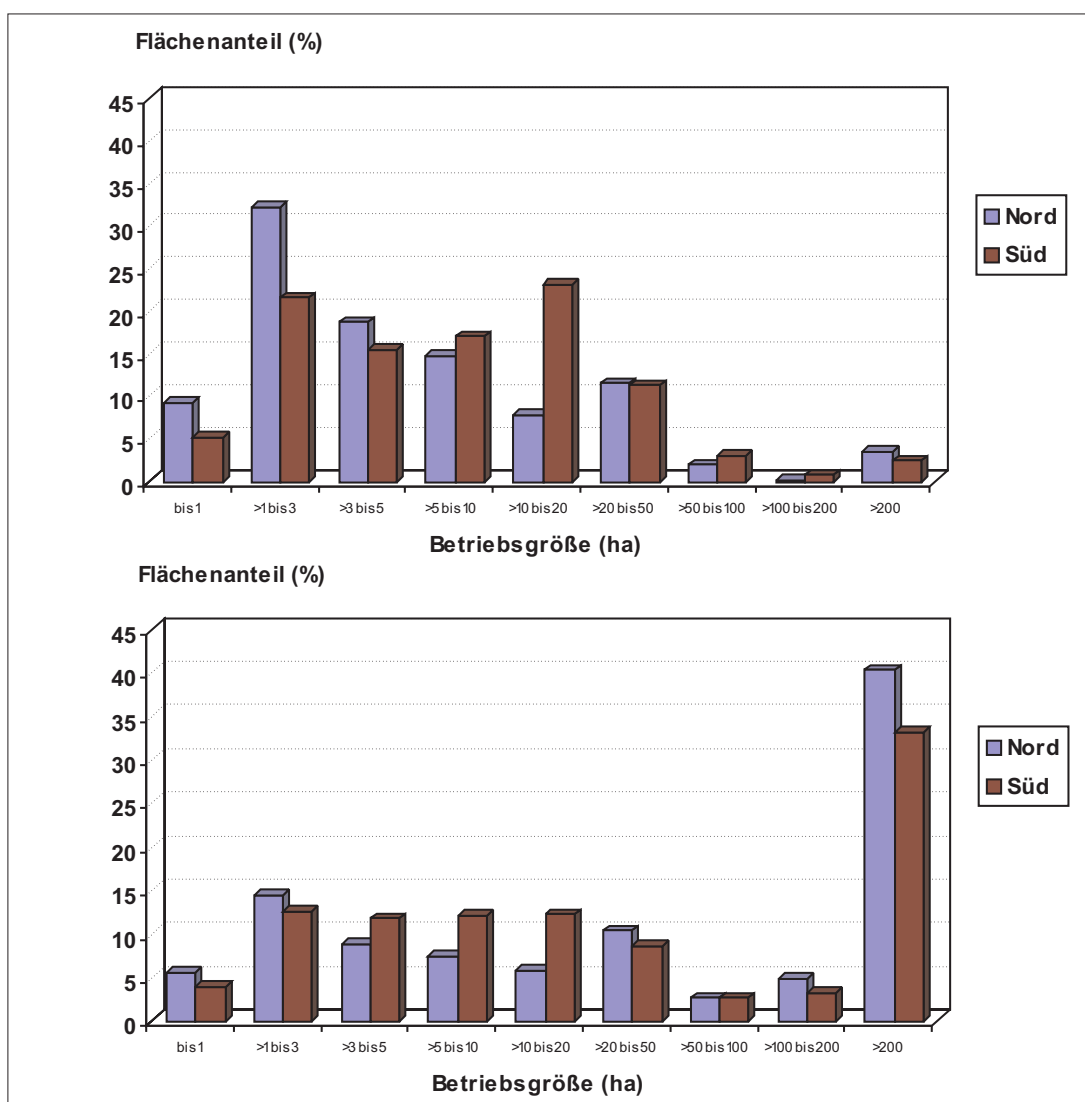


Abb. 3: Betriebsgrößenvergleich (individuell wirtschaftende Besitzer), Stand 1. Januar 1995 und Stand 31. Dezember 2001, nach Regionen.

Nord: Ämter für Forstwirtschaft Kyritz, Alt Ruppın, Templin, Eberswalde,

Süd: Ämter für Forstwirtschaft Belzig, Wündorf, Müllrose, Lübben, Doberlug-Kirchhain, Peitz

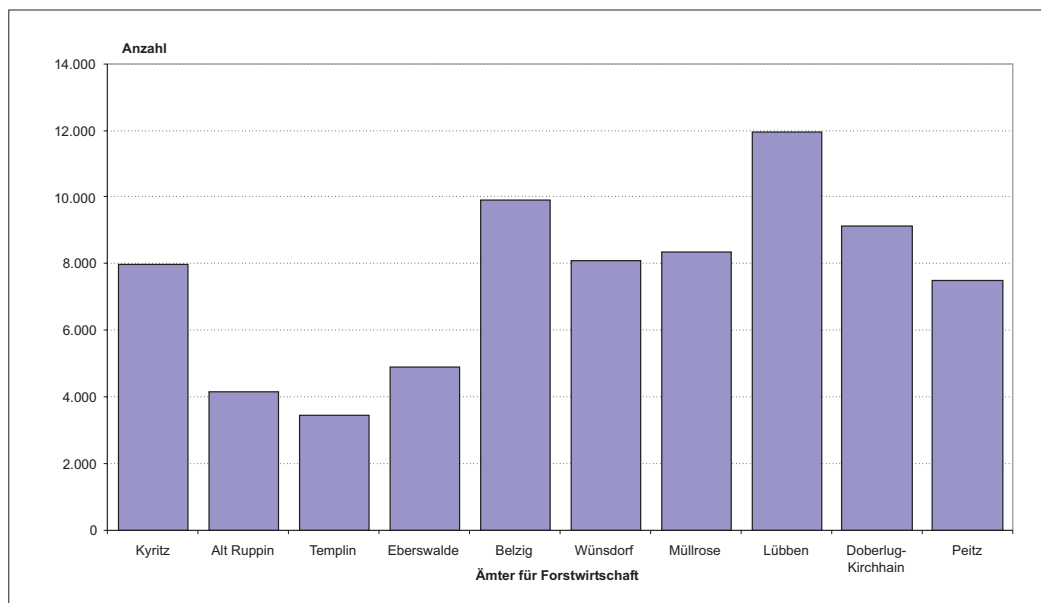


Abb. 4: Anzahl individuell wirtschaftender Waldbesitzer in den Ämtern für Forstwirtschaft (Betriebsflächennachweis 1. Januar 2002)

Während 1995 Waldbesitz in Betriebsgrößen über 200 Hektar in nur unbedeutendem Umfang vorhanden war, sind solche Betriebe heute auf einem Fünftel der Privatwaldfläche vertreten. Betriebe mit mehr als 200 Hektar Waldfläche werden künftig über ein Drittel der Privatwaldfläche in Brandenburg bewirtschaften. Diese Betriebsgrößen führen zu einer Aktivierung der Privatwaldwirtschaft, die sich besonders in einer höheren Abschöpfung der vorhandenen Nutzungspotenziale und erhöhter Teilnahme des Privatwaldes am Holzmarkt ausdrückt.

Durch den steigenden Einfluss des größeren Privatwaldes besonders im Norden wird die regionale Betriebsgrößenstruktur des Kleinprivatwaldes relativiert und nähert sich in den Regionen allmählich an.

Mit der restlichen Privatisierung des Treuhandwaldes wird sich der Anteil von Betrieben mit größeren Waldflächen noch vergrößern.

Dennoch verbleiben in Brandenburg auch künftig etwa 350 000 Hektar mit ca. 100 000 Besitzern als Kleinprivatwald mit allen Hemmnissen und Schwierigkeiten für eine rationelle und nachhaltige Bewirtschaftung. In der

Abbildung 4 ist die momentane Anzahl individuell wirtschaftender Waldbesitzer per Betriebsflächennachweis zum 1. Januar 2002 für das Land Brandenburg dargestellt.

Zu berücksichtigen ist bei dieser Darstellung, dass Forstbetriebe die in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss organisiert sind, nicht mit in der Anzahl der individuell wirtschaftenden Betriebe dargestellt sind.

Zusammenfassung

Größe und Anzahl der Forstbetriebe in Brandenburg befinden sich zurzeit noch in einem Entwicklungsprozess. Neben den Privatisierungen durch die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) und der Brandenburgischen Boden Gesellschaft (BBG) kommt es in geringem Umfang auch zu Arrondierungsver- und -ankäufen von Kleinwaldbesitz. Dies hat auf die Größenstruktur der Forstbetriebe in Brandenburg zurzeit nur einen geringen Einfluss.

Die Nachteile bei der Bewirtschaftung von kleinflächigem Waldeigentum bleiben auch nach Abschluss der Privatisierungen durch

BVVG und BBG in weiten Teilen des Landes Brandenburg bestehen. Eine Schwerpunktaufgabe besteht darin, diese Struktur­mängel durch entsprechende Instrumente wie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Fördermaßnahmen auszugleichen.

Quellen

SCHWARTZ, EKKEHARD; 1996, Die Entwicklung der Waldeigentumsverhältnisse zwischen 1945 und 1990 in den neuen Bundesländern

LANDESFORSTANSTALT FÜR FORSTPLANUNG POTSDAM; 1995 Betriebsflächennachweis, Stand 1.1.1995

LANDESFORSTANSTALT EBERSWALDE 2002; Betriebsflächennachweis, Stand 1. Januar 2002

Privatwaldbetreuung in Brandenburg aus forstpolitischer und organisatorischer Sicht ¹

Ausgangssituation für die Betreuung des Privatwaldes

Seit 1990 unterliegt die Verteilung des Eigentums in den neuen Bundesländern stetigen Veränderungen. Neben der Privatisierung der Flächen aus der Bodenreform durch die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (siehe Beitrag von CARSTEN VERCH „Umfang und Struktur privatisierter Forstbetriebe in Brandenburg“) sind Flächen seit der Zeit vor 1945 im Familienbesitz. Hier war das Eigentumsverhältnis nicht erloschen. Seit dem fast flächendeckenden Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen zwischen den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (StFB) hatten die Eigentümer jedoch kein Mitspracherecht bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen. Insofern bestand für sie auch keine Veranlassung, sich auf waldbaulichem Gebiet fortzubilden.

Nach § 4 Absatz 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist der Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen zu bewirtschaften und zu schützen.

KÖPF hat 1997 festgestellt, dass 52 % der Waldbesitzer eine land- oder forstwirtschaftliche Berufsausbildung abgeschlossen haben. Zum Zeitpunkt der Befragung gingen allerdings nur noch 12 % einer derartigen Tätigkeit nach. Die Untersuchungsergebnisse entsprechen einer bundesweiten Tendenz, nach der die Besitzer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zunehmend entfernt vom Waldbesitz wohnen und abnehmend über eine forstlich Vorbildung verfügen.

Erschwerend für eine Bewirtschaftung der Waldflächen wirken sich deren geringe Größen aus. Die durchschnittliche Flächengröße liegt bei ca. 5 Hektar, nur in wenigen Betrieben ist eine eigenständige, kostendeckende Bewirtschaftung möglich.

Die Entwicklung war zum Zeitpunkt der Formulierung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg abzusehen. Der Gesetzgeber hat den Forstbehörden deshalb den Auftrag erteilt, die Privatwaldbesitzer in besonderer Weise bei der Erfüllung ihrer nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

Dabei ist den Forstbehörden im Zusammenhang mit der Bildung von Forstbetriebsgemeinschaften eine besondere Verantwortung übertragen worden. Der Gesetzgeber ermöglicht den unteren Forstbehörden auf

¹ von Birgit Korth, Referat Grundsatzangelegenheiten der Abteilung, Rechtsangelegenheiten, Abteilung Forst des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg

Antrag die Geschäftsführung sogar in Forstbetriebsgemeinschaften übernehmen zu können.

Nachfolgende Ausführungen beschränken sich auf die Aufgaben Rat und Anleitung und tätige Mithilfe. Es soll hier nicht näher auf die anderen Aufträge und Leistungen, wie Wald- und Forstschutz, Waldbrandvorsorge, der Forstbehörden eingegangen werden.

Gesetzliche und politische Rahmenbedingungen

Das Bundeswaldgesetz beschreibt den Wald als ein Gut, das es mindestens zu erhalten gilt. Darüber hinaus ist die Forstwirtschaft zur Sicherung der nachhaltigen Bewirtschaftung öffentlich zu fördern.

§ 29 LWaldG verlangt sowohl eine fachliche als auch eine finanzielle Förderung. § 33 macht Vorgaben für die fachliche Förderung und beschreibt die Betreuung des Privatwaldes. Nach Abs. 1 haben die Forstbehörden die Aufgabe, durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe die Besitzer von Privatwald bei der Bewirtschaftung des Waldes und bei der Erfüllung der ihnen nach dem Gesetz obliegenden Pflichten zu unterstützen. Abs. 2 regelt die Inhalte der tätigen Mithilfe.

Der Gesetzgeber will mit dieser Vorgabe gewährleisten, dass jedem Waldbesitzer die Möglichkeit offen steht, Dritte mit der Bewirtschaftung des Waldes zu beauftragen. Dies soll durch den Staat gewährleistet werden, schließt aber selbstverständlich das Angebot privater Dienstleister nicht aus.

Entsprechend der Vorgaben aus Abs. 3 hat die Beratung der Waldbesitzer kostenfrei zu erfolgen, die tätige Mithilfe dagegen erfolgt gegen Entgelt.

Der Gesetzgeber sieht zur Überwindung der strukturellen Nachteile und zur Verbesserung der Bewirtschaftung durch den Kleinwaldbesitz die Bildung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse vor und beauftragt die Forstbehörden, die Waldbesitzer bei deren Gründung zu unterstützen.

Landesforstverwaltung als Gemeinschaftsforstamt

Entsprechend dem Leitbild der Landesforstverwaltung wird der Dienstleistungsfunktion eine besondere Bedeutung beigemessen. Infolge der umfangreichen Flächenprivatisierungen verändern sich auch die Aufgaben der Forstverwaltung des Landes. Flächen, die bisher durch die staatlichen Dienststellen bewirtschaftet wurden, gehen in privates Eigentum über und die Revierleiter sind nunmehr Dienstleister für die privaten Waldbesitzer. Mit dem Gemeinschaftsforstamt, das die Aufgaben der Bewirtschaftung des Landeswaldes, der Ausübung der Forstaufsicht (hoheitliche Aufgaben) und die Beratung und Betreuung der privaten Waldbesitzer in sich vereint, ist eine flächendeckende Präsenz der Förster gegeben.

Beratung der privaten Waldbesitzer

Die Beratung der privaten Waldbesitzer haben die Försterinnen und Förster aus den schon genannten Gründen der Besitzartenwandlung als neue Aufgabe übernommen. Mit der Entscheidung für das Modell des Gemeinschaftsforstamtes wurde jeder Revierleiter für die Besitzer der in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Waldflächen Ansprechpartner. Das ist nicht in allen Bundesländern so geregelt; so verfügen z. B. Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über Landwirtschaftskammern. Hier zahlen neben den Landwirten die Waldbesitzer einen Pflichtbeitrag und erhalten dafür eine Beratung. Die Länder geben ebenfalls einen Zuschuss zu den Kammern. Wieder andere Länder wie Sachsen und Hessen haben sog. Funktionsstellen eingerichtet, in denen einige, wenige Mitarbeiter der Forstverwaltungen diese spezielle Aufgabe wahrnehmen.

Nachdem mittlerweile ein großer Teil des Treuhandwaldes privatisiert ist, gewinnen die Aufgaben der Revierleiter in Bezug auf die Beratung mehr und mehr an Bedeutung. Während der Aufgabenbereich Bewirtschaftung des Landeswaldes mit der Übertragung des Preußenwaldes an das Land bereits

deutlich umrissen war, wird dies in Bezug auf die Beratung erst mit dem Abschluss der Privatisierung der Fall sein. Dabei spielen auch die verschiedenen Bedürfnisse der Waldbesitzer eine Rolle. Waldbesitzer mit eigenem Forstpersonal haben natürlich ganz andere Ansprüche an die Beratung als ein Waldbesitzer mit einem Hektar oder auch eine Forstbetriebsgemeinschaft mit mehreren Hundert Mitgliedern. Im Rahmen der Fortbildung werden die Mitarbeiter für diese Aufgabe geschult, aber noch stehen wir am Anfang eines sich entwickelnden Prozesses.

Im Leitbild der Landesforstverwaltung wird die bedarfsgerechten Beratung und Unterstützung des privaten und kommunalen Waldbesitzes als eine Schwerpunktaufgabe definiert. Beratung und Unterstützung sollen so erfolgen, dass sowohl den Interessen der Waldbesitzer, wie auch den gesellschaftlichen Ansprüchen an den Wald Rechnung getragen wird und der Eigentümer seine Verantwortung wahrnehmen kann. Waldbesitzer sollen ihr Eigentum nicht als Belastung, sondern als ein attraktives Gut empfinden; durch die Kompetenz ihrer Mitarbeiter soll die Landesforstverwaltung zur Attraktivität des Waldeigentums beitragen.

Das ist ein hohes Ziel und es wird nicht leicht zu erreichen sein.

Neben der unmittelbaren persönlichen Beratung stehen auch andere Informationsquellen zur Verfügung: Das Waldmobil ist ein speziell für den Beratungszweck ausgerüstetes Fahrzeug, das gern von Forstbetriebsgemeinschaften genutzt wird, weiterhin liefert die Zeitschrift der Landesforstverwaltung, die Brandenburgischen Forstnachrichten, aktuelle Informationen und aktuelle Neuigkeiten können der Internetpräsentation des MLUR (www.brandenburg.de/mlur/f/fowi.htm) entnommen werden.

Bildung von Forstbetriebsgemeinschaften

Entsprechend dem Auftrag des Landeswaldgesetzes haben die Mitarbeiter der Landesforstverwaltung, und hier vornehmlich die Revierförster, schon Anfang der neunziger Jahre die Bildung von Forstbetriebs-

gemeinschaften sehr initiativreich unterstützt.

Im Beitrag „Zur Entwicklung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusswesens“ von CARSTEN LEßNER können der Tab. 1 und der Abb. 2 die zeitliche Entwicklung der Bildung von Forstbetriebsgemeinschaften und die durchschnittliche Größenentwicklung entnommen werden.

Zurzeit führen in 22 Forstbetriebsgemeinschaften Forstbedienstete die Geschäfte. Entsprechend einer Regelung des MLUR ist dies als eine Ausnahmeregelung für die Gründungsphase von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen gedacht.

Tätige Mithilfe

Auf der Grundlage der Entgeltordnung für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes (Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 15. März 2002) können private Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen unterstützt werden.

Bis in das Jahr 2000 hat es nur wenige inhaltliche Veränderungen in der Entgelt-

Tab. 1: Abgeschlossene Verträge nach der Entgeltordnung

Jahr	Einzelwaldbesitzer		Forstbetriebsgemeinschaften	
	Anzahl	Fläche in ha	Anzahl	Fläche in ha
1995	4	5.368	103	32.943
1996	9	5.181	127	46.148
1997	26	8.888	146	53.806
1998	44	15.111	150	64.380
1999	52	19.128	160	70.009
2000	62	20.539	166	78.476
2001	64	21.248	167	76.623

ordnung gegeben und die Entgelte sind moderat an die allgemeine Preisentwicklung angepasst worden. Dabei sind den Forstbetriebsgemeinschaften für die Beförderung ihrer Flächen durch die Landesforstverwaltung sehr günstige Konditionen eingeräumt worden. Nach einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission wegen eines Versto-

ßes gegen das Wettbewerbsrecht hat die Kommission zwar in bezug auf das Land Brandenburg insgesamt eingeschätzt, dass ein Verstoß nicht vorliege, andererseits aber wurden die Sachverhalte im Einzelnen bemängelt. Dem Land Brandenburg wurde aufgetragen, die Marktkonformität herzustellen und die Subventionierung von Leistungen zu unterlassen.

Im Jahr 2002 wurde eine Entgeltordnung in Kraft gesetzt, nach der Forstbetriebsgemeinschaften und Einzelwaldbesitzer hinsichtlich der zu zahlenden Beträge nicht mehr unterschieden werden. Für Forstbetriebsgemeinschaften mit einer eigenen Geschäftsführung wird dabei ein Nachlass von 20 % gewährt.

Zusätzlich konnte erreicht werden, dass die Entgelte für Forstbetriebsgemeinschaften über einen Zeitraum über 10 Jahre denen der Einzelwaldbesitzer angepasst werden.

Reform der Landesforstverwaltung

Mit dem Kabinettsbeschluss im September 2001 zur Forstreform erfolgt eine grundlegende Neustrukturierung der Forstverwaltung. Im Mittelpunkt steht eine Abkehr von hierarchischen Strukturen und eine konsequente Einführung teamorientierter Arbeitsweisen und eine Verknüpfung von Ergebnis- und Ressourcenverantwortung. Künftig werden die im Landeswaldgesetz normierten Aufgaben von 10 statt bisher 18 unteren Forstbehörden (Ämter für Forstwirtschaft) wahrgenommen; intern werden diese in 72 statt bisher 111 Regionalteams (Oberförstereien) mit 504 (statt bisher 656) territorialen Zuständigkeitsbereichen (Revieren) gegliedert.

Entsprechend den zu erledigenden Aufgaben werden sich die Reviergrößen unterschiedlich bemessen. Die Ausgangsgröße ist ein Revier, in dem ausschließlich Landeswald bewirtschaftet wird, in dem die Arbeitsintensität also am höchsten ist. Hierfür gilt eine Bezugsgröße von 1.300 Hektar. Nimmt ein Revierleiter über einen Vertrag über tätige Mithilfe die Beförderung von Privatwaldflächen wahr, werden 1.700 Hektar zugrunde gelegt und werden in einem Revier Privatwaldbesitzer beraten, so sind 3.000 Hektar

anzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass den Revierleitern zu den vorgenannten Aufgaben die hoheitlichen Aufgaben hinzugerechnet werden.

Damit liegen erstmals seit dem Bestehen der Landesforstverwaltung konkrete Bemessungsgrundlagen für die Reviergrößen vor, die den Mitarbeitern eine hinreichende Sicherheit bei der Größenbestimmung und damit auch dem Arbeitspensum liefern.

Ausblick

In Brandenburg bestehen mit dem kleinstrukturierten Waldbesitz einerseits schwierige Voraussetzungen für eine Bewirtschaftung, andererseits ist die Vielzahl der Forstbetriebsgemeinschaften eine sehr günstige Ausgangssituation für die erforderliche Konzentration auf der Anbieterseite.

Bis heute sind die Potenziale des Privatwaldes nicht erschlossen. Vom möglichen Hiebsatz von etwa 3,5 fm/ha werden bisher nur rund 30 % eingeschlagen. Damit werden auch die Entwicklungsmöglichkeiten für die Forstlichen Lohnunternehmen und das verarbeitende Gewerbe nur unzureichend genutzt.

Die bisherigen Größen der Forstbetriebsgemeinschaften sind nicht ausreichend um die erforderliche Konzentration des Holzaufkommens zu erreichen. Dazu bedarf es weiterer Zusammenschlüsse. Dies kann erreicht werden durch Fusion von bestehenden Forstbetriebsgemeinschaften, durch einen Beitritt von Forstbetriebsgemeinschaften zur Forstwirtschaftlichen Vereinigung Brandenburg w. V., durch die Bildung weiterer Forstwirtschaftlicher Vereinigungen oder auch durch andere Formen von Zusammenschlüssen.

Die Aufgabenbereiche Beratung und Betreuung sind Dienstleistungsaufgaben der Landesforstverwaltung. Sie sind hinsichtlich des Aufgabenumfanges und der Qualitätskriterien verwaltungsintern detailliert beschrieben worden. Dadurch werden Mindeststandards gewährleistet, die unter anderem eine Bündelung von Aufgaben beim so genannten Kundenbetreuer im Regionalteam

vorsehen. Dieser Kunde kann sowohl ein Einzelwaldbesitzer als auch ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss sein.

Mit der fortschreitenden Spezialisierung in diesen Aufgabenfeldern entstehen veränderte Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, für die eine kontinuierliche Fortbildung erforderlich ist.

Die Forstreform ermöglicht eine an die regionalen Bedürfnisse angepasste Organisationsstruktur, in der die Schwerpunktaufgabe Privatwaldbetreuung kreativ und initiativreich umgesetzt werden kann. An den Waldbesitzern liegt es, ihre Bedürfnisse und Wünsche an den Dienstleister zu formulieren und die Erfüllung im Rahmen der Möglichkeiten einzufordern.

Quellen

ERNST ULRICH KÖPF, Untersuchungen über Problemlage, Erwartungshaltungen und Motivationen bei Waldbesitzern in Ostdeutschland, TU Dresden, 1997

Forstliche Förderung im Land Brandenburg ¹

Rahmenbedingungen für die Förderung

In § 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) hat der Gesetzgeber die öffentliche Förderung des Waldes bestimmt. Diese Förderung soll einer ordnungsgemäßen, nachhaltigen Forstwirtschaft dienen und es den Waldbesitzern ermöglichen, einen naturnahen, stabilen Mischwald, der seinen Funktionen im Naturkreislauf bestmöglich gerecht wird, zu schaffen bzw. zu erhalten. Gleichzeitig sollen die Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen der Forstbetriebe verbessert werden.

Auf der Rechtsgrundlage von Förderrichtlinien und des Haushaltsplanes des Landes können Fördermittel für einen festgelegten Empfängerkreis ausgereicht werden. Auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgaben beteiligt sich der Bund bei verschiedenen Fördermaßnahmen mit einem Förderanteil von 60 %, so auch bei Maßnahmen der forstlichen Förderung. Darüber hinaus werden ausgewählte Fördermaßnahmen durch die Europäische Union kofinan-

ziert. Das heißt, das Land Brandenburg bekommt 75 % ² der ausgegebenen Mittel erstattet.

In den zurückliegenden Jahren sind einige forstliche Fördertatbestände ständig angeboten worden, einige dagegen haben sich aus verschiedenen Gründen nicht bewährt und wiederum andere können wegen veränderter Rahmenbedingungen nicht mehr bedient werden. So wurden einige der ehemals in Brandenburg geltenden Förderrichtlinien in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) integriert (Förderrichtlinien zur Wiederaufforstung von Waldbrandflächen und zur Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen), andere wurden nach dem Ablauf ihres Geltungszeitraumes den heutigen Bedingungen angepasst und sind in einer ab 2002 geltenden Förderrichtlinie enthalten (Förderrichtlinie zum vorbeugenden Waldbrandschutz). Allerdings entfielen auch Richtlinien die nicht mehr den Förderzielen von Land, Bund und EU entsprachen, sich an den falschen Empfängerkreis richteten oder sich aus anderen Gründen nicht bewährten (Förderrichtlinien zur Waldbrandversicherung,

¹ von Martina Böhme und Birgit Korth, Referat Grundsatzangelegenheiten der Abteilung, Rechtsangelegenheiten, Abteilung Forst im Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg

² Der Prozentsatz resultiert aus der Tatsache, dass Brandenburg zu den Regionen der EU gehört, in denen das Bruttoinlandsprodukt unter 75 % des EU-Durchschnitts liegt.

zur Errichtung von Reitwegen und zur Anschaffung von Anlagen zur Hackschnitzelerzeugung).

Grundlage für die gegenwärtige forstwirtschaftliche Förderung durch das Land Brandenburg sind die Richtlinie des MLUR über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und die Richtlinie des MLUR über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung einer standortgerechten und naturnahen Waldbewirtschaftung.³

Die Landesforstverwaltung will durch bürgernahe Beratung, Bewilligung und Kontrolle gewährleisten, dass die bereitgestellten Fördermittel zielgerichtet der Verbesserung des Waldzustandes, der Entwicklung des ländlichen Raumes und dem Schutz der natürlichen Umwelt dienen⁴. Der Abgleich der Vorgaben der „Mitfinanzierer“ für die Förderung, der Zielvorgaben für die Förderung sowie die Bedürfnisse der Waldbesitzer stellt eine besondere Herausforderung an die Landesforstverwaltung dar.

Die erste Richtlinie zur Förderung der Forstwirtschaft auf der Grundlage der GAK ist 1992 in Kraft getreten. Seit 1994 gab es verschiedene Fördertatbestände, die im Rahmen des sog. Landesförderprogramms zusammengefasst waren.

Ein Schwerpunkt der Förderung ist bis Mitte der neunziger Jahre die Erstaufforstung gewesen. Die Förderung dieser Maßnahme wird weiterhin angeboten, geht flächenmäßig aber zurück. Inzwischen bilden waldbauliche Maßnahmen wie die Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft sowie die Jungbestandspflege den Hauptteil der Zuwendungen.

Der Tabelle 1 auf Seite 39 können die finanziellen Schwerpunkte der forstlichen Förderung der vergangenen Jahre entnommen werden.

Nachteilig stellen sich mitunter strenge Vorgaben des Rahmenplanes dar, der vom Bundestag verabschiedet wird. So kann die Geschäftsführung von Forstbetriebsgemein-



Abb. 1: Voranbau unter Kiefer mit Bergahorn

schaften nur mit einer degressiven Förderung unterstützt werden. Nach 10 Jahren des Bestehens kann nur noch ein Zuschuss von 30

³ Amtsblätter für Brandenburg Nr. 24 vom 13. Juni 2001 und Nr. 26 vom 26. Juni 2002; im Internet unter www.brandenburg.de/land/mlur/ff/privwald.htm

⁴ Leitbild der Landesforstverwaltung, 2001

% der förderfähigen Kosten gewährt werden. Bundesweit besteht Konsens darüber, die entsprechenden Fördergrundsätze des Rahmenplanes den realen Entwicklungen anzupassen⁵. Leider wurde der Vorschlag auf Bundesebene bisher nicht aufgegriffen.

Die Förderrichtlinien umfassen im Einzelnen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:

Waldbauliche Maßnahmen

- Waldmehrung durch Erstaufforstungen
- Waldmehrung durch natürliche Bewaldung
- Sicherung der erstaufgeforsteten oder durch natürliche Bewaldung entstandenen Waldflächen
- Langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände
- Umbau nicht standortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände
- Nachbesserungen und Wiederholungen
- Jungwuchspflege
- Jungbestandespflege

Forstwirtschaftlicher Wegebau⁶

- Neubau forstwirtschaftlicher Wege
- Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege
- Notwendige Landschaftspflege und -gestaltung infolge des Wegebbaus

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

- Erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen, -fahrzeugen und -geräten⁶
- Erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen⁶
- Erstmalige Beschaffung von beweglichen

Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen⁶

- Erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holzhöfen⁶
- Erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden⁶
- Kosten für die Gründung und Anerkennung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
- Kosten für Personal, das mit der Geschäftsführung beauftragt ist
- Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes
- Reisekosten im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Aufgaben des Zusammenschlusses
- Geschäftskosten einschließlich Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte
- Versicherungskosten die unmittelbar den Zusammenschluss betreffen
- Fortbildungskosten
- Kosten des Angebots und des Verkaufs
- Kosten der überbetrieblichen Zusammenfassung des Angebots an Forsterzeugnissen

Erstaufforstungsprämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der erstmaligen Aufforstung oder natürlichen Bewaldung

Neuartige Waldschäden⁶

- Kosten für Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen
- Bodenschutz- und Meliorationsdüngung
- Voran- und Unterbau einschließlich Naturverjüngung
- Wiederaufforstung

Vorbeugender Waldbrandschutz

- Untersuchungen, Analysen, Gutachten
- Anlage von Löschwasserentnahmestellen
- Auf- und Ausbau Waldbrandriegelsysteme sowie deren Unterhaltung

⁵ Bundeskongress der Führungskräfte forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, Zusammenfassender Abschlussbericht; AFZ-Der Wald 1/2002, S. 16

⁶ wird ab 2003 nicht mehr angeboten

- Trockenastung in Waldbrandriegeln und -schutzstreifen
- Anlage von Laubholzstreifen als Waldbrandriegel
- Wegeausbau für Zwecke des vorbeugenden Waldbrandschutzes

Verbesserung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere sowie Harmonisierung des Landschaftsbildes im Wald

- Untersuchungen, Analysen, Gutachten und Stellungnahmen
- Erhalt und Pflege besonders wertvoller oder seltener Biotope im Wald
- Anlage, Pflege und Gestaltung uferbegleitender Begrünung
- Pflege von Naturdenkmälern im Wald sowie Erhaltungsmaßnahmen für historische Waldnutzungsformen
- Anlage, Schutz und Pflege von Alleen sowie Erhalt historischer Hohlwege u. ä.

Zuwendungsempfänger sind Waldbesitzer als Einzelpersonen und in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

Die Förderung erfolgt zum Teil als Festbetragsfinanzierung, d. h. es wird ein festgelegter Betrag für eine bestimmte Einzelmaßnahme als Zuwendung gewährt. Diese Beträge werden in regelmäßigen Abständen überprüft und der aktuellen marktwirtschaftlichen Situation angepasst. Soweit keine Festbeträge ausgewiesen sind, erfolgt eine Anteilfinanzierung, diese liegt je nach Förderatbestand zwischen 20 % und 85 % der förderfähigen Gesamtkosten.

Tabelle 1 stellt die bisherige zahlenmäßige Inanspruchnahme von Fördermitteln in den verschiedenen Förderrichtlinien dar.



Abb. 2: Jungbestandspflege in der Kiefer

Tab. 1: Inanspruchnahme von Fördermitteln in den verschiedenen Richtlinien von 1990 bis 2001

Jahr	Waldbauliche Maßnahmen	Wegebau	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	Erstaufforstungsprämie	Neuartige Waldschäden	Vorbeugender Waldbrandschutz	Wiederaufforstung von Waldbrandflächen	Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen	Anlage von Reitwegen	Erzeugung von Hackschnitzeln	Versicherungsschutz gegen Waldbrände	Summe je Jahr
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
1990	507	150	125	0	0	0	0	0	0	0	0	782
1991	3.247	954	300	189	0	0	0	0	0	0	0	4.690
1992	10.027	654	482	572	126	0	0	0	0	0	0	11.861
1993	14.863	783	1.236	828	1.092	0	0	0	0	0	227	19.030
1994	14.474	1.459	1.276	956	387	670	106	9	0	0	282	19.618
1995	13.662	1.603	1.319	1.034	530	1.044	146	5	0	355	335	20.034
1996	12.299	247	360	1.077	380	1.053	250	25	74	262	300	16.327
1997	11.849	198	451	1.109	180	666	100	2	20	165	300	15.040
1998	13.695	73	679	1.228	256	407	0	0	0	110	300	16.747
1999	13.423	22	535	1.280	157	357	0	0	47	275	300	16.396
2000	12.848	99	598	1.314	159	103	0	0	3	0	0	15.124
2001	12.903	374	523	1.331	97	0	0	0	0	0	0	15.227
Ges.	133.797	6.616	7.883	10.917	3.364	4.301	603	41	144	1.167	2.043	170.875

Ausblick

Ab dem Jahr 2003 werden alle forstlichen Fördertatbestände in einer Förderrichtlinie zusammengefasst. Die Bewilligung wird statt in bisher 18 (bis 2000) bzw. 10 (in 2001) Bewilligungsbehörden ausschließlich durch das Amt für Forstwirtschaft Templin vorgenommen.

Damit sollen eine einheitliche Verfahrensweise erreicht und die verwaltungsmäßigen Abläufe gestrafft werden. Dadurch dass die Revierleiter dann nicht mehr Mitarbeiter der Bewilligungsbehörde sind, ergibt sich für diesen Personenkreis die Möglichkeit einer umfangreicheren Beratung der Waldbesitzer als bisher. Es hat in der Vergangenheit oftmals Schwierigkeiten bereitet, dass ein Revierleiter einerseits einen Waldbesitzer beraten, andererseits den Einsatz der Fördermittel überwacht hat und diese mitunter bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung zurückfordern musste.

Die Haushaltslage des Landes wird es mittelfristig nicht ermöglichen weitere Fördertatbestände als die vorgenannten zu bedienen. Der Kreis der potenziellen Zuwendungsempfänger vergrößert sich durch die fortschreitende Waldprivatisierung durch die BVVG. Ab 2002 konnte das Angebot um ca. 3 Mio. Euro erhöht und damit dem Bedarf angepasst werden. Die Konzentration der Mittel in einer Bewilligungsbehörde vereinfacht am Jahresende die Ausgabe der so genannten Reste, da die Mittel nicht mehr aus den verschiedenen Behörden „eingesammelt“ werden müssen.

Darüber hinaus ist seit 2002 möglich, die Mittel eines Jahres zwischen den verschiedenen Fördertatbeständen ohne besondere Genehmigungen zu „schieben“, womit die Flexibilität erheblich verbessert wird.

Hinsichtlich der angebotenen Fördermaßnahmen zeichnet sich auf der Ebene des Bundes und der Europäischen Union eine Verschiebung der Schwerpunkte ab. Während bisher beinahe ausschließlich Maßnah-

men gefördert wurden, die der Verbesserung der Produktionsbedingungen dienten, wird jetzt zunehmend Wert auf die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Bedingungen gelegt.

Jede Veränderung von Förderrichtlinien des Landes wird intensiv mit den Interessenvertretern der Waldbesitzer diskutiert, damit die Angebote den Bedürfnissen der Zuwendungsempfänger entsprechen. Allerdings ist spätestens ab 2007 von einer deutlichen Verringerung der Beteiligung durch die Europäische Union auszugehen, so dass dann wahrscheinlich weniger Mittel als bisher zur Verfügung stehen werden.

Sonderfall Walderhaltungsabgabe

Privatwaldbesitzer können auf dem Weg der Förderung Mittel aus der Walderhaltungsabgabe erhalten. Abweichend zur üblichen Förderung wird dieser Fonds nicht aus öffentlichen Mitteln gespeist: Sofern entsprechend § 8 LWaldG einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart zugestimmt wird und keine Ersatzaufforstung vorgenommen werden kann, ist entsprechend Abs. 4 ein finanzieller Ausgleich zu leisten.

Aus diesen Zahlungen, der sog. Walderhaltungsabgabe, können auf der Grundlage der Förderrichtlinie vom 28. Dezember 2001⁷ nachfolgend genannte Maßnahmen finanziert werden:

- Freiwilliger Tausch von Grundstücken mit dem Ziel der Erstaufforstung
- Erstaufforstung von Grundstücken
- Maßnahmen zur Verbesserung und Stabilisierung des Waldes
- Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung und Beseitigung von Waldbrandfolgen
- Waldschutzmaßnahmen gegen tierische, pflanzliche und andere Schädlinge sowie gegen schädigende Naturereignisse

- Rekultivierung von Flächen mit Landschaftsschäden und nachfolgende Aufforstung.

Zuwendungsempfänger sind Waldbesitzer als Einzelpersonen und in Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Die Förderhöhe liegt durchschnittlich bei 70 % der förderfähigen Kosten.

Seit 1998 wurden Mittel in folgender Höhe ausgereicht:

Tab. 2: Ausgereichte Mittel der Walderhaltungsabgabe 1998 bis 2001

Jahr	Anzahl der bewilligten Anträge	Ausgezahlte Mittel in TDM
1998	11	102
1999	25	385
2000	34	423
2001	37	425

Der Hauptanteil der ausgereichten Fördermittel wurde für Waldumbaumaßnahmen verwendet.

Quellen

Fotos: Carsten Leßner

⁷ Amtsblatt Brandenburg Nr. 7 vom 13. Februar 2002

Betriebswirtschaftliche Situation privater Forstbetriebe ¹

Bisher stehen über die betriebswirtschaftliche Situation der privaten Forstbetriebe in Brandenburg nur sehr wenige statistisch auswertbare Datengrundlagen zur Verfügung. Langfristige Betriebsvergleiche oder Testbetriebsreihen, wie sie mit dem Betriebsvergleich Westfalen-Lippe (1) oder dem Testbetriebsnetz für Kleinwaldbesitz in Baden-Württemberg (2) in einigen alten Bundesländern vorliegen, existieren für Brandenburg nicht. Erste Anhaltspunkte kann bisher nur der Abschlussbericht über den Aufbau eines Betriebsvergleiches für private Forstbetriebe in den neuen Bundesländern liefern (3).

Betriebswirtschaftliche Ergebnisse

Mit dem Testbetriebsnetz Forstwirtschaft des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) wird in Betrieben größer 200 Hektar jährlich, nach Waldbesitzarten und Bundesländern getrennt, eine Erhebung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen durchgeführt. (4) Die Teilnahme der Forstbetriebe ist freiwillig. Für das Jahr 2002 konnten 6 Privatforstbetriebe Brandenburgs zur Mitarbeit gewonnen werden.

Im Folgenden ist eine Zeitreihe für die teilnehmenden Betriebe des Privatwaldes aus den Jahren 1997 bis 2000 aufgeführt. Ein Vergleich dieser Kennzahlen ist nur unter Berücksichtigung der Anzahl der Betriebe, die von 2 Betrieben im Jahre 1997 auf 4 Betriebe im Jahre 2000 angestiegen ist, möglich.

Neben der geringen Anzahl teilnehmender Forstbetriebe, existiert bei diesen eine sehr differenzierte naturale Ausstattung. So ist z. B der Anteil von Laubholz von 40 % (1997) auf 49 % (2000) gestiegen. Diese Ausstattung ist für die Privatforstbetriebe in Brandenburg bei Weitem nicht repräsentativ. Der durchschnittliche Laubholzanteil über alle Baumarten und alle Waldeigentumsarten liegt landesweit bei nur 19 % Laubholz.

Eine Tendenz ist bei der Reduzierung des Einsatzes eigener Arbeitskräfte zu erkennen, zurzeit werden keine eigenen Arbeitskräfte in den vier Testbetrieben beschäftigt. Bedingt durch diese Situation erhöht sich der Anteil an Unternehmerleistungen von 198 DM/ha im Jahre 1997 auf 209 DM/ha im Jahre 2000.

Der durchschnittliche Holzertrag bei den vier am Testbetriebsnetz teilnehmenden Forstbetrieben liegt im Jahr 2000 bei 149 DM/ha.

¹ von Carsten Leßner, Abteilung Betriebswirtschaft/Informationstechnik der Landesforstanstalt Eberswalde

Tab. 1: Ausgewählte Kennzahlen der Jahre 1997 bis 2000

Wirtschaftsjahr		1997	1998	1999	2000
Zahl der Betriebe		2	3	5	4
Strukturdaten					
Holzbodenfläche (HB)	ha / Betrieb	985	532	576	607
Eiche	%	22	16	27	26
Buche, Sonstige Buchen	%	18	14	23	23
Fichte, Tanne, Douglasie	%	14	10	14	14
Kiefer, Lärche, Sonst.	%	46	59	36	38
Holzvorrat	m ³ /ha HB	219	202	174	199
Hiebssatz	fm/ha	3,5	3,7	3,7	3,6
Einschlag	fm/ha	3,4	4,9	4	3,6
Lohn- und Holzerntekosten					
Arbeitskräfte	Std./1000 ha HB	1123	833	200	0
Lohnkosten ohne Lohnnebenkosten	DM/ha HB	3,40	4,90	4,00	3,60
Lohnnebenkosten	DM/ha HB	5,70	0,00	1,39	0,00
Leistung im Stücklohn	m ³ /Std.	0,00	0,00	0,00	0,00
Leistung gesamt	m ³ /Std.	0,00	0,00	0,00	0,00
Holzerntekosten	DM/m ³	11,53	8,3	6,51	7,58
Rückekosten	DM/m ³	11,53	5,82	5,41	3,83
Ertrag					
Erlös Eiche	DM/m ³	141,41	140,23	154,75	120,64
Erlös Buche, Sonstiges Laubholz	DM/m ³	73,64	45,52	62,13	67,22
Erlös Fichte, Tanne, Douglasie	DM/m ³	108,06	118,62	127,16	81,29
Erlös Kiefer, Lärche, Sonst. Nadelholz	DM/m ³	67,56	80,01	96,05	25,54
Holzertrag insgesamt	DM/ha HB	417,82	205,53	273,20	149,12
Sonstiger Ertrag	DM/ha HB	161,40	32,07	32,35	37,94
Betriebsertrag	DM/ha HB	256,42	237,60	305,55	187,06
Fördermittel	DM/ha HB	161,40	204,82	71,03	115,66
Aufwand nach Kostenstellen					
Betriebsaufwand	DM/ha HB	347,59	367,19	342,56	277,81
Holzeinschlag	DM/ha HB	48,72	40,79	26,12	27,52
Holzrücken	DM/ha HB	39,79	28,62	21,69	13,91
Bestandesbegründung	DM/ha HB	91,81	104,43	103,14	80,04
Waldpflege	DM/ha HB	9,81	12,4	2,77	29,75
Forstschutz	DM/ha HB	57,22	13,68	17,97	18,50
Wege und Brücken	DM/ha HB	0,00	9,78	28,28	53,73
Sonstige Kostenstellen	DM/ha HB	4,99	18,82	13,38	3,52
Summe Betriebsarbeiten	DM/ha HB	264,56	228,49	213,35	216,97
Summe Verwaltung	DM/ha HB	83,02	138,71	129,21	60,84
Aufwand nach Kostenarten					
Gehälter u. höhere Instanzen.	DM/ha HB	0,00	35,01	48,00	37,00
Lohnkosten	DM/ha HB	0,00	0,00	2,78	0,00
Material	DM/ha HB	34,78	42,43	24,13	1,57
Unternehmer	DM/ha HB	198,36	267,4	182,71	209,39
Sonstige Kostenarten	DM/ha HB	75,16	96,81	137,69	19,98
Erfolgsrechnung					
Reinertrag I. (Einschlag)	DM/ha HB	-91,17	-129,59	-37,01	-90,75
Betriebskoeffizient	%	136,0	154,5	112,11	148,51
Reinertrag II. (Einschlag) (mit flächengewichteter Förderung)	DM/ha HB	90,73	83,56	34,02	24,91

Der weitere durchschnittliche Betriebsertrag aus Nebennutzung, Jagd etc. beträgt 38 DM/ha, so dass der Betriebsertrag eine Höhe

von 187 DM/ha erreicht. Hierzu kommen im Jahr 2000 noch durchschnittlich 116 DM/ha maßnahmenbezogene Fördermittel.

Das Wirtschaftsergebnis (Reinertrag I) der privaten Forstbetriebe ist mit $-90,75$ DM/ha defizitär. Erst durch die Hinzuziehung der Förderbeträge von durchschnittlich 125 DM/ha und Jahr (flächengewichtet für die Testbetriebe 1997-2000) kann ein positiver Reinertrag (Reinertrag II) von durchschnittlich 45 DM/ha und Jahr (flächengewichtet für die Testbetriebe 1997-2000) erreicht werden.

Ein Vergleich der Kennzahlen des Jahres 2000 des Testbetriebsnetzes in der Eigentumsart Privatwald zwischen Brandenburg, den neuen Bundesländern und Deutschland, verdeutlicht die schwierige betriebswirtschaftliche Situation in Brandenburg.

Durch die für Brandenburger Verhältnisse extrem geringe Ausstattung der Testbetriebe mit der Baumart Kiefer ist der Holzvorrat in diesen mit $199 \text{ m}^3/\text{ha}$ vergleichsweise noch sehr hoch. Auch der Hiebsatz in den Testbetrieben Brandenburgs liegt nur $1,2 \text{ m}^3/\text{ha}$ unter dem bundesdeutschen Durchschnitt (siehe Abbildung 1).

Deutlich wird der Unterschied aber bei den Holzertträgen, die in Brandenburg 149 DM pro Hektar betragen. Im Vergleich zum Durch-

schnitt der Testbetriebe des Privatwaldes in Deutschland (621 DM/ha) sind die Holzertträge in Brandenburg um 472 DM pro Hektar Holzbodenfläche geringer.

Geringe Holzertlöse zwingen die privaten Waldbesitzer zur Kostenreduktion. Bei den Holzerte- und Rückekosten ist diese Kostenreduktion in der Abbildung 2 deutlich zu erkennen. Eine Verringerung der Holzerte- und Rückekosten ist von 23 DM pro Fm im Jahre 1997 auf $11,41$ DM/Fm im Jahre 2000

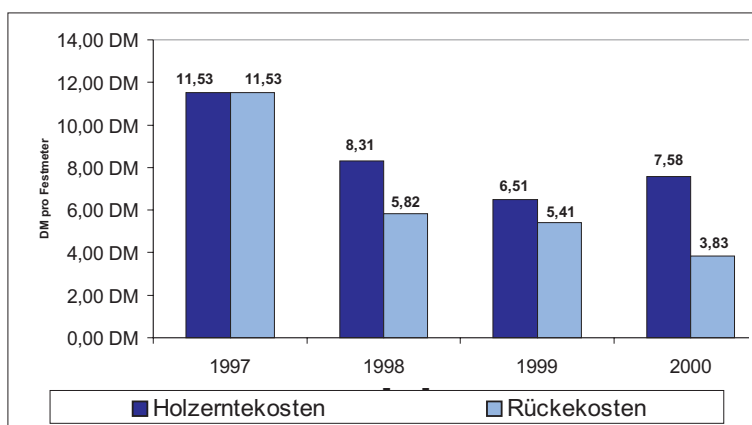


Abb. 2: Entwicklung der Holzerte- und Rückekosten in den Jahren 1997 bis 2000

eingetreten. Diese Reduktion war nur durch einen verstärkten Selbstworbereinsatz möglich, der zurzeit bei über 60 % am gesamten Holzeinschlag liegt.

Bedingt durch die geringen Holzertträge ist der Betriebsertrag im Jahr 2000 im Vergleich zu den Privatforstbetrieben der Bundesrepu-

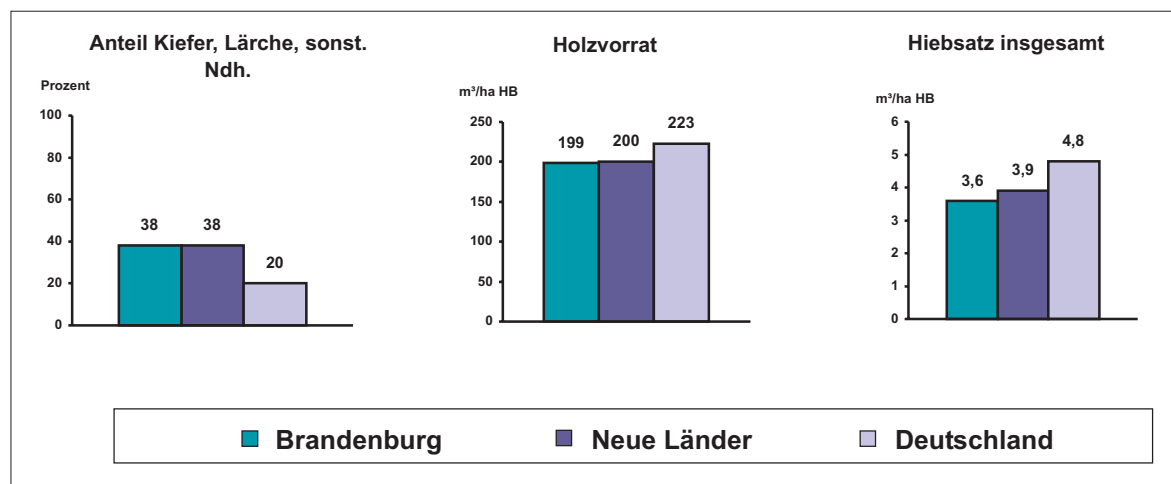


Abb. 1: Kiefernanteil, Holzvorrat und Hiebsatz der Testbetriebe im Vergleich

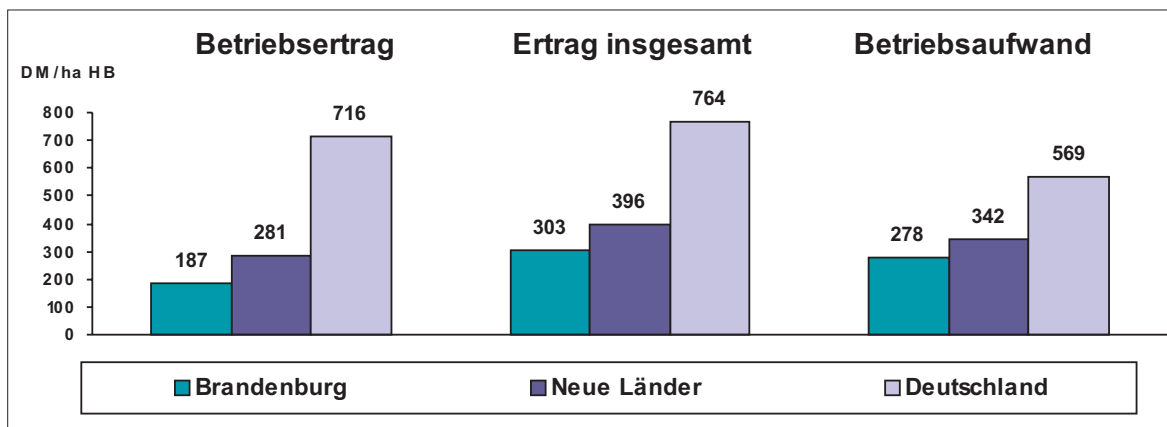


Abb. 3: Vergleich Betriebsertrag, Ertrag insgesamt und Betriebsaufwand

blik Deutschland um 529 DM/ha geringer, siehe Abbildung 3.

Zu beachten ist aber, dass der Betriebsaufwand mit 278 DM/ha ebenfalls deutlich geringer ist als der Durchschnitt aller Bundesländer. Die Forstbetriebe in den neuen Bundesländern sind häufig nicht durch Gebäude, vorhandene Maschinen und eigene Arbeitskräfte belastet. Dies erweist sich als Vorteil und führt im Vergleich mit dem Durchschnitt der Testbetriebe Deutschlands zu geringeren Betriebsaufwänden. Dennoch reicht auch dies noch nicht zu einem insgesamt positiven Betriebsergebnis (Reinertrag

I). Erst durch Einbeziehung von maßnahmenbezogenen Fördermitteln wird ein Reinertrag II erwirtschaftet.

Hieraus ergibt sich die bereits beschriebene Darstellung der Abbildung 3 über die Reinerträge I und II.

Kostenbelastung privater Forstbetriebe

Bei den in die zuvor genannten Betrachtungen eingegangenen Kosten der Forstbetriebe handelt es sich um reine Verwaltungs-

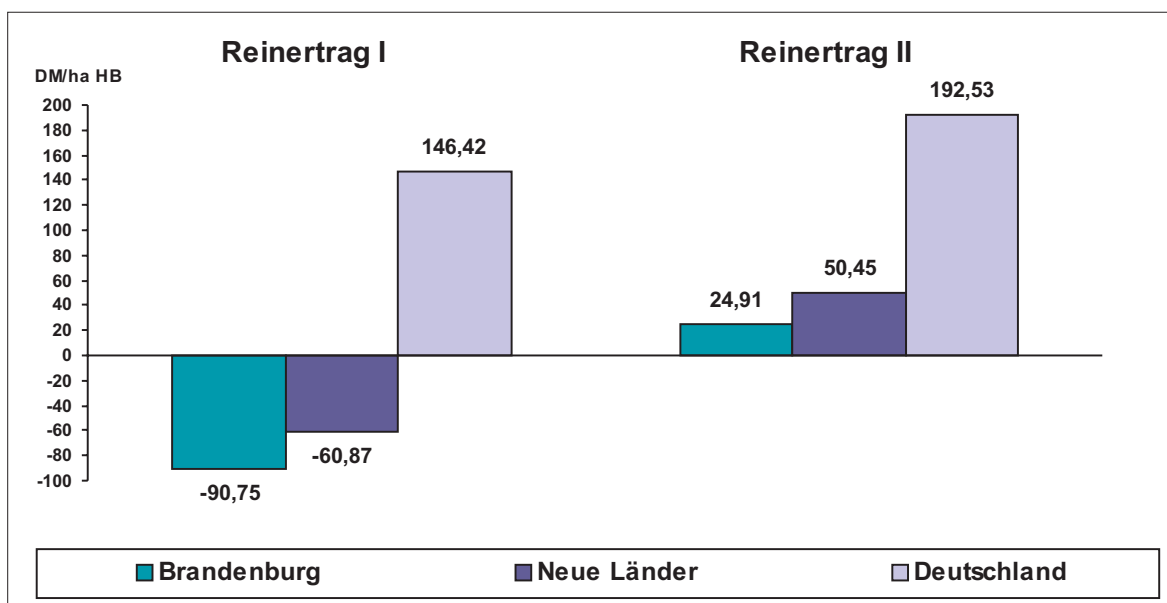


Abb. 4: Vergleich Reinertrag I (ohne Fördermittel) und Reinertrag II (mit Fördermitteln)

und Bewirtschaftungskosten, die den Betrieben aus der Bewirtschaftung ihres Waldes entstehen. Eine weitere Kostenbelastung der Forstbetriebe setzt sich aus den nicht beeinflussbaren fixen Belastungen wie Steuern, Beiträgen und Versicherungen zusammen.

In der folgenden Abbildung 5 sind beispielhaft für einen 1 Hektar, 3 Hektar und 100 Hektar großen Forstbetrieb diese Belastungen dargestellt. Innerhalb dieser Beträge kann es zu regionalen Abweichungen kommen

(Beiträge für Wasser- und Bodenverbände, Grundsteuer) bzw. durch Sammelverträge oder unterschiedliche Vertragsgestaltung (Waldbrandversicherung), die im Einzelfall erheblich sein können.

Zu diesen quantifizierbaren Belastungen der Forstbetriebe kommen weitere Kosten, z. B. durch Wildverbiss. Gerade kleinere Betriebe haben häufig nur eine geringe Einflussnahmemöglichkeit auf die Regulierung der Schalenwildbestände. Besteht die

Finanzielle Belastungen der privaten Waldbesitzer durch Steuern, Abgaben und Beiträge			
	1 Hektar	3 Hektar	100 Hektar
1. Grundsteuern ¹ durchschnittlich	1,35 Euro	4,05 Euro	135,00 Euro
2. Gesetzliche Unfallversicherung ²			
2.1 Grundbeitrag	30,68 Euro	30,68 Euro	30,68 Euro
2.2 Hektarsatz	2,05 Euro	6,15 Euro	205,00 Euro
3. Boden- und Wasserverband (zwischen 4,09 Euro und 11,25 Euro, durchschnittlich 7,67 Euro)	7,67 Euro	23,01 Euro	767,00 Euro
1. Waldbrandversicherung ³ Mindestbeitrag je Police 30,68 Euro ⁴ Hektarsatz zwischen 1,28 Euro und 3,58 Euro	30,68 Euro	30,68 Euro	243,00 Euro
Gesamtbelastung	72,43 Euro	94,57 Euro	1380,68 Euro
Belastung je Hektar	72,43 Euro	31,52 Euro	13,81 Euro

Abb. 5: Darstellung der Fixkostenbelastung von Forstbetrieben

¹ je nach Hebesatz in den Gemeinden unterschiedlich

² Betriebe unter 0,12 Hektar können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen
FBG als Waldgemeinschaft zahlt als Zusammenschluss den Grundbeitrag von 30,68 Euro nur einmal

³ FBG zahlt als Zusammenschluss den Mindestbeitrag von 30,68 Euro nur einmal
bei einzelnen Versicherungen besteht die Möglichkeit des „Nachbarschaftlichen Zusammenschlusses“ zum Zweck einer gemeinschaftlichen Waldbrandversicherung, der Mindestbeitrag von 30,68 Euro wird nur einmal fällig

⁴ in Gebieten mit sehr hoher Waldbrandgefahr (A1) 46,02 Euro

se Einflussnahme durch eigene Jagdausübung des Forstbetriebes (keine Verpachtung durch die Jagdgenossenschaft), so sind weitere Steuern zu entrichten. So kann die Jagdsteuer mit ca. 2,00 Euro pro Hektar Jagdfläche kalkuliert werden.

Kosten für Natur- und Artenschutz, bzw. Bewirtschaftungseinschränkungen (Baumarteneinschränkungen) sind schwer quantifizierbar und vom jeweiligen regionalen Standort des Forstbetriebes abhängig. Da verlässliche Daten hierzu nicht vorliegen, kann eine Betrachtung nicht weiter aufgeführt werden.

Zusammenfassung

Die, bedingt durch die vorhandenen Standorte und damit verbunden eine sehr einseitige Baumartenausstattung mit der Kiefer, ohnehin schwierige wirtschaftliche Situation der Forstbetriebe in Brandenburg wurde im ersten Teil dieses Beitrages anhand von wenigen Forstbetrieben dargestellt. Das Ergebnis dieser Betrachtung ist, dass ein positiver Deckungsbeitrag bei der Wirtschaftstätigkeit erzielt wird. Durch die Hinzuziehung von maßnahmenbezogenen Fördermitteln wird ebenfalls, wenn auch deutlich geringer als im bundesdeutschen Durchschnitt, ein positiver Reinertrag erzielt.

Im zweiten Teil des Beitrages wird die Belastung der Forstbetriebe durch Steuern, Beiträge und Versicherungen dargestellt.

Quellen

LANDESFORSTANSTALT EBERSWALDE (2002) Betriebsflächennachweis, Stand 01. Januar 2001;

LANDESFORSTANSTALT EBERSWALDE (2002), Auswertung der Testbetriebe, unveröffentlicht

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ, ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2001): Testbetriebsnetz Forst

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (2001): Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes

LANDESAMT FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (LELF) (2002): Auswertung der Fördermittel, unveröffentlicht

Zur Entwicklung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusswesens ¹

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in der Form von Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) entsprechend dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) sind eine Organisationsform freiwilliger privatrechtlicher Zusammenschlüsse, die Nachteile bei der Bewirtschaftung von kleinflächigem Waldeigentum deutlich vermindert ohne die Entscheidungsfreiheit und die Zugriffsmöglichkeiten des Besitzers auf seinen Wald wesentlich einzuschränken (1).

Eine Forstbetriebsgemeinschaft wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt und kann staatliche Zuwendungen erhalten. Sie bietet gegenüber anderen Rechtsformen, wie Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften steuerliche und abrechnungstechnische Vorteile.

Der Zusammenschluss zur Selbsthilfe beruht auf der Erkenntnis, dass mehrere Personen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gemeinsam Probleme lösen können, die der Einzelne schlechter oder überhaupt nicht bewältigen kann. Die Zusammenarbeit erfolgt nach den Grundsätzen der Selbstverantwor-

tung, der Selbstverwaltung und nach den Regeln demokratischer Willensbildung (2).

Die Ausrichtung des Zusammenschlusses erfolgt nach den Mitgliederbedürfnissen. Zu diesem Zweck sind Unternehmensstrategie und -politik umfassend an den konkreten Bedürfnissen und Interessen der Mitglieder auszurichten.

Dies geschieht durch:

- die kostengünstige Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes,
- die kostengünstige Durchführung des Holzeinschlags und der Holzbringung,
- die Lagerung, Aufarbeitung und Zusammenfassung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse zu handelsfähigen Partien zur Erzielung bestmöglicher Markterlöse,
- die kostengünstige Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- die Beschaffung und den Einsatz von Maschinen und Geräten,
- die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten,
- die kostengünstige Versorgung der Mitglieder mit forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln,

¹ von Carsten Leßner, Abteilung Betriebswirtschaft/Informationstechnik der Landesforstanstalt Eberswalde

- den Abschluss einer kostengünstigen Waldbrandversicherung,
 - die Entwicklung von Problemlösungen für die Mitglieder über die üblichen Leistungen hinaus (Beratung, Betreuung und Mithilfe als Dienstleistung),
 - die Interessenvertretung am Markt und in der Öffentlichkeit,
 - die Zusammenarbeit mit Behörden und berufsständischen Organisationen.
- Art und Umfang ihrer Rechte und Pflichten,
 - das gesamte Leistungsangebot des Unternehmens,
 - die Erreichung der Ziele der FBG,
 - die Entwicklung der Forstbetriebsgemeinschaft,
 - Wirtschaftsdaten und Entwicklungen, die die Lösung individueller und allgemeiner Mitgliederprobleme beeinflussen können,
 - sonstige wissenswerte Angelegenheiten der Forstbetriebsgemeinschaften.

Die wirtschaftlichen Interessen des einzelnen Mitgliedes können nur gefördert werden, wenn sie die Interessen der Gemeinschaft der Mitglieder nicht beeinträchtigen.

Die Mitglieder sollen sich am Gemeinschaftsgeschehen aktiv beteiligen, ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen und die Entwicklung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse mitgestalten. Dazu werden sie durch den Vorstand und die Geschäftsführung des Zusammenschlusses umfassend und verständlich informiert über:

Vorstand und Geschäftsführung tragen damit eine hohe Verantwortung für den wirtschaftlichen Zustand der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

Die defizitäre Ertragslage der deutschen Forstwirtschaft insgesamt, die in Brandenburg auf Grund der ungünstigen Standortbedingungen und Bestandesverhältnisse

Tab. 1: Anzahl der Forstbetriebsgemeinschaften in den Bundesländern

Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft nach § 16 BWaldG					
Bundesland	Anzahl	Anzahl der Mitglieder	Ø Anzahl der Mitglieder	Waldfläche der Mitglieder (ha)	Ø Größe der FBG (ha)
Baden-Württemberg	185	25.629	139	440.157	2.379
Bayern	175	125.163	715	1.179.317	6.739
Berlin	–	–		–	
Brandenburg	407	21.729	53	147.124	361
Hansestadt Bremen	–	–		–	
Hansestadt Hamburg	–	–		–	
Hessen	67	7.358	110	387.063	5.777
Mecklenburg-Vorpommern	66	3.246	49	18.863	286
Niedersachsen	101	23.187	230	333.572	3.303
Nordrhein-Westfalen	270	33.772	125	305.268	1.131
Rheinland-Pfalz	51	21.971	431	122.053	2.393
Saarland	3	770	257	6.708	2.236
Sachsen	28	2.158	77	15.582	557
Sachsen-Anhalt	136	15.087	111	75.861	558
Schleswig-Holstein	17	5.264	310	39.137	2.302
Thüringen	244	10.596	43	55.237	226
Summe	1.750	295.906	169	3.121.390	1.784

ganz besonders stark ausgeprägt ist, erfordert einen besonders rationellen Aufwand für Forstbetrieb und Verwaltung. In der Tabelle 1 ist eine bundesweite Übersicht über die Anzahl forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, die Anzahl der Mitglieder sowie deren Waldfläche dargestellt (3). Das Bundesland Brandenburg nimmt bei der Anzahl der bestehenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse eine absolute Spitzenstellung ein. Wird die Anzahl der Zusammenschlüsse ins Verhältnis zur Mitgliedsfläche gesetzt, so werden Durchschnittsflächen von nur 361 Hektar pro Zusammenschluss erreicht. Dies ist, genauso wie die durchschnittliche Anzahl von 53 Mitgliedern pro Zusammenschluss, sehr gering (3).

Die Fläche der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in den neuen Bundesländern ist deutlich geringer als in den alten Bundesländern. So sind die Forstbetriebsgemeinschaften in Niedersachsen um ein neunfaches größer als in Brandenburg.

Arten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in Brandenburg

Bei den unterschiedlichen Zusammenschlussformen im Land Brandenburg handelt es sich immer um Forstbetriebsgemeinschaften im Sinne des § 16 BWaldG. Zur besseren Unterscheidung nach der Art und Weise der Bewirtschaftung wird die Bezeichnung Waldverein und Waldgemeinschaft benutzt. Sie unterscheiden sich nach der in der Satzung festgelegten Ziel- bzw. Aufgabenstellung, auf die nachfolgend näher eingegangen wird (4). Eine strikte Trennung beider Zusammenschlussformen ist in der Praxis häufig nicht möglich, durch unterschiedliche Satzungen sind „Mischformen“ beider Zusammenschlussformen nicht ausgeschlossen.

Waldverein (Dienstleistungszusammenschluss)

Die Zusammenschlussform „Waldverein“ (WV) ist die in den westlichen Bundesländern

verbreitetste Zusammenschlussform. Allerdings existiert sie dort in der Regel unter der Bezeichnung „Forstbetriebsgemeinschaft“. Mit der Bezeichnung „Waldverein“ ist sie auch im Land Brandenburg von großer Bedeutung. Der Waldverein zeichnet sich dadurch aus, dass eine parzellenscharfe Bewirtschaftung nach Fläche und Eigentümer möglich ist und die dem Waldverein angeschlossenen Grundstücke in der Natur auffindbar sein müssen. Dies bedeutet wiederum, dass die äußeren Grenzen der Waldflächen klar erkennbar (im Idealfall durch Grenzsteine) sein müssen.

Die Bewirtschaftung erfolgt parzellenscharf bezogen auf den Eigentümer. Er trägt die Kosten und empfängt die Erlöse für alle auf seiner Waldfläche durchgeführten Maßnahmen.

Zusammengefasst müssen die einem Waldverein angeschlossenen Waldflächen folgende Kriterien erfüllen:

- Es muss sich um möglichst vermessene Eigentumsflächen handeln, deren genaue örtliche Bestimmung möglich ist.
- Die Eigentumsflächen sollten in sich wiederum solch eine Form und Größe haben, die eine forstliche Bewirtschaftung parzellenscharf zulässt. Vielfach scheiden so genannte „Handtuchstreifen“ aus, da diese eine eigenständige Bewirtschaftung nicht zulassen.
- Der Waldbesitzer muss sich mit der Bewirtschaftung seines Waldes identifizieren und als „Betriebsleiter“ entscheiden, welche Maßnahmen auf seinen forstlichen Flächen durchgeführt werden sollen.

Da in vielen Fällen diese Kriterien aber nicht erfüllt werden, wird auf die nachstehende Zusammenschlussform „Waldgemeinschaft“ verwiesen.

Waldgemeinschaft (Bewirtschaftungszusammenschluss)

In vielen Fällen bietet es sich an, die Waldflächen grenzübergreifend zu bewirtschaften

und sich damit an die altdeutsche Gemeinschaft „Waldgenossenschaft“ anzulehnen.

Die Bildung von Waldgenossenschaften ist jedoch derzeit im Land Brandenburg nicht möglich. Bei Waldgenossenschaften handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts, die auf Grund einer landesgesetzlichen Grundlage gegründet werden können. Da diese gesetzliche Grundlage im Land Brandenburg nicht vorhanden ist und auch in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht vorhanden sein wird, können Waldgenossenschaften nicht neu gebildet werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit Waldgemeinschaften zu gründen. Sie sind rechtlich gesehen ebenfalls Forstbetriebsgemeinschaften, d. h., dass sie nach gleichen gesetzlichen Kriterien anerkannt werden.

Für einen Zusammenschluss in Form einer Waldgemeinschaft eignen sich besonders:

- Kleine, nicht eingesteinte Eigentumsflächen ohne genaue örtliche Bestimmung. Durch die Bewirtschaftung in der Vergangenheit sind teilweise die äußeren Grenzen der Parzellen heute nicht mehr in der Örtlichkeit festzustellen. Die Lage der Waldgrundstücke ist nur ungefähr, ohne genauen Grenzverlauf, bekannt.
- Schmale „Handtuchstreifen“, die eine eigenständige Bewirtschaftung nicht zulassen.
- Flächen von Waldbesitzern, die keine persönliche Bewirtschaftung wünschen und ihre Eigentümerrechte und -pflichten als „Betriebsleiter“ nicht wahrnehmen wollen oder können.
- Es können aber auch Waldbesitzer von parzellenscharf abgegrenzten Waldgrundstücken Mitglied in der Waldgemeinschaft werden. Das setzt die freie Entscheidung des Waldbesitzers voraus. Die eingebrachten Flächen werden dann nicht mehr parzellenscharf sondern im Rahmen der Waldgemeinschaft grenzübergreifend bewirtschaftet. Eine Abrechnung auf Einzelflächen findet nicht statt.

Während beim Waldverein parzellenscharf bewirtschaftet wird, wird bei einer Waldgemeinschaft eine gemeinsame grenzübergreifende Bewirtschaftung vorgenommen. Die Waldgemeinschaft führt genau Buch über Einnahmen/Ausgaben für den Gesamtwaldbesitz. Die Gewinnausschüttung bzw. Kostenaufteilung an die einzelnen Waldbesitzer erfolgt nach den flächenmäßigen Anteilen, die in die Waldgemeinschaft eingebracht wurden.

Im Gegensatz zu den altdeutschen Waldgenossenschaften gibt der Waldeigentümer hier sein Eigentum nicht auf, sondern wird im Grundbuch weiter als Eigentümer geführt. Bei Waldgenossenschaften der altdeutschen Gemeinschaftsform wird der Waldbesitz im Grundbuch aufgegeben, und als Waldbesitzer wird nur die Waldgenossenschaft geführt. Die Anteile am Gesamtbesitz der Waldgenossenschaft bemessen sich „ideell“, während sie sich bei der Zusammenschlussform „Waldgemeinschaft“ als „real“ bemessen.

Die Mitgliedschaft in der Waldgemeinschaft erfolgt anteilmäßig mit der eingebrachten Fläche.

Neben der Mitgliedschaft in einer Waldgemeinschaft schließen die Waldbesitzer häufig, über die normale Satzung hinaus, einen Gesellschaftsvertrag nach § 705 BGB (Inhalt des Gesellschaftsvertrages) ab, da dies steuerliche Vorteile haben kann.

Von einer Hinzuziehung der eingebrachten Bestandeswerte sollte Abstand genommen werden, da dies einen nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde:

- a) Es müsste eine ständige Nachbewertung auf Grund neuer, sich kontinuierlich verändernder Bestandeswerte erfolgen. Jegliche Bestandeswertermittlung ist mit Kosten verbunden.
- b) Die Bewertung wäre auch nur sinnvoll, wenn die Flächen vermessen wären und

deren Lage genau ermittelt werden könnte. Zu diesem Zwecke müsste eine Grenzfeststellung erfolgen.

Die Vermessungskosten würden den Waldertrag auf Dauer aufzehren, so dass dies eine unpraktikable Lösung wäre.

Da Waldgemeinschaften auf unbestimmte Zeit gegründet werden ergibt sich ein Ausgleich der Bestandeswerte im Verlauf von Jahren und Jahrzehnten der Mitgliedschaft.

Bis zum Ende des Jahres 2001 verringerte sich die Anzahl der FBG auf 407, die Zahl der Mitglieder stieg jedoch auf 21.705 und die Fläche auf 142.572 ha.

Diese Entwicklung deutet an, dass die aus Rationalisierungsgründen dringend notwendige Strukturveränderung (rationelle Betriebsgröße) weiter betrieben wird und außerdem die beabsichtigte „Kondensationskernwirkung“ der bestehenden FBG vorhanden ist. Dieser Prozess ist fortzuführen, weil mit der Betriebsflächenvergrößerung auch Vorteile für die Konzentration und höhere Flexibilität des Liefer- und Leistungsangebots sowie für die Kostenrationalisierung verbunden sind.

Die größte Brandenburger FBG bewirtschaftet zurzeit 3.995 ha. Die Verteilung der FBG auf die übrigen Betriebsgrößen lässt nur geringfügige Veränderungen erkennen. Nach wie vor verharren die

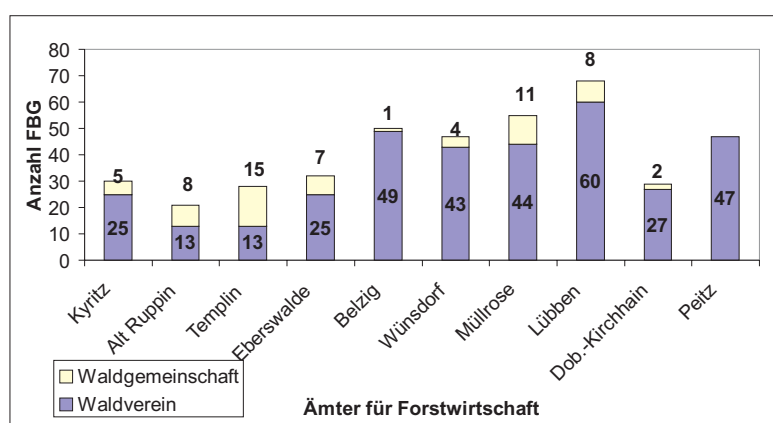


Abb. 1: Art und Anzahl forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in den Ämtern für Forstwirtschaft

Bildung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen seit 1992

Bereits 1992 wurden in Brandenburg die ersten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse gebildet. Diese Möglichkeit der Bewirtschaftung hatten bis 1994 bereits etwa 11.489 Waldbesitzer, die über 62.732 ha Wald verfügten, erkannt, indem sie sich in 260 FBG zusammenschlossen. Die Landesforstverwaltung war in diesem Prozess in hohem Maße beratend, unterstützend und fördernd wirksam.

In den folgenden Jahren hielt die intensive Gründungstätigkeit von FBG an, so dass am Ende des Jahres 1997 19.655 Waldbesitzer mit 113.707 ha in 400 FBG organisiert waren. 1998 erhöhten sich die Zahlen auf 20.769 Besitzer in 425 FBG und 125.928 ha Waldfläche.

Tab. 2: Entwicklung von Forstbetriebsgemeinschaften, Waldverein und Waldgemeinschaft sind zusammengefasst

Jahr	Mitgliedsfläche In ha	Anzahl der FBG	Anzahl der Mitglieder
1992	41.275	196	7.998
1993	62.732	260	11.489
1994	84.930	318	14.923
1995	96.265	363	17.025
1996	106.061	397	18.743
1997	113.707	400	19.655
1998	125.928	425	20.769
1999	134.474	417	21.850
2000	141.410	405	19.395
2001	142.572	407	21.705

Zusammenschlüsse überwiegend in der Betriebsgröße zwischen 50 und 1000 ha.

Die Entwicklung zu größeren FBG kann nur auf der Grundlage absoluter Freiwilligkeit erfolgen. Erfolgreiches Wirtschaften kann eine überzeugende Wirkung entfalten.

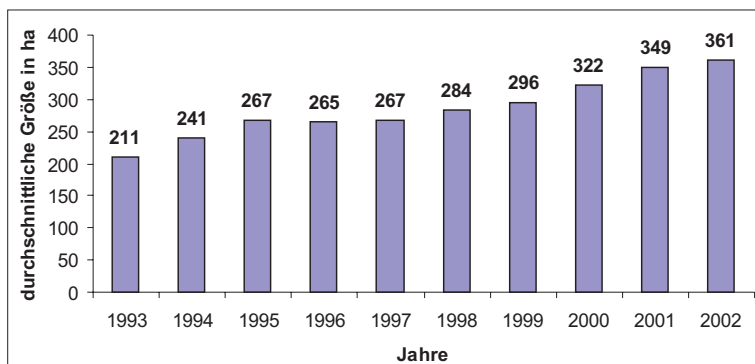


Abb. 2: Durchschnittliche Größenentwicklung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen in den Jahren 1993 bis 2002

Positiv hat es sich auf die Flächengröße der FBG ausgewirkt, wenn diese in überwiegend reinen Privatwaldrevieren entstanden sind, in denen die Revierförster in der Beratung des Privatwaldes und der FBG ihr Hauptbeschäftigungsfeld haben.

Auf dem Wege zu größeren FBG in Brandenburg ist eine stärkere revierübergreifende Unterstützung der Ämter für Forstwirtschaft erforderlich. Erst eine Betriebsgröße von ca. 5.000 Hektar trägt einen hauptamtlich wirkenden Geschäftsführer und eine schlanke Verwaltung (6).

Bei allen Wünschen nach Vergrößerung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse ist zu berücksichtigen, dass die Ausräumung aller Vorbehalte für größere Strukturen noch einen längeren Entwicklungszeitraum benötigen wird.

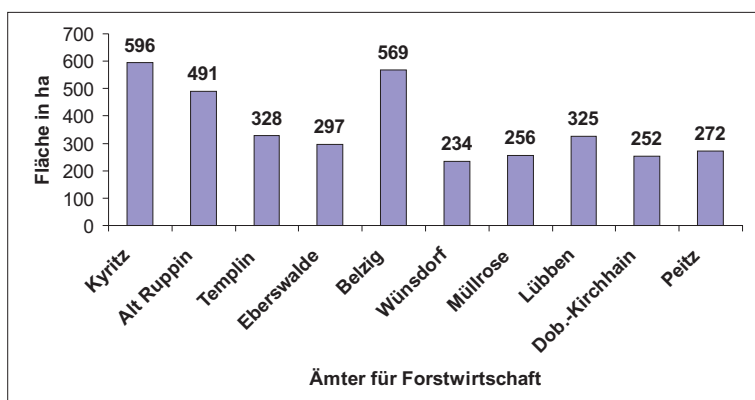


Abb. 3: Durchschnittliche Größe der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in den Ämtern für Forstwirtschaft

Geschäftsführung von Forstbetriebsgemeinschaften

Die Geschäftsführung von Forstbetriebsgemeinschaften liegt grundsätzlich in eigener Verantwortung und Zuständigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und satzungsgemäßen Aufgaben entscheiden die Forstbetriebsge-

meinschaften über Art und Umfang der Geschäftsführung.

Die Aufgaben der Geschäftsführung sind nicht abschließend definiert (7). Der Erlass zur „Übernahme der Geschäftsführung durch Forstbedienstete des Landes in Forstbetriebsgemeinschaften“ definiert die Aufgaben wie folgt:

- Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses,
- Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanentwurfes, soweit es den Zusammenschluss und nicht den Forstbetrieb einzelner Waldbesitzer betrifft,
- Übernahme von Aufgaben der Buchhaltung, soweit es den Zusammenschluss und nicht den Forstbetrieb einzelner Waldbesitzer betrifft,
- Erarbeitung von Berichten und statistischen Auswertungen,
- Führung des Schriftverkehrs, insbesondere Fertigung von Einladungen zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie von Sitzungsprotokollen,
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und den Organen der Forstbetriebsgemeinschaft,
- Vorbereitung von Ausschreibungen zur Vergabe von Aufträgen durch die Forstbetriebsgemeinschaft.

Um die Privatwaldbesitzer bei der Bewirtschaftung ihres Waldes zu unterstützen, kann nach Gründung und Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft in einer zeitlich befristeten Startphase die Geschäftsführung auf Antrag der zuständigen unteren Forstbehörde übertragen werden (8). Mit der von der Landesforstverwaltung geleisteten Hilfe sollen die Forstbetriebsgemeinschaften in die Lage versetzt werden, die mit der Geschäftsführung verbundenen Aufgaben möglichst schnell in eigener Zuständigkeit wahrnehmen zu können.

In Tabelle 3 ist die Anzahl der Beschäftigten der Landesforstverwaltung, die als Geschäftsführer in Forstbetriebsgemeinschaften tätig sind, dargestellt (9).

Tab. 3: Anzahl der Beschäftigten der Landesforstverwaltung als Geschäftsführer

Jahr	Anzahl FBG	Anzahl der Beschäftigten der LFV als Geschäftsführer	davon teilhauptamtlich	davon ehrenamtlich als Mitglied der FBG	davon als Nebentätigkeit
1997	400	14	12	2	0
1998	425	9	8	1	0
1999	417	13	9	3	1
2000	405	20	18	0	2
2001	407	22	17	4	1

Eine weitere Aussage über die Anzahl von Geschäftsführern in Forstbetriebsgemeinschaften kann auf Grund fehlender Daten nicht getroffen werden. 161 Anträge auf Förderung von Verwaltung und Beratung im Jahre 2001 nach der Richtlinie für Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes

Tab. 4: Verträge über tätige Mithilfe im Jahr 2001

FBG		Einzelwaldbesitzer		Kommunalwald		Gesamt	
Anzahl	Fläche (ha)	Anzahl	Fläche (ha)	Anzahl	Fläche (ha)	Anzahl	Fläche (ha)
167	76.623	64	21.248	62	43.244	293	141.115

(GAK) können als Richtzahl für eine Geschäftstätigkeit angesehen werden.

Betreuung durch Rat und Anleitung sowie durch tätige Mithilfe

In § 33 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg „Betreuung des Privatwaldes“, wird die Unterstützung der Privatwaldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe als Aufgabe der Forstbehörden festgeschrieben.

Zu Rat und Anleitung, die sowohl dem Einzelwaldbesitzer als auch dem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss kostenlos von der unteren Forstbehörde und ihren Dienststellen zuteil werden, gehören folgende Maßnahmen:

- Empfehlung und Demonstration waldbaulicher Maßnahmen,
- Fördermittelinformation,
- betriebswirtschaftliche Beratung,
- Informationen zu Rechten und Pflichten,
- Beratung zu Informationsquellen.

Absätze 2 und 3 des § 33 definieren die tätige Mithilfe als eine „vertragliche Übernahme von Aufgaben

der Betriebsleitung oder des Betriebsvollzuges“ gegen Entgelt.

In Tabelle 4 sind die Anzahl und der Flächenumfang der abgeschlossenen Verträge über tätige Mithilfe mit den unteren Forstbehörden im Jahr 2000 dargestellt.

Durch die Anhebung der Entgelte für Forstbetriebe in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse ab April 2002 sind hier Änderungen zu erwarten.

Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse wird sowohl im Bundeswaldgesetz, § 41, Abs. 5 als auch im Landeswaldgesetz § 34, Abs. 4, herausgestellt. Die Umsetzung dieser Gesetzesvorgaben erfolgt unter anderem durch den Maßnahmenbereich „Förderung forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“ der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der GAK (11). Speziell für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse werden Erstinvestitionen und Verwaltung und Beratung (hierin enthalten sind: Gründungskosten, Personalkosten, Aufwandsentschädigung, Reisekosten, Geschäftskosten, Versicherungskosten und Fortbildungskosten) gefördert. Tabelle 5 zeigt die ausgereichten Fördermittel für die Jahre 1992 bis 2001.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und einzelne Waldbesitzer haben weiterhin die Möglichkeit alle Maßnahmenbereiche der GAK-Richtlinie und der Landesrichtlinie zur

Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung einer standortgerechten und naturnahen Waldbewirtschaftung in Anspruch zu nehmen (12). Eine konkrete Darstellung des Umfanges dieser Maßnahmenbereiche für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse erfolgt nicht.

Ausblick

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse stehen infolge der aktuellen und rapide fortschreitenden Strukturveränderungen der Forst- und Holzwirtschaft vor neuen Herausforderungen. Sie werden künftig in vermehrtem Umfang das Holzangebot zusammenfassen müssen. Weiterhin ist die Ausweitung auf Nichtholzprodukte wie Erholungs- und Naturschutzleistungen, etc. sowie ein vermehrter Service beim Holzprodukt anzustreben.

FBG in Brandenburg können diese Herausforderungen nur meistern, wenn sie eine „marktwirksame Größe“, häufig verbunden mit einer professionellen Betriebs- oder Geschäftsführung, erreichen.

Tab. 5: Entwicklung der ausgereichten Fördermittel für Forstbetriebsgemeinschaften

Jahr	Anzahl der Anträge		Höhe der gewährten Zuschüsse in DM	
	Erstinvestition	Verwaltung/Beratung	Erstinvestition	Verwaltung/Beratung
1992	17	53	105.329	376.681
1993	49	114	169.748	1.066.479
1994	74	154	229.619	1.046.041
1995	74	154	229.619	1.046.041
1996	41	134	59.554	240.437
1997	24	151	27.934	423.228
1998	33	186	64.830	614.415
1999	24	195	41.949	492.697
2000	18	192	23.819	573.511
Gesamt	354	1.333	952.401	5.879.530

Quellen

- (1) GESETZ ZUR ERHALTUNG DES WALDES UND ZUR FÖRDERUNG DER FORSTWIRTSCHAFT (Bundeswaldgesetz 1975) zuletzt geändert durch Art. 2, Abs. 1 vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521)
- (2) BUNDESMINISTERIUM FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ, ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2001) Die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in der Bundesrepublik Deutschland
- (3) BUNDESMINISTERIUM FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ, ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2001) Referat 531 Stand: Oktober 2001, Tabelle für diesen Beitrag ergänzt
- (4) SONDERAUSGABE BRANDENBURGISCHE FORSTNACHRICHTEN (1993) Erläuterungen zur Gründung und Arbeitsweise von Forstbetriebgemeinschaften im Land Brandenburg
- (5) LANDESFORSTANSTALT EBERSWALDE (2002) Betriebsflächennachweis, Stand 1. Januar 2001
- (6) BUNDESKONGRESSES FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE FORSTWIRTSCHAFTLICHER ZUSAMMENSCHLÜSSE (2001) Würzburg 13.–15. November 2001
- (7) WALDGESETZ DES LANDES BRANDENBURG (1991) geänderte Fassung von 1998
- (8) MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1996) 51-7005/24, Übernahme der Geschäftsführung durch Forstbedienstete des Landes in Forstbetriebgemeinschaften
- (9) MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (2002), Geschäftsführung in Forstbetriebgemeinschaften Referat 41, unveröffentlicht
- (10) MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1998) Entgeltordnung vom 21. Dezember 1998
- (11) GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG FORSTWIRTSCHAFTLICHER MASSNAHMEN IM RAHMEN DER GEMEINSCHAFTSAUFGABE ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUR UND DES KÜSTENSCHUTZES (2001) Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
- (12) GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG EINER STANDORTGERECHTEN UND NATURNAHEN WALDBEWIRTSCHAFTUNG (2002) Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg

Holzmarktsituation des Privatwaldes, Absatzmöglichkeiten, Energieholz ¹

Einleitung

Geschichtlich betrachtet gehörte Holz in Brandenburg stets zu den bedeutendsten Rohstoffen. Nachdem im Zuge der Industrialisierung verstärkt auf andere Energiequellen zugegriffen bzw. neue Werkstoffe entwickelt wurden, erlebte die Holzbranche in den letzten Jahren eine erfreuliche Renaissance. Besonders deutlich wird dies zum Beispiel bei der stofflichen Verwertung in der Plattenindustrie und im Bereich des Konstruktionsvollholzes. Bei aktuellen Diskussionen um erneuerbare Energien spielt Holz wieder eine Schlüsselrolle. Die zunehmende Rohstoffverknappung und die ständige Weiterentwicklung von Verfahrenstechniken werden Holz zukünftig in die Position des wichtigsten nachwachsenden Rohstoffes stellen.

Holz als Roh-, Werk-, Bau- und Brennstoff zeigt hier seine vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten. Holznutzung und Holzverwertung stellen einen wichtigen Wirtschaftsfaktor besonders in den strukturschwachen ländlichen Räumen dar.

Holzmarkt in Brandenburg

Die Holzindustrie im Land der „märkischen Kiefer“ ist traditionell mittelständisch struktu-

riert. Anfang der 90er Jahre hatte die Holzbranche in Brandenburg einen Tiefstand erreicht. In den darauffolgenden Jahren haben sich die heutigen Produktionskapazitäten der Säge- und Holzwerkstoffindustrie in Brandenburg zu international konkurrenzfähigen Wirtschaftsunternehmen aufgebaut, stabilisiert und am Markt behauptet. Nachfolgend (Abb. 1) ist die Produktionsentwicklung der Säge- und Holzwerkstoffindustrie im Land Brandenburg dargestellt.

Die Tendenz der zunehmenden Verarbeitungskapazitäten von Waldholz wird durch weitere, bereits realisierte sowie noch anstehende Investitionen in benachbarten Bundesländern, so im Freistaat Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, verstärkt. Die Verarbeitungstechnologien sind darauf ausgerichtet, das zum größten Teil anfallende schwache bis mittelstarke Nadelholz in Form von Massensortimenten der Produktion zuzuführen.

Den größten Zuwachs verzeichnet der Bereich der Nadelschnittholz- und Holzwerkstoffplattenproduktion.

Mit der steigenden Herstellung und Vermarktung von Nadelschnittholz in Brandenburg, das im Wesentlichen auf der Grundlage des regional bereitgestellten Kiefernstamm-

¹ von Thilo Noack, Referat Forstbetrieb, Abteilung Forst des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg

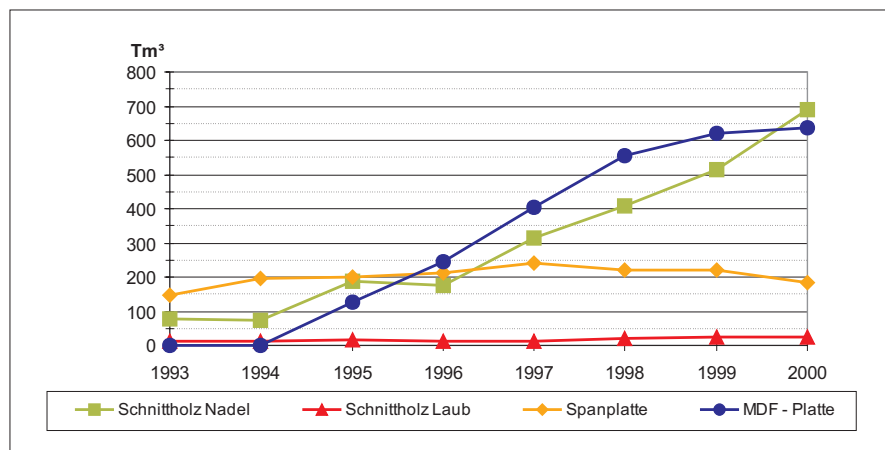


Abb. 1: Produktionsentwicklung der Säge- und Holzwerkstoffindustrie im Land Brandenburg

holzes erzeugt wird, erhöhte sich auch überregional die Marktakzeptanz der „Märkischen Kiefer“. Durch Weiterverarbeitung der Kieferschnitthölzer zu Hobelware, Leimholz und Konstruktionsvollholz, hat sich die Erzeugnispalette erweitert und bietet in Verbindung mit den Holzwerkstoffen ein breites Angebot regionaler Werkstoffe für das Bauwesen, speziell den Holzhausbau. Heimische Betriebe bieten auch ein breites Sortiment an hochwertigen Erzeugnissen für den Bereich Haus, Hof, Garten und Kinderspielplätze aus „Märkischer Kiefer“ an.

Höherwertiges Laub- und Nadelstammholz wird seit Anfang der neunziger Jahre im Land Brandenburg, traditionell über die jährlich zweimal stattfindenden Meistgebotverkäufe der Landesforstverwaltung, vermarktet.

Bei der Nadelholzversteigerung werden hauptsächlich Kiefern-, aber auch Lärchen- und Douglasienwerthölzer vermarktet. Auf der Laubholzsubmission werden neben den wertvollsten Eichen-, Buchen- und Erlenstämmen auch andere, so genannte sons-

tige Laubhölzer an die entsprechenden Holzkunden aus dem gesamten Bundesgebiet verkauft. Diese Meistgebotverkäufe der Landesforstverwaltung stellen einen Höhepunkt im jährlichen Holzverkauf dar und sind für alle anderen Waldbesitzformen offen. In den zurückliegenden Jahren hat sich das Men-

genangebot anderer Eigentumsarten zu diesen Meistgebotverkäufen stetig erhöht.

Die Verkaufsmöglichkeiten von klassischem, lang ausgehaltenem Nadelstammholz sind weiter rückläufig. Ursachen liegen in der Weiterentwicklung der Sägeindustrie. Spanertechnologien in Verbindung mit Keilzinkungsanlagen und der Leimholztechnologie führen zu einer deutlich veränderten Sortimentsnachfrage. Steigende Verkäufe von Langholzabschnitten (LAS) bis zur Stärkeklasse 4 b (45 – 49 cm) und auch darüber hinaus, verdeutlichen diese Entwicklung.

Die Vermarktungsmöglichkeiten von Laub-



Abb. 2: Lärchen-Wertholzstamm auf dem Versteigerungsort in Templin

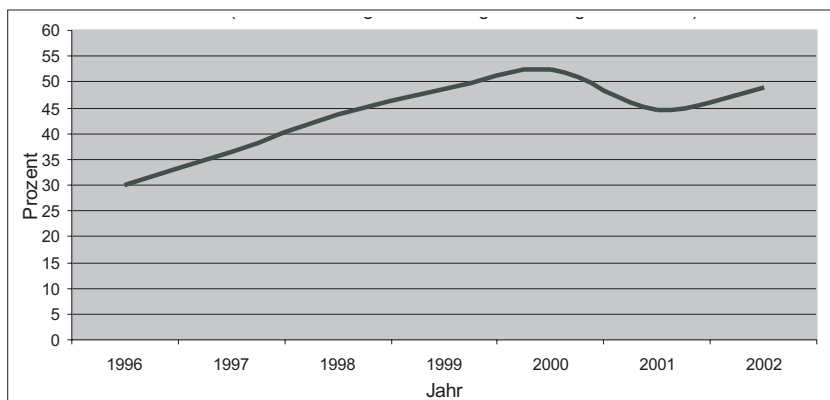


Abb. 3: Beteiligung anderer Besitzarten an den Meistgebotsverkäufen der Landesforstverwaltung Brandenburg (in Prozent der gesamten Angebotsmenge 1998 bis 2002)

Die Nachfrage nach Energieholz, welches sowohl zur Erzeugung von elektrischer Energie oder Wärme als auch im gekoppelten Verfahren genutzt werden kann, hat in der Energiestrategie 2010 erheblich zugenommen. Zurzeit wird intensiv an mehreren Holzkraftwerksprojekten in Brandenburg gearbeitet. Hier wird in naher Zukunft eine erhebliche Belebung auf dem Ener-

stammholz halten sich seit Jahren auf einem gleichbleibenden und für Brandenburg durchaus akzeptablen Niveau.

Der so genannte Parkettholzmarkt hat sich weiter entwickelt und sichert den Absatz auch von schwächerem Laubstammholz.

Industrieholz-Laub und -Nadel findet ausreichenden Absatz. Die Holzwerkstoffindustrie setzt außer Eiche zunehmend auch anderes Laubholz ein.

gieholzmarkt erwartet. Neben der energetischen Nutzung von Restholz eröffnet die Nutzung von Waldholz allen Waldbesitzarten neue interessante Geschäftsfelder und nachwachsende bzw. erneuerbare Energieträger gewinnen an Bedeutung.

Der Kleinprivatwald hat in Brandenburg den größten Flächenanteil aller Eigentumsformen und damit auch das höchste Rohholzpotezial. Die Mobilisierung dieser Holz-



Abb. 4: Eichenwertholz auf dem Submissionsplatz in Chorin

ressourcen ist forstpolitisch wichtig. In dieser Waldbesitzart liegt mit mehr als 2 Mio. m³ Rohholzpotenzial eine erhebliche Grundlage für neue Arbeitsplätze im ländlichen Raum und für eine weitere wirtschaftliche Entwicklung der Holzverarbeitung in Brandenburg. Auch bei gegenwärtig günstigen Rahmenbedingungen (Nachfrage, Holzpreis) muss der Kleinwaldbesitzer erkennen, dass seine mögliche Vermarktungsmenge aufgrund der Flächengröße zu gering ist, um sich kontinuierlich in den bestehenden Holzmarkt einzubringen. Oftmals ist selbst der Einsatz moderner Erntetechnik auf diesen Kleinstflächen schwer möglich. Eine Lösung liegt hier in den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

Für eine erfolgreiche Beteiligung am Holzmarkt reicht die derzeitige Größe und Wirtschaftskraft einer durchschnittlichen Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) meistens nicht aus.

Ausblick

Künftige Abnehmerstrukturen erfordern in der Rohholzvermarktung einmal eine starke Bündelung für Massensortimente an Großabnehmer, andererseits aber eine flexible, kundennahe Verkaufsorganisation für den individuellen Holzkunden.

Welche Lösungsansätze können zurzeit genutzt werden?

1. Vermarktungsangebote der Ämter für Forstwirtschaft als Vermarktungshilfe annehmen und damit Vorzüge von Rahmenvereinbarungen nutzen.
2. Mitgliedschaft in Forstwirtschaftlichen Vereinigungen mit Übernahme der Rohholzvermarktung anstreben.
3. Angebote von Holzhändlern in Verbindung mit Selbstwerbung einbeziehen.
4. Verkauf auf dem Stock an große Holzverarbeiter mit in das Betriebskonzept aufnehmen

Alle genannten Lösungen sind sowohl für einzelne Waldbesitzer, als auch für Forstbetriebsgemeinschaften hilfreich, sich auch mit relativ kleinen Angebotsmengen in den Holzmarkt einzubringen.

Die Entscheidung obliegt dem Eigentümer, der Vor- und Nachteil in seiner konkreten Situation abzuwägen hat.

Das Beratungsangebot der örtlichen Forstbediensteten und falls erwünscht deren tätige Mithilfe in Form von Betriebsleitung, Betriebsvollzug oder auch nur Einzelleistungen besteht bei allen genannten Lösungen gleichermaßen.

Forstunternehmereinsatz im Privatwald ¹

Grundsätze und allgemeine Hinweise

Die für die Waldbewirtschaftung erforderlichen Wirtschaftsmaßnahmen sind bei den herkömmlichen, meist motormanuellen Verfahren durch körperlich sehr schwere und unfallträchtige Arbeiten geprägt, für die i. d. R. auch ein sehr hoher Übungsbedarf notwendig ist. Darüber hinaus ist die Beschaffung einer Waldarbeiterausrüstung einschließlich Motorkettensäge, Hauungswerkzeug und die vorgeschriebene Arbeitsschutzausrüstung im Durchschnitt erst bei Betriebsgrößen von 10 Hektar und mehr rentabel (ERLER 1993). Im Einzelfall empfiehlt sich diesbezüglich eine Konsultation beim örtlich zuständigen Revierförster. Diese Beratung ist kostenfrei und gehört zu den gesetzlich verankerten Dienstleistungen der Forstbehörde.

Mit der zunehmenden Mechanisierung der Waldarbeit, insbesondere bei der Holzernte, haben sich effiziente Technologien durchgesetzt, die einen enorm hohen Investitionsaufwand für Holzernte- und Holzbringemaschinen (Harvester und Forwarder) voraussetzen. Einen solchen Aufwand können wegen der Investitionshöhe, vor allem aber wegen der betriebswirtschaftlich gebotenen Auslastung, nur Spezialfirmen, gegebenenfalls

Großwaldbesitzer oder Zusammenschlüsse tragen. Diese Forstunternehmen bieten ihre Dienstleistungen, also die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten, gewerblich gegenüber den Waldbesitzern an. Das Leistungsspektrum ist dabei sehr breit. So ist es möglich, dass Teilaufgaben, wie beispielsweise nur die Holzbringung, ausgeführt werden und die übrigen Forstbetriebsarbeiten in eigener Leistung vom Waldbesitzer selbst durchgeführt werden. Es kann aber auch durchaus eine vollständige Holzeinschlagsmaßnahme von der Planung bis einschließlich des Holzverkaufs in Auftrag gegeben werden. Eine spezielle Variante des Unternehmereinsatzes ist der so genannte Selbstwerbereinsatz. Dabei verkauft oder nutzt der Unternehmer das beim Waldbesitzer geschlagene Holz selbst.

Der Selbstwerbereinsatz, auch „Stockverkauf“ genannt, hat für den Waldbesitzer erhebliche Vorteile im Hinblick auf den Organisationsaufwand und das betriebswirtschaftliche Risiko. Der Vermarktungsaufwand ist entbehrlich und die Erlöse sind fest kalkulierbar. Nachteilig ist jedoch der verminderte Einfluss des Waldbesitzers auf die optimale Wertschöpfung bei der Sortimentsbildung. Der Selbstwerbereinsatz erfordert

¹ von Dr. Ralf Gruner und Frank Wilke, Referat Forstbetrieb der Abteilung Forst im Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg

ein verstärktes Controlling zu den betriebswirtschaftlichen und waldbaulichen Vorgaben des Auftraggebers. Dazu sollten unbedingt Sorten-Erlös-Vorkalkulationen vorgenommen werden. Die Revierleiter bieten dazu entsprechende Hilfe an.

Für den Waldbesitzer ergeben sich aus dem Einsatz von Forstunternehmen wirtschaftlich erhebliche Vorteile. Neben den bereits erläuterten, nicht zu tätigen Investitionsaufwendungen für moderne und leistungsfähige Produktionsmittel kann der Waldbesitzer auf das Know-how und das meist professionelle Personal der Forstunternehmen zurückgreifen. Beim Selbstwerbereinsatz ist der Serviceumfang am größten, jedoch der Einfluss auf die Sortiments- und Preisbildung am geringsten. Hierbei hat also das Qualitäts- und Vertragsmanagement einen besonders hohen Stellenwert.



Abb. 1: Harvester beim Einschlag von Kiefernholz

Planung von Wirtschaftsmaßnahmen

Wer in seinem Wald eine Wirtschaftsmaßnahme durchführen und sich dabei eines Forstunternehmens bedienen möchte, sollte je nach Maßnahmeumfang einen ausreichenden Planungsvorlauf einkalkulieren. Liegt für den Forstbetrieb ein regulärer Wirtschaftsplan vor, ergeben sich aus den Wirtschaftszielen entsprechende Maßnahmenpläne. Die Maßnahmeart, Menge, Dimension, ggf. zu berücksichtigende Restriktionen, die z. B. aus einer Betriebszertifizierung oder aus naturalen Besonderheiten resultieren können, bestimmen die Technologie. Nach der Planung und Zusammenstellung des entsprechenden Arbeitsvolumens und unter Berücksichtigung ggf. selbst durchzuführen-

der Anteile daraus, ist die Aufgabenstellung für ein Forstunternehmen zu formulieren.

Zur fachlichen Beratung kann sich der Waldbesitzer vorab an den jeweils örtlich zuständigen Revierförster wenden. Die Wirtschafts- und die Technologieplanung sind Bestandteile angebotener gebührenpflichtiger Leistungen der Forstbehörde.

Auswahl und Beauftragung von Forstunternehmen

Zur Gewinnung einer kompetenten Fachfirma und zur Erzielung eines wirtschaftlichen Angebots ist die Durchführung eines Wettbewerbs unter geeigneten Forstunternehmen zu empfehlen. Entscheidend für eine spätere Angebotswertung und sachgerechte Auf-

tragsausführung ist eine präzise Aufgabenstellung und Anforderungsformulierung, die sich aus der Planung der Einzelmaßnahme oder auch ganzer Maßnahmepakete ergibt.

Es gibt verschiedene Formen der Angebotseinholung. Gegenstand und Umfang der auszuführenden Arbeiten sowie die konkrete Marktsituation sind ausschlaggebend für die Auswahl des Vergabeverfahrens, unter Umständen ist die Art der Auftragsvergabe sogar vorgeschrieben (z. B. regelmäßig bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln).

Für die Auftragsvergabe von Forstarbeiten können sich Waldbesitzer an den Vergabeformen des öffentlichen Auftragswesens orientieren. Die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) unterscheidet:

– Öffentliche Ausschreibung

Bei dieser Art der Vergabe ergeht in einschlägigen Medien (Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Veröffentlichungsblättern von Vergabestellen, Internet) die öffentliche Aufforderung an alle potenziellen Auftragnehmer, ein Angebot für die zu verrichtende Arbeit abzugeben. Eine Festlegung auf bestimmte Unternehmen oder Unternehmenssparten ist nicht möglich, die Anzahl und Qualität der Offerten ist unbestimmt.

– Auftragsvergabe nach vorangestelltem Teilnahmewettbewerb

Dieser Vergabeform geht nach Veröffentlichung einer Aufforderung, sich um die Berücksichtigung bei der Abgabemöglichkeit eines Angebots zu bewerben, eine Vorauswahl unter den im Wettbewerb um diesen Auftrag zu beteiligenden Unternehmen voran. Es besteht die Möglichkeit, die für die Auftragsausführung geeignetsten Firmen auszuwählen, die Anzahl der Angebote reduziert sich somit, die Angebote werden je nach Vorgabe des Vergebenden qualifizierter.

– Freihändige Vergabe

Bei dieser Vergabeform wird nach einer meist mündlich bzw. fernmündlich durchgeführten Preisrecherche der Auftragsausfüh-

rende ermittelt. Sie findet regelmäßig bei kleineren Aufträgen, die eindeutig zu bezeichnen sind und standardisiert ausgeführt werden, Anwendung.

Die Verdingungsordnung schreibt in Abhängigkeit vom Auftragsvolumen neben der Art der Vergabe auch Fristen und Form der Auftragsabwicklung vor und enthält allgemeine Vertragsbedingungen. Bei größeren Auftragsvolumen ist die analoge Anwendung der VOL auch durchaus für den Privatforstbetrieb zu empfehlen.

Bei der Angebotswertung sollte der Auftraggeber (Waldbesitzer bzw. Forstbetrieb) neben der Beurteilung des Preises den forstfachlichen Aspekten einen mindestens genauso hohen Stellenwert beimessen und sich im Zweifelsfall über das betreffende Unternehmen informieren.

Arbeitsausführung

Grundsätzlich sollte die Auftragsvergabe mit einem schriftlichen Werkvertrag erfolgen, in dem die wesentlichen Bestandteile fixiert sind. Unbedingt sollten die Vertragspartner, der Arbeitsort, die durchzuführenden Arbeiten, der Zeitraum der Ausführung, Umfänge und Mengen, technologische Vorgaben sowie zu berücksichtigende Besonderheiten benannt sein. Darüber hinaus können die einzusetzenden Maschinentypen, Qualitätskriterien oder auszuhaltende Sortimente vereinbart werden. Ist der Waldbesitzer in ein Zertifizierungssystem eingebunden, sollte der Auftragnehmer speziell darauf hingewiesen werden.

Nach Möglichkeit sollte zwischenzeitlich die Abarbeitung hinsichtlich der getroffenen Vorgaben kontrolliert werden, um bei Fehlentwicklungen oder gar nicht absprachegerechter Abarbeitung rechtzeitig eingreifen zu können. Eine Endabnahme der Leistungserbringung mit dem Leiter des Unternehmens bzw. seinem Beauftragten ist unbedingt zu empfehlen. Die sachgerechte Auftragsabarbeitung, aber auch offenkundige Mängel oder Mengenabweichungen können dabei gleich

festgestellt und die weitere Verfahrensweise, so sie im Vorfeld nicht festgelegt wurde, ausgehandelt werden.

Die Brandenburger Landesforstverwaltung hat als Arbeitsanleitung für Revierförster sowie zur Information von Waldbesitzern und Forstunternehmen die Broschüren „Umweltverträglicher Forstmaschineneinsatz“ und „Mechanisierte Holzernte“ erstellt, deren überarbeitete Fassung in Kürze vorliegen wird. Waldbesitzern, die die Durchführung einer Wirtschaftsmaßnahme in ihrem Forstbetrieb planen, sei neben der Konsultation beim jeweils zuständigen Revierförster diese Lektüre empfohlen. Insbesondere Fragen zur Planung, Durchführung, Vertragsgestaltung sowie Leistungsabnahme werden hier eingehend erörtert.



Abb. 2: Rückezug (Forwarder) auf einer Fahrgasse im Kiefernbestand

- (2) FORSTUNTERNEHMERVERBAND BRANDENBURG: Ortsstraße 17, 03205 Saadow, Tel.: 03 54 35 / 3 71 Vorsitzender Uwe Donner

Anschriften

1. Waldarbeitschule Kunsterspring
16818 Kunsterspring
Tel.: 03 39 29 / 7 02 05
2. Waldarbeitschule Bernau
Wandlitzer Chaussee 55
16321 Bernau
Tel.: 0 33 38 / 23 34
3. Landesforstanstalt Eberswalde
Forstschule Finkenkrug
Karl-Marx-Straße 73
14612 Falkensee
Tel.: 0 33 22 / 24 37 48

Weiterführende Informationen

Die Waldarbeitschulen Bernau und Kunsterspring im Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin sowie die Forstschule Finkenkrug der Landesforstanstalt Eberswalde bieten die Möglichkeit zu Fortbildungsveranstaltungen auf den Gebieten Waldarbeit, Forsttechnik, forstliche Betriebswirtschaft und Unternehmereinsatz an.

Quellen

- (1) ERLER, BROKALE: Bildung von Betriebskategorien bezüglich des Arbeitsvolumens des privaten Waldbesitzes im Land Brandenburg. Auftragsgutachten der Technischen Universität Dresden, Institut für Forstnutzung und Forsttechnik, 1993

Naturschutz und Privatwald ¹

„Wälder – gleichgültig, ob sie bewirtschaftet werden oder nicht, uralte Flächenbesiedelungen darstellen oder aus Neuaufforstungen stammen – gelten als die artenreichsten Land-Ökosysteme. Die Existenz von Wald ist deshalb bereits als solche eine naturschutzrelevante Größe. Der Sachverhalt, dass, unbeschadet ihrer Bewirtschaftung, Wälder unter allen Landnutzungssystemen die natur nächsten Bestandteile der Kulturlandschaft geblieben sind, macht ihre Aktualität und Bedeutung für den Naturschutz deutlich. Ihre Bewirtschaftung hat diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen“ (OTTO, 1997).

Der Reichtum Brandenburger Wälder wird von einer mittlerweile überwiegend in Ballungsräumen lebenden und durch den Arbeitsalltag naturentfremdeten Bevölkerung in zunehmenden Maße weniger in den Verwertungsmöglichkeiten der Waldprodukte (z. B. Holz, Saatgut, Schmuckreisig) gesehen als vielmehr in dem Angebot als Stätte der Erholung, der Forschung und Kultur, als unersetzbarer Lebensraum für eine vielfältige Flora und Fauna und als Schutzgebiet für Wasser, Boden und Klima.

Die heutigen Wälder aller Waldbesitzarten Brandenburgs haben deshalb vielfältige Funktionen zu erfüllen. Neben der ursprünglichen Waldfunktion, der Nutzfunktion, sollen

Brandenburger Wälder in immer stärkerem Umfang Schutz-, Erholungs- und Bildungsleistungen für die Gesellschaft erbringen. Diese durch den Wald zu erbringenden Leistungen werden als Waldfunktionen bezeichnet und waldfächenbezogen kartiert und erfasst.

Nach einer aktuellen Studie der Landesforstanstalt Eberswalde hat im Durchschnitt jede Waldfläche Brandenburgs 2,11 Waldfunktionen auf ein- und derselben Fläche zu erfüllen (Stand 1. Januar 2001).

Der naturschutzfachliche Wert der brandenburgischen Wälder liegt insbesondere in der im Vergleich zu anderen Regionen Deutschlands relativ geringen Unzerschnittenheit durch Infrastruktur und Besiedelung. Er ist darüber hinaus das Ergebnis einer in Brandenburg vor über 100 Jahren, gemeinsam von Forstleuten und Naturschützern wie KIENITZ und CONVENTZ, initiierten und im Laufe der Zeit systematisch entwickelten Schutzgebietsausweisung, die sich aus dem Schutz eindrucksvoller Besonderheiten oder Seltenheiten in der Natur als Naturdenkmal zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu einem repräsentativen System von Naturschutzgebieten (NSG) und einem Fundus an Landschaftsschutzgebieten (LSG) Ende der 80er Jahre

¹ von Olaf Ruffer, Abteilung Waldökologie der Landesforstanstalt Eberswalde und Karin Müller, Referat Waldökologie, Waldschutz, Leistungen des Waldes, Abteilung Forst im Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
Kartenherstellung: Frank Becker, Abteilung Waldökologie der Landesforstanstalt Eberswalde

entwickelt hatte (GROSSER, 2001). Infolge der von allen Landnutzungsarten höchsten Naturnähe wurden insbesondere Wälder in die Unterschutzstellung einbezogen. Tabelle 1 zeigt in Zahlen zusammengefasst die Ausgangssituation von Schutzgebieten.

Tab. 1: Übersicht über die Schutzgebiete der DDR in den heutigen Grenzen Brandenburgs (Stichtag 1. Januar 1990. ¹⁾

Kategorie	Anzahl	Fläche (ha)	Prozent der Landesfläche	Waldfläche (ha)
LSG	111	443.450	15,3	ca. 127.300 ²
NSG	184	21.800	0,75	11.555 ³
TR	38 ³	1.118	0,04	1.118

Aufbauend auf diesen Grundlagen und unter Ausschöpfung der nach dem Naturschutzrecht der DDR gegebenen Möglichkeiten, wurde noch im Oktober 1990 von der letzten DDR-Regierung damit begonnen, dieses Schutzgebietssystem aus Landschaftsschutzgebieten (LSG) und Naturschutzgebieten (NSG) mit den darin enthaltenden Totalreservaten (TR) flächenmäßig zu vergrößern und die ersten vier Großschutzgebiete in Brandenburg einzurichten.

Gesetzliche Grundlagen für Schutzgebietsausweisungen

Gesetzliche Grundlage für die Ausweisung von Schutzgebieten im Land Brandenburg bilden die Paragraphen 19 ff. des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I vom 29. Juni 1992, S. 208).

Als **Naturschutzgebiete** (§ 21 BbgNatSchG) können Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, Vielfalt, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.



Abb. 1: Naturschutzgebiet Buchheide-Zechlin

¹ Quelle: HILLE, M. (1990): Schutzgebiete und Flächensicherung in Brandenburg. Naturschutzarbeit in Berlin und Brandenburg 26 (1990/1991).

² Flächengröße wurde über ArcView näherungsweise ermittelt

³ Quelle: GROSSER, K.-H. (1993) Waldschutzgebiete in Brandenburg-Entstehung, Aufgabe, künftige Entwicklung. Beiträge für Forstwirtschaft und Landschaftsökologie 27 (1993)

Totalreservate sind Zonen innerhalb eines Naturschutzgebietes, die der wirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich entzogen sind (§ 21 (2) BbgNatSchG).

Als **Landschaftsschutzgebiete** (§ 22 BbgNatSchG) können danach Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz oder besondere Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung erforderlich sind.

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Totalreservate werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Das dazu erforderliche Ausweisungsverfahren ist in den Paragraphen 19 und 28 BbgNatSchG geregelt.

Die Schutzgebietsausweisung wurde von der Landesregierung Brandenburgs in zwei Legislaturperioden mit dem Ziel der Ausweisung von 1 % der Landesfläche als Totalreservate, 10 % als NSG und 30 % als LSG weit vorangetrieben.

Der gegenwärtige Stand der Schutzgebietsausweisungen im Land Brandenburg ist der Tabelle 2 zu entnehmen:⁴

Demnach liegen unter Berücksichtigung der zukünftigen Privatisierung des Treuhandwaldes derzeit etwa 1/3 der unter strengem (NSG) und strengstem Schutz (TR) stehenden Waldflächen im Privatwald. 2/3 der bewaldeten Naturschutzgebiete, einschließlich der Totalreservate, befinden sich im Landes- und Kommunalwald. Von den bewaldeten Landschaftsschutzgebieten entfallen gegenwärtig etwa 56 % auf den Privatwald. In ihnen wird die wirtschaftliche Tätigkeit im Wald durch diesen Schutzstatus nur wenig beeinflusst.

Die ausgewiesenen Schutzgebiete wurden in 14 Großschutzgebiete (1 Nationalpark, 3 Biosphärenreservate und 10 Naturparke) zusammengefasst. Die Einrichtung von Biosphärenreservaten und Naturparken dient insbesondere dem Erhalt historisch gewachsener Kulturlandschaften, während der Nationalpark Naturentwicklungsräume (Gebiete ohne wirtschaftliche Nutzung) vorrangig sichern soll.

Biosphärenreservate (§ 25 BbgNat Sch G) mit dem entsprechenden Zonierungskonzept und der Orientierung auf dauerhaft

Tab. 2: Übersicht über die ausgewiesenen und einstweilig gesicherten Schutzgebiete Brandenburgs (Stichtag 31. Dezember 2000)

Schutzkategorie	Anzahl	Fläche in ha	Prozent der Landesfläche	betroffene Waldfläche in ha	davon in ha ⁵		Flächenanteil des zukünftigen Privatwaldes an den ausgewiesenen Schutzgebieten (%)
					Privatwald zu privatisierender Treuhandwald		
LSG	121	970.817	32,9	382.554	151.899	63.706	56,3
NSG	464	235.243	8,0	86.409	17.702	10.475	32,6
TR	57	13.500	0,5	7.090	1.526	805	32,9

⁴ Quelle: MLUR-Internetseite <http://www.brandenburg.de/land/mlur/>

⁵ Quelle: Landesforstanstalt Eberswalde, Abteilung Waldentwicklungsplanung. Datenspeicher Wald, Stand 1. Januar 2001. Flächen der Waldfunktionen, Land Brandenburg. Die Bezugswaldfläche beträgt 970.708 ha.

umweltgerechte Formen der Landnutzung sollen zu Modellregionen für einen zukunftsfähigen Umgang mit Nutzungslandschaften entwickelt werden. Das Instrument Biosphärenreservat ist mit definierten international geltenden Kriterien in den 70er Jahren von

der UNESCO geschaffen worden.

Naturparke (§ 26 BbgNatSchG) hingegen dienen dem Erhalt und der Pflege wertvoller weiterer Kulturlandschaften von mehr regionaler Bedeutung und sollen insbesondere der Erholung gewidmet sein.

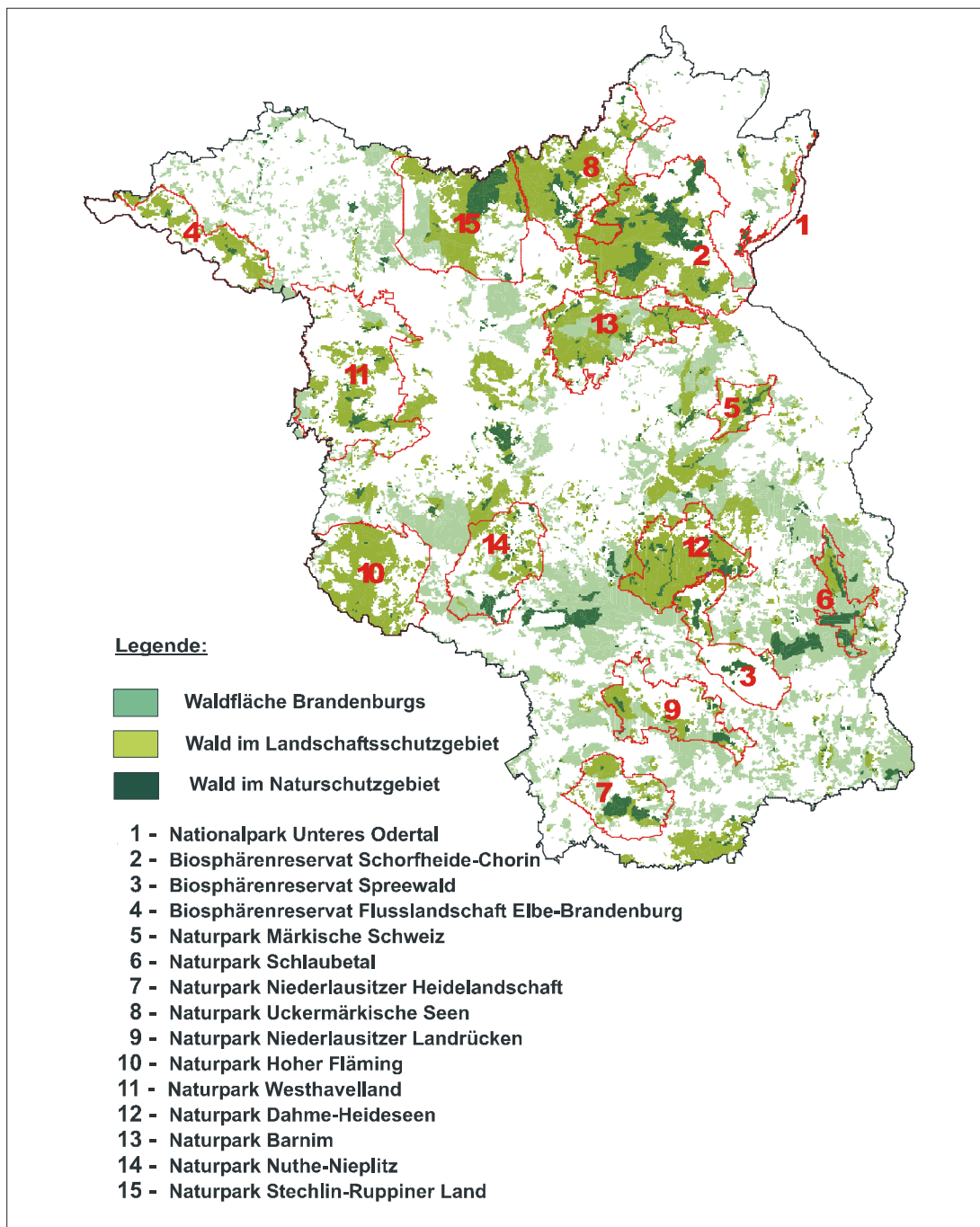


Abb. 2: Übersicht über die nach Naturschutzrecht im Wald ausgewiesenen Schutzgebiete (ohne Totalreservate) Stand: Dezember 2000

Nationalparke (§ 20 BbgNatSchG) sind vorbehaltlich der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie NSG zu schützen. Sie werden als Schutzgebiet per Gesetz ausgewiesen.

Abbildung 2 stellt die räumliche Verteilung der Schutzgebiete (LSG, NSG, Großschutzgebiete) dar.

Die Brandenburgischen Schutzgebiete wurden in jüngster Zeit in das europäische Naturschutzsystem „Natura 2000“ mit Fauna-Flora-Habitat-Flächen (FFH) und den Vogelschutzgebieten eingebunden.

Regelungen für FFH-Gebiete

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, durch Ausweisung besonderer Schutzgebiete und auf deren Erhaltung abzielende Maßnahmen ein europaweites zusammenfassendes Netz von Schutzgebieten (Natura 2000) zu errichten. Dieses Netz umfasst neben den 12 Vogelschutzgebieten (gemäß RL 79/409/EWG) Gebiete, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL aufweisen. Die FFH-RL wurde 1998 durch das 2. Änderungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dort §§ 19 a ff, in natio-

Tabelle 3 zeigt den gegenwärtigen Stand der Meldung. In der Abbildung 3 sind die gegenwärtigen gemeldeten FFH-Gebiete dargestellt.

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung wurde 1999 festgeschrieben, durch eine ausgewogene, die ökonomischen und kommunalen Interessen einbeziehende Ausweisungspolitik die unter Schutz gestellten Gebiete zu sichern und die vorhandenen Zielkonflikte im Landesinteresse aufzulösen.

Erkenntnisse in Bezug auf die Forstwirtschaft im Privatwald durch den bisherigen Aufbau des Brandenburger Schutzgebietssystems

1. Allgemein wird angesichts der rasant gestiegenen Nachfrage nach Schutz-, Erholungs- und Bildungsleistungen des Waldes bei gleichzeitigem Anstieg der dafür notwendigen Aufwendungen (z. B. für die Verkehrssicherungspflicht) die Frage immer bedeutungsvoller, ob dadurch nicht doch ein neues, für den Waldbesitzer monetär umsetzbares Waldprodukt entstanden ist. Doch wer kann es wie finanzieren?
2. Wald ist aufgrund seiner schützenswerten Naturraumausstattung überrepräsentativ

Tab. 3: Aktuelle Übersicht über die gemeldeten FFH-Gebiete Brandenburgs, (Stand 1. Januar 2001)

Kategorie	Anzahl	Fläche (ha)	Prozent der Landesfläche	betroffene Waldfläche in ha ⁵	davon ⁵	
					Privatwald	Treuhandwald
FFH-Gebiet	477	304.872	10,3	133.361	ca. 57.120 ha	42,8 %

nales Recht umgesetzt. Das Land Brandenburg hat mit der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19 a bis 19 f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-RL⁶, Regelungen zur Umsetzung der FFH-RL in Brandenburg erlassen.

im Vergleich zu anderen Landnutzungsarten von den Unterschutzstellungen der 90er Jahre betroffen. Während die Ausweisung von Naturschutzgebieten und Totalreservaten sich anfangs überwiegend auf Landeswaldflächen beschränkte, ist der Anteil des Privatwaldes im Zu-

⁵ Quelle: Landesforstanstalt Eberswalde, Abteilung Waldentwicklungsplanung. Datenspeicher Wald, Stand 1. Januar 2001. Flächen der Waldfunktionen, Land Brandenburg. Die Bezugswaldfläche beträgt 970.708 ha.

⁶ Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28/2000, S. 358

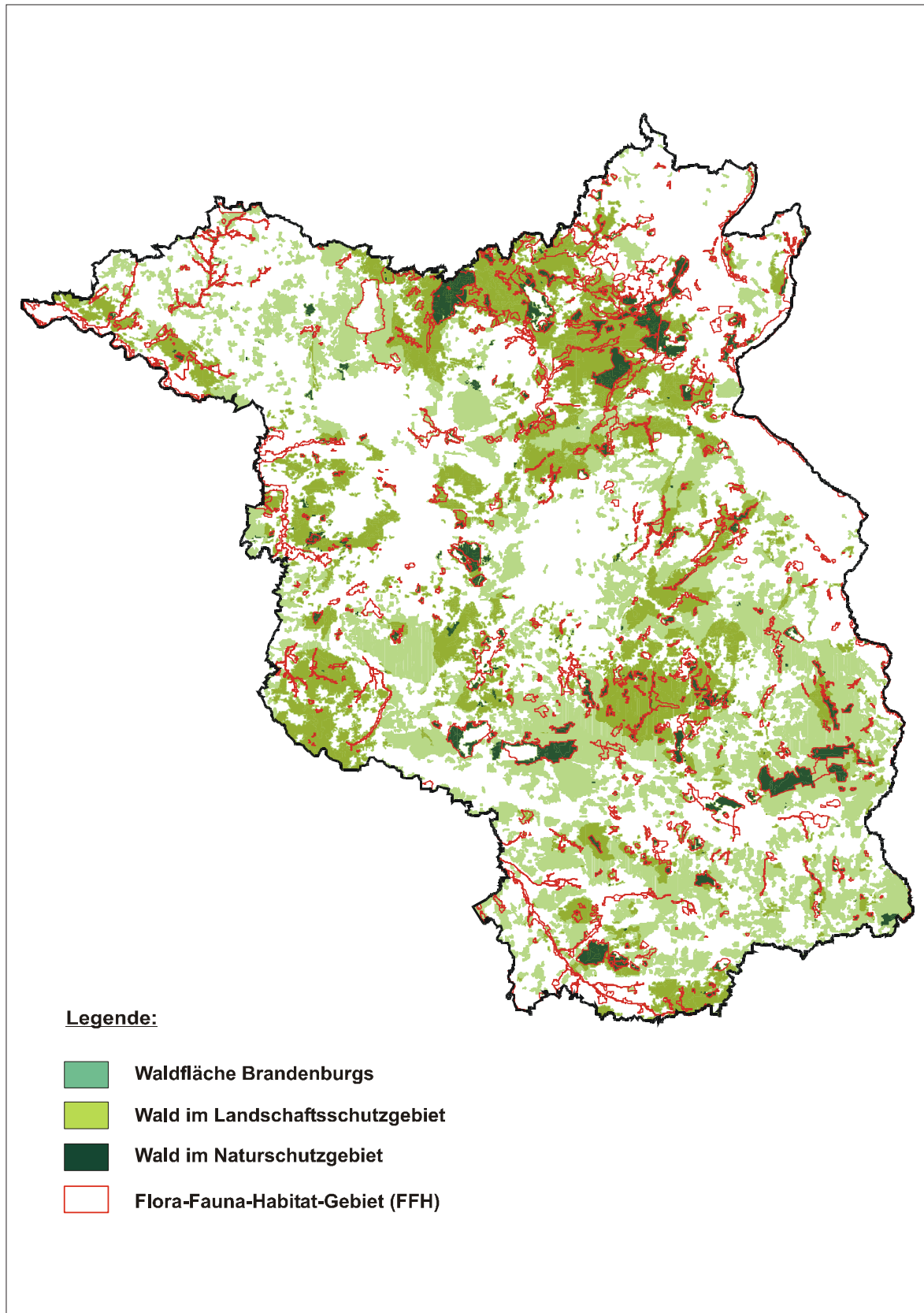


Abb. 3: Übersicht über die FFH-Gebiete Brandenburgs unter Hervorhebung der Waldflächen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten Stand Januar 2001

sammenhang mit der Ausweisung von Großschutzgebieten und der vor kurzem begonnenen Einbindung in die FFH-Gebiete kontinuierlich gestiegen. Von den damit einhergehenden Einschränkungen in der Waldbewirtschaftung, insbesondere für Privatwaldbesitzer, die zur Sicherung ihrer Existenz wirtschaftliche Ziele verfolgen müssen, sind immer mehr Forstbetriebe auch in Brandenburg betroffen. Es sollen deshalb neue Steuerungsinstrumente für gesellschaftlich gewollte Naturschutzleistungen im Privatwald für den privaten Forstbetrieb entwickelt werden, um den Mitwirkenden stabile Einkommensmöglichkeiten und die gesellschaftliche Akzeptanz für privatwirtschaftlich organisierte und naturschutzkonforme Forstwirtschaft in einer breiten Öffentlichkeit zu ermöglichen. Dies soll Vorrang vor Eingriffen in die Eigentümerrechte durch die immer weitere Ausdehnung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums durch die Rechtsprechung haben.

3. Die juristische Bewertung der Naturschutzaufgaben, insbesondere in NSG, TR, und zukünftig bei der zu erwartenden Umsetzung der FFH-Richtlinie, hat sich in den letzten Jahren nach WAGNER und JÖNSSON (2001) grundlegend geändert. Während es früher bei Nutzungseinschränkungen regelmäßig um die Beantwortung der Frage, ob eine Maßnahme noch Sozialbindung oder schon Enteignung darstellte, ging, werden Naturschutzaufgaben heute praktisch ausnahmslos als Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums angesehen – unabhängig davon, in welchem Ausmaß sie die Verfügungsbefugnisse des Eigentums einengen. Durch die Rechtsprechung wurde das Instrument der ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums neu entwickelt, womit die Möglichkeit geschaffen wurde, den Eigentümern im Falle unverhältnismäßiger, nicht mehr zumutbarer Eigentumsbeschränkungen einen finanziellen Ausgleich zukommen zu lassen. Auch wenn das erforderliche Instru-

mentarium verfügbar ist, so ist doch die Abgeltung der von den Grundeigentümern hinzunehmenden finanziellen Einbußen in der Praxis, bezogen auf die einzelnen Bundesländer, uneinheitlich und unvollständig geregelt. Es fehlen nach WAGNER und JÖNSSON (ebd.) Kriterien, nach denen rechtswidrige von rechtmäßigen Eigentumsbeschränkungen abgegrenzt werden können, und wie die ausgleichspflichtigen von den zumutbaren und daher nicht ausgleichsbedürftigen Eigentumsbeschränkungen zu unterscheiden sind. Ebenso wenig ist klar, mit welchen konkreten Auflagen die Waldbesitzer zukünftig zu rechnen und welche Mindereinnahmen bzw. Mehraufwendungen hierfür einkalkuliert werden müssen. Besondere Auswirkungen für private Forstbetriebe in Brandenburg dürften folgende Eigentumseinschränkungen in Schutzgebieten haben:

- Anreicherung der Waldbestände mit stehendem Totholz
- Verlängerung der Umtriebszeit
- Einschränkung der Baumartenwahl bei der Waldverjüngung
- Zurückdrängung unerwünschten Anwuchses (Neophyten, d. h. eingebürgerte, nichtautochthone Pflanzen, wie z. B. *Spätblühende Traubenkirsche*)
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und/oder Insektiziden im Wald
- dauerhafte Pflege zur Aufrechterhaltung eines artspezifischen Habitatgefüges
- mit Bewirtschaftungseinschränkungen einhergehende Verkehrswertminderungen

Für Ausgleichszahlungen müssen die Auswirkungen auf den jeweiligen Forstbetrieb berechnet werden.

Literatur

GROSSER, K.-H. (2001): Schutzgebiete im Wandel der Zeit. Beispiele aus Brandenburg bis 1990. IUGR-Symposium „Naturschutz im Wandel.“ Potsdam (unveröffentl. Manuskript)

KOALITIONSVERTRAG: Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 3. Wahlperiode des Brandenburger Landtages 1999 bis 2004. unter <http://www.brandenburg.de/spd-fraktion/wir/koalitionsvertrag.htm>

LANDESFORSTANSTALT EBERSWALDE (2001): Waldfunktionen im Land Brandenburg. Bericht über die im Informationssystem der Forstwirtschaft ausgewiesenen Waldfunktionen zum Stichtag 1. Januar 2001. Potsdam

OTTO, H.-J. (1997): Nachhaltige Waldbewirtschaftung und ihr Beitrag zum Naturschutz. Tagungsbericht des Brandenburgischen Forstvereins e. V. zur Jahrestagung 1997. S. 23–32

WAGNER, S.; JÖNSSON, A. (2001) Einschränkungen der Waldbewirtschaftung durch Naturschutzauflagen am Beispiel des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Rechtsfragen und monetäre Bewertung.

Erholungsfunktion des Waldes ¹

Wald mit Erholungsfunktion dient der Bevölkerung zur Förderung ihrer Gesundheit, Leistungsfähigkeit und ihres Wohlbefindens.



Abb. 1: Herbstliche Impressionen im Buchenwald am Großen Stechlinsee

Im Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) ist im § 19 das allgemeine Betretungsrecht im Wald, unabhängig von der Eigentumslage, für Zwecke der Erholung grundsätzlich geregelt. (Die Betretungsbefugnisse in der freien Landschaft sind in den §§ 44 ff. des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes festgelegt.) Eine örtlich oder zeitlich begrenzte Einschränkung dieses Betretungsrechtes im Wald kann durch die untere Forstbehörde lediglich aus besonderem Grund (Forstschutz, Wald- oder Wildbewirtschaftung, Schutz der Waldbesucher,

Vermeidung erheblicher Schäden o. ä.) festgesetzt werden.

Wälder mit besonderer Erholungsfunktion werden entsprechend den Regelungen im § 7 des Landeswaldgesetzes mit Hilfe der forstlichen Rahmenplanung, hier speziell der Waldfunktionskartierung, flächenmäßig erfasst und kartiert. Dabei werden zunächst die aus forstlicher Sicht erarbeiteten Eignungskriterien zugrunde gelegt. Besonders die für die Erholung erschlossenen Gebiete (z. B. in Naturparks oder Landschaftsschutzgebieten) werden nachrichtlich von den Naturschutzbehörden übernommen und in die forstliche Darstellung integriert.

Wirkungen des Waldes für die Erholung

Der Wald erhält seine Attraktivität für die Erholung gegenüber dem Freiland durch sein ausgeprägtes Binnenklima. Er gleicht Extreme, wie Hitze, Kälte, starken Wind, zu hohe oder zu niedrige Luftfeuchtigkeit, aus und schützt vor zu intensiver Sonneneinstrahlung. Durch die Filterwirkung der Bäume ist die Luft gereinigt und durch Austritt von Terpenen (ätherische Öle) – insbesondere in den Nadelwäldern – mit aromatischen Duftstoffen angereichert. Darüber hin-

¹ von Joachim Groß, Abteilung Waldentwicklungsplanung der Landesforstanstalt Eberswalde

aus dämpft die mehr oder weniger dichte Baum- und Strauchschicht Lärmeinwirkungen bzw. gewährleistet einen wohltuenden Sichtschutz zur Lärmquelle.

Wald vermittelt durch seine freie Zugänglichkeit und die meist größere Flächenausdehnung ein Gefühl der Ungebundenheit, erhöht das Empfinden der Naturverbundenheit, bietet Abwechslung durch eine Vielfalt an optischen, akustischen und geruchlichen Eindrücken und regt infolge der Ruhe und der Abgeschirmtheit zur Selbstbesinnung an.



Abb. 2: Erholungswald bei Kunsterspring

Die Formen der Erholung unterliegen einem ständigen Wandel. Während früher die „stille“ Erholung mit Spazieren gehen, Wandern und Sammeln von Waldfrüchten sowie Tier- und Naturbeobachtung im Vordergrund stand, hat die „Aktiverholung“, insbesondere mit Joggen, Reiten, Skilauf und Mountainbiking, in den letzten Jahren deutlich an Interesse gewonnen. Diese Entwicklung bringt auch Konflikte gegenüber anderen

Waldfunktionen mit sich, deren Lösung durch spezielle Ge- und Verbote zu regeln ist.

Erfassung der Waldgebiete mit Erholungsfunktion durch die Forstverwaltung

Generell unterscheidet man in der forstlichen Rahmenplanung die Erholungswaldgebiete nach dem Grad der Rechtsbindung und dem Grad der Intensität der Erholungsnutzung durch die Bevölkerung. Im Folgenden sollen die Differenzierungen kurzgefasst erläutert werden.

Grad der Intensität der Erholungsnutzung von Wald

Als allgemeine Anhaltspunkte zur groben Abgrenzung von Wald mit intensiver oder überdurchschnittlicher Erholungsfunktion können nachfolgende Hinweise herangezogen werden:

- Wald innerhalb bestimmter Abstände von Siedlungsgebieten (gemessen vom Siedlungsrand) in Abhängigkeit der Einwohnerdichte oder Funktion der Orte:
 - 10 km bei Siedlungen über 50.000 Einwohner
 - 3 km bei Siedlungen von 5.000 bis 50.000 Einwohner
 - 3 km bei Kur- und Fremdenverkehrs-orten
- Wald in der Nähe von Ortschaften mit weniger als 5.000 Einwohnern, im Anhalt an die tatsächliche Inanspruchnahme durch Erholungsuchende
- Wälder in stark besuchten Erholungsgebieten oder in der Umgebung beliebter Zielpunkte (Gaststätten, Campingplätze, Aussichtstürme, interessante Naturgebilde, Gewässer).

Bei der Beurteilung der Erholungsfunktion von Wäldern sollten außerdem berücksichtigt werden:

- Erreichbarkeit des Waldes mit öffentlichen Verkehrsmitteln und über das Straßennetz
- Erschließung durch Parkplätze sowie Wald-, Wander-, Rad- und Reitwege
- Ausstattung mit weiteren Erholungseinrichtungen
- Natürliche Voraussetzungen, wie Klima, Geländeverhältnisse, Waldverteilung, Waldstruktur
- Inanspruchnahme durch Feierabend-, Wochenend- oder Ferienerholung
- Einschränkende Faktoren, wie Lärm und lokale Immissionen, Zersiedelung und Müllablagerungen, geschützte und schutzwürdige Flächen für Arten- und Biotopschutz.

Als ergänzende oder auch erläuternde Darstellung zur Erholungsfunktion des Waldes kommen Erholungsschwerpunkte, die zu deutlichen Besucherkonzentrationen führen, in Frage.

Meist handelt es sich um besondere Anziehungspunkte im Nahbereich größerer Städte, bei denen gehäuft verschiedene Erholungseinrichtungen, wie Liegewiesen, Sport- und Spielanlagen (auch für Wintersport), Grillanlagen usw., unterhalten werden. Ebenso kann eine nachrichtliche Übernahme von anerkannten Kur- und Erholungsorten sowie Fremdenverkehrsarten Hinweise auf die Erholungsfunktion der angrenzenden Wälder geben.

Die Besucherfrequenz stellt einen Hauptfaktor für die Zonierung dar. In Ermangelung statistisch auswertbarer Zählungen wird in der Regel auf Erfahrungswerte oder Schätzwerte zurückgegriffen.

Die Bezugsfläche wird somit auf der Grundlage örtlicher Erfahrungen zu der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Besucher festgelegt.

Es werden anhand dieser Kriterien drei Intensitätsstufen ausgeschieden:

- Erholungswald, Intensitätsstufe 01: Wald in Erholungsschwerpunkten mit

ganzflächiger Inanspruchnahme und einer täglichen Frequentierung von mehr als 100 Personen/ha

- Erholungswald, Intensitätsstufe 02
Waldflächen in unmittelbarer Umgebung von Wohngebieten, Erholungsschwerpunkten und Sehenswürdigkeiten mit einer über die Wege hinausgehenden Beanspruchung der Waldflächen

- Erholungswald, Intensitätsstufe 03
Waldflächen im Anschluss an den Erholungswald, Aussichtspunkten und stark frequentierten Wegen mit besonderer Erholungswirkung oder hervorragender Bedeutung für den Landschaftscharakter (z. B. Seeufer).

Die direkte Inanspruchnahme der Waldflächen durch Erholungssuchende ist gering.

Der überwiegende Teil des Waldes unterliegt keinem formalen Schutz (nach dem LWaldG) als Erholungswald. Dessen ungeachtet werden viele Gebiete für Erholungszwecke genutzt.

Grad der Rechtsbindung von Wald mit Erholungsfunktion

Das Landeswaldgesetz gibt darüber hinaus den Forstbehörden die Möglichkeit, Wald förmlich zu Erholungswald zu erklären, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Diese Flächen werden im Besonderen für Zwecke der Erholung geschützt, gepflegt oder gestaltet. In Frage kommen insbesondere Wälder in dicht besiedelten Räumen, in der Nähe von Städten, größeren Siedlungen, Heilbädern sowie Kur- und Erholungsorten. Die Erklärung zu Erholungswald nach § 16 (3) LWaldG kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere zur Waldbewirtschaftung, Beschränkung der Jagd, Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Verhalten der Besucher im Wald. Besonders zu berücksichtigen ist § 16 (5) des LWaldG, in dem ausdrücklich auf die Sonderstellung des Privatwaldes verwiesen wird:

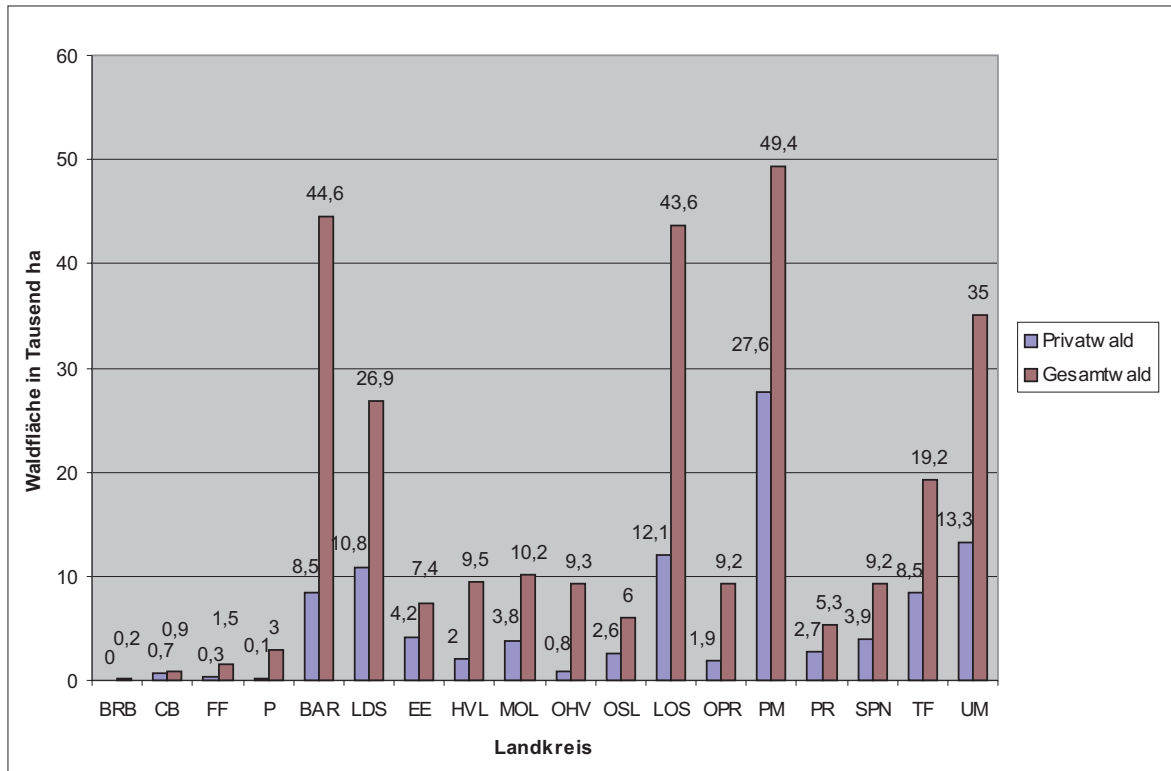


Abb. 3: Übersicht über die regionale Verteilung von Erholungswäldern in den Kreisen Brandenburgs; Anteile des Privatwaldes Stand Datenspeicher Wald vom 1. Januar 2001

„(5) Privatwald soll nur zu Erholungswald erklärt werden, wenn Staats- und Körperschaftswald zur Sicherung der Erholungsbedürfnisse nicht ausreichen oder die Gemengelage verschiedener Eigentumsformen eine Trennung nicht zulässt.“

Des Weiteren können Gemeinden per Satzung Wald in ihrem Gebiet zu Erholungswald erklären, wenn eine entsprechende Zonierung nach dem Brandenburgischen Kurortegesetz vorliegt oder andere, für eine Ausweisung ausreichende Begründungen bestehen.

Erholungswald mit besonderer Rechtsbindung ist derzeit nur auf einer Fläche von 150 Hektar im Amt für Forstwirtschaft Eberswalde ausgewiesen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Landeswald.

Ergebnisse der Kartierung der Waldgebiete mit Erholungsfunktion

Im Zuge der forstlichen Rahmenplanung, Teilplan Waldfunktionenkartierung, wurden die Ergebnisse über Wald mit Erholungsfunktion aus dem Jahr 2001 vorgestellt. Danach sind die Flächenanteile des Erholungswaldes in den Landkreisen sehr differenziert. Die Abbildung 3 verdeutlicht, welche Schwerpunkte es mit erhöhter Besucherfrequentierung gibt. Dies ist insbesondere in den Landkreisen Barnim (Schwerpunkte Schorfheide, Märkische Schweiz), Oder-Spree (Schwerpunkte Spreewald, Bad Saarow), Potsdam-Mittelmark (Schwerpunkte Potsdamer Wälder, Fläming), Uckermark (Schwerpunkt Lychen-Feldberger Wald- und Seengebiet) sowie Dahme-Spree (Schwerpunkt Spreewald, Dahmetal) der Fall. Die hier nicht genannten Erholungsgebiete besitzen eine

geringere Flächenausdehnung, was jedoch kein Gradmaß für ihre Bedeutung ist. Die Anteile des Privatwaldes am Erholungswald sind in den Kreisen Potsdam-Mittelmark (55 %), Dahme-Spreewald (40 %) und Uckermark (38 %) besonders hoch. Dies ist sowohl auf die geringe regionale Ausstattung mit Landeswald als auch auf die breite Frequentierung durch Besucher zurückzuführen.

Erholungswald in Großschutzgebieten

Für die gezielte Nutzung der Kulturlandschaft für Erholungszwecke spielen die Großschutzgebiete (GSG), hier besonders die Naturparke, eine dominante Rolle. Der Erholungswert einer Landschaft wird in hohem Maße vom Waldanteil mitbestimmt. Andererseits verlangen die sensiblen Räume der

Großschutzgebiete ein besonderes „Fingerspitzengefühl“ bei der Gestaltung der Landschaft und des Waldes. Hierzu ist eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit unter Einbeziehung der Waldbesitzer vonnöten, um den gesamtgesellschaftlichen Ansprüchen an diese Gebiete im besonderen Maße entsprechen zu können. Die Flächenbilanz der forstlichen Rahmenplanung bezüglich der Waldanteile für Erholung in Großschutzgebieten lässt folgende Aussagen zu, siehe auch Abbildung 4:

Große Erholungswaldflächen liegen in den GSG der Landkreise

- Barnim (56,1 Tha) mit den GSG Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und Naturpark Märkische Schweiz
- Uckermark (50,2 Tha) mit dem Naturpark Uckermärkische Seen

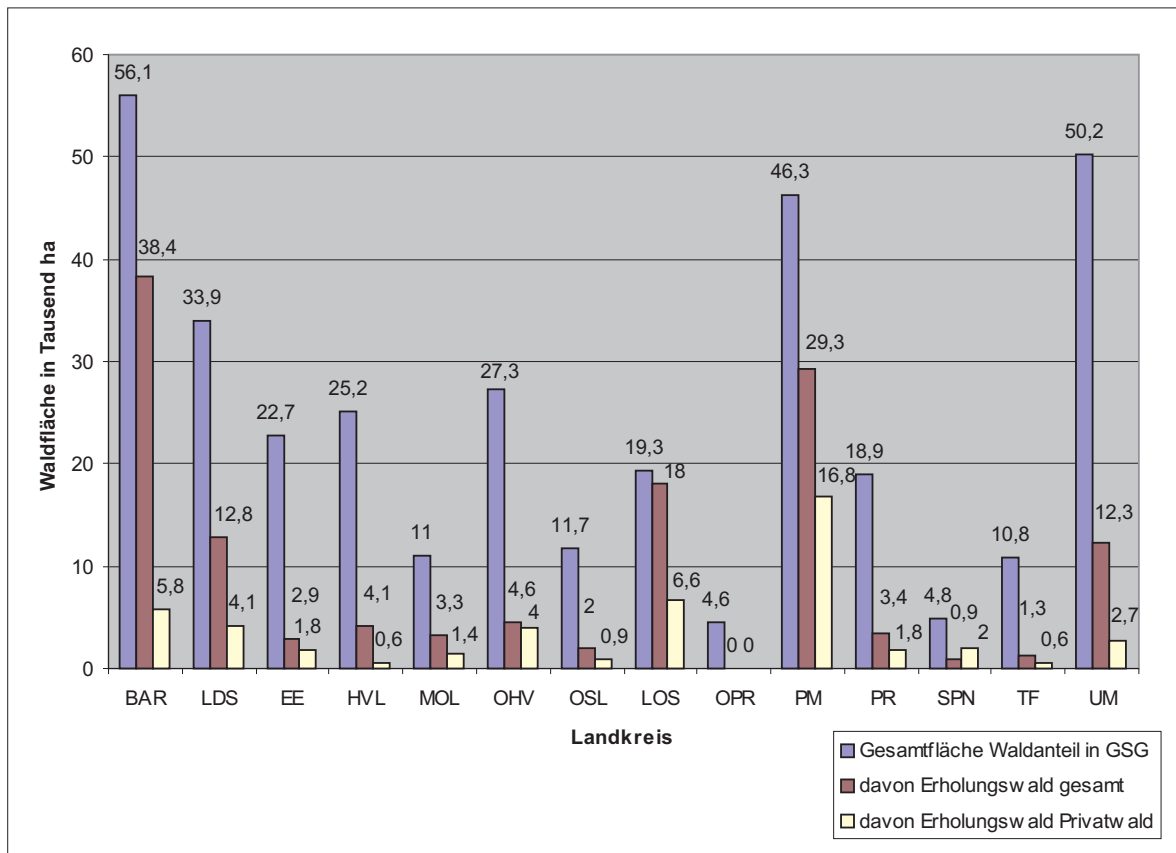


Abb. 4: Übersicht über die regionale Verteilung von Erholungswäldern in Großschutzgebieten des Landes Brandenburg, gegliedert nach Landkreisen Stand Datenspeicher Wald vom 1. Januar 2001

- Potsdam-Mittelmark (46,3 Tha) mit den Naturparks Hoher Fläming, Westhaveland und Nuthe-Nieplitz-Niederung
- Dahme-Spreewald (33,9 Tha) mit dem Biosphärenreservat Spreewald und den Naturparks Dahme-Heideseen und Niederlausitzer Landrücken.

Die anderen Landkreise sind ebenfalls mit Großschutzgebieten ausgestattet, jedoch liegen deren Waldanteile unter 30.000 Hektar.

Die durch die Forstwirtschaft ausgewiesenen Waldgebiete mit Erholungsfunktion in den Großschutzgebieten unterliegen einer ständigen Änderung, vor allem bei der Anpassung an die Pflege- und Entwicklungspläne des Natur- und Landschaftsschutzes.

Engerer Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg

Insbesondere für die Landschaft des engeren Verflechtungsraumes Berlin-Brandenburg besteht eine sehr große Belastung durch Erholungssuchende. Aus diesem Grunde erarbeiteten die Forstverwaltungen beider Länder in den Jahren 1995 bis 1999 einen gemeinsamen forstlichen Rahmenplan, in dem u. a. auch erste Planaussagen über die mögliche Entwicklung des Erholungswaldes in diesem Raum getätigt wurden.

Regionalparks – ein „Kind“ der Landesplanung

Ein weiteres Planungsinstrument zur Gestaltung der Kulturlandschaft u. a. für Erholungszwecke stellen die Regionalparks dar, die im Zusammenhang mit dem Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum (LEP eV) ausgewiesen sind. Hierzu heißt es im Grundsatz 2.3.1 des LEP e. V.:

„Im engeren Verflechtungsraum soll in enger Nachbarschaft zum Siedlungsge-

biet Berlins die Landschaft durch eine Kette von Regionalparks entwickelt werden, die sowohl die sozialen als auch wirtschaftlichen Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung im Rahmen ihrer eigenen Siedlungsentwicklung sichert, als auch den Ansprüchen als ökologischer Ausgleichsraum und den Erholungsansprüchen einer verdichtet lebenden Bevölkerung gerecht wird. In den Einzelnen Regionalparks ist in Abhängigkeit von ihren landschaftlichen Qualitäten eine verträgliche Struktur von kleinräumiger Siedlungsentwicklung, zu schützenden Landschaftsbestandteilen, Erholungsformen und ökologisch verträglicher Land- und Forstnutzung anzustreben ...“

Hier ist vor allem der Wunsch nach Impulsen aus den Gemeinden heraus angesprochen, sich freiwillig durch Kooperation mit den Nachbargemeinden für eine gemeinsame Entwicklung und Gestaltung ihrer näheren Heimat zu engagieren.

Wie sollte der Erholungswald bewirtschaftet werden?

Die Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Waldflächen mit besonderer Erholungsfunktion sollte sich vor allem an den natürlichen Standortverhältnissen und dem Ziel der Vielgestaltigkeit und des Abwechslungsreichtums orientieren. Großflächige und gleichförmige Bestandseinheiten sollten vermieden oder im Laufe der Zeit schrittweise gelockert und aufgelöst werden.

Die Attraktivität von Wald für die Besucher kann im Hinblick auf seine Struktur durch folgende Maßnahmen und Unterlassungen erhöht werden:

- Wechsel – evtl. auch kleinflächig – von verschiedenen Altersstadien
- Wechsel von Baumarten möglichst im Anhalt an die natürlichen Standortsgrenzen

- Erhöhung der Umtriebszeit – ggf. für ausgewählte Bestände
- Vermeidung von großflächigen Kahlschlägen
- Bevorzugung natürlicher, langfristiger Verjüngungsverfahren
- Förderung von mehrstufigen Beständen
- Erhaltung oder Förderung von Nebenbaumarten und Sträuchern
- Erhaltung von alten oder markanten Einzelbäumen und Baumgruppen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht
- Erhalt von Sichtschneisen und Aussichtspunkten

Quellen

WALDFUNKTIONEN IM LAND BRANDENBURG – Bericht über die im Informationssystem der Forstwirtschaft ausgewiesenen Waldfunktionen zum Stichtag 01. Januar 2001 – Landesübersicht“

WALDGESETZ DES LANDES BRANDENBURG (LWaldG) vom 17. Juni 1991 (GVBl. vom 11. Juli 1991, S. 213)

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MLUR): Erlass zur Einführung der ab 01.01.2001 geltenden Liste der Waldfunktionen des Landes Brandenburg sowie Grundlagen und Durchführung der Kartierung von Waldfunktionen (WFK) entsprechend de §§ 7 und 37 des Landeswaldgesetzes („Katalog der Waldfunktionen im Land Brandenburg“) vom 09. September 2000

GEMEINSAMER LANDESENTWICKLUNGSPLAN FÜR DEN ENGEREN VERFLECHTUNGSRAUM BRANDENBURG-BERLIN – LEP E. V. (GVO-Blatt Teil II vom 02. März 1998, S. 186)

Fotos: Joachim Groß